

(A)

(C)

546. Sitzung

Bonn, den 7. Februar 1985

Beginn: 14.02 Uhr

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 546. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Späth hat die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen und ist deshalb gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

(B) Wir denken in dieser Stunde an **Dr. Ernst Zimmermann**. Er wurde ermordet, weil die Terroristen wieder einmal morden wollten. Er wurde ermordet, weil die Attentäter zufällig seinen Namen unter tausend anderen herausgesucht hatten — eine ebenso sinnlose wie schreckliche Tat. Getroffen wurden vor allem seine Frau, seine Familie. Ich möchte der Familie von Dr. Ernst Zimmermann unsere aufrichtige Anteilnahme aussprechen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt ein Rechtsstaat. Dieser Staat wird sich von einer Gruppe Krimineller weder durch Terrorakte noch durch Hungerstreiks erpressen lassen. Wir werden auch nicht unbedacht reagieren. Wir werden aber mit allen zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln Terror und Gewalt bekämpfen.

Sie haben sich zu Ehren des Ermordeten von ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, die Fülle und die Bedeutung des Beratungsstoffes haben es notwendig gemacht, daß der Bundesrat wieder einmal zu einer zweitägigen Plenarsitzung zusammentritt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Aus der **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem **Bundesrat** ist mit Wirkung vom 16. Januar 1985 Herr Minister Dr. Dieter Haak **ausgeschieden**. Herr Haak gehörte dem Bundesrat seit dem 28. August 1980 an. Zunächst als Bevollmächtigter seines Landes beim Bund und dann als

Justizminister hat er in zahlreichen Redebeiträgen hier im Plenum die Interessen seines Landes unterschieden vertreten. Seine um Ausgleich bemühte Haltung hat dabei stets auch die Bereitschaft zum Kompromiß erkennen lassen. Besonderer Dank gilt ihm darüber hinaus für seine Tätigkeit als Schriftführer des Bundesrates, die er unter großen Zeitopfern ausgeübt hat. Für seinen weiteren Weg spreche ich Herrn Dr. Haak die guten Wünsche des Hauses aus.

Das Ausscheiden von Herrn Haak macht die **Neuwahl** eines Schriftführers des Bundesrates erforderlich. Wie mir mitgeteilt wurde, ist Herr Minister Dr. Diether Posser, der dieses Amt schon einmal übernommen hatte, bereit, sich erneut zur Verfügung zu stellen. Ich möchte Ihnen daher gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorschlagen, für das laufende Geschäftsjahr Herrn **Minister Dr. Posser** zum **Schriftführer** des Bundesrates zu wählen. Wer dem zustimmen will, ist um das Handzeichen gebeten. — Das ist einstimmige Zustimmung. Ich danke Ihnen.

Die **verbundene Tagesordnung** für die heutige und morgige Sitzung liegt Ihnen mit 55 Punkten in vorläufiger Fassung vor.

Wir haben uns vorgenommen, die Tagesordnung bis Punkt 18 heute zu behandeln und morgen mit Tagesordnungspunkt 19 zu beginnen.

Die Tagesordnungspunkte 19 und 20 einerseits sowie die Tagesordnungspunkte 21 bis 23 andererseits werden jeweils wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 unserer Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Drucksache 12/85).

Die Berichterstattung hat **Frau Minister Dr. Scheurlen** übernommen, die dankenswerterweise den **Bericht** über die Verhandlungen des Gesundheitsausschusses zu **Protokoll** *) gibt.

*) Anlage 1

Amtierender Präsident Dr. Albrecht

- (A) Zur Stunde liegen sechs Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Neubauer das Wort.

Neubauer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine effektive, zeitgemäße und zukunftsorientierte Ausgestaltung des Jugendschutzes wird von der Bayerischen Staatsregierung im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen seit langem für besonders dringlich gehalten. Aus diesem Grunde befürworten wir grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf, der in verschiedenen Bereichen des Jugendschutzes sicherlich zu spürbaren Verbesserungen führen wird. Ich denke dabei z. B. an die verschärften Bestimmungen, mit denen die **Alkoholabgabe an Minderjährige eingeschränkt** wird oder mit denen Jugendliche vor den Verlockungen elektronischer Unterhaltungsspielgeräte besser geschützt werden sollen.

Besonders begrüßt es die Bayerische Staatsregierung, daß das neue Gesetz Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen, sie aber ebensowenig bevorzugen will wie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten. Es vertraut auf die Bereitschaft der Eltern, ihrer Erziehungsaufgabe im öffentlichen wie im privaten Bereich gerecht zu werden. Es betont ferner das **Elternrecht**, indem es weitgehend auf restriktive Regelungen verzichtet, wenn sich Minderjährige in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden.

- (B) Nur in einem Punkt, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir keinesfalls zufrieden sein: Das ursprünglich in dem von allen Koalitionsparteien mitgetragenen Gesetzentwurf vorgesehen gewesene **generelle Verleihverbot für jugendgefährdende Videokassetten**, die vielfach pornographische, brutale und menschenverachtende Darstellungen übelster Art auf den heimischen Bildschirm bringen, wurde zugunsten einer hier nicht angebrachten, ja sogar gefährlichen liberalen Haltung während der Beratungen im Bundestag wieder aufgegeben.

Nach der zunächst vorgesehenen Regelung, die auch heute noch die Billigung der Bayerischen Staatsregierung findet, hätten Erwachsene nur auf dem teuren Weg des Kaufs in den Besitz solcher Videokassetten gelangen können. Dies hätte mit Sicherheit den Zugriff auf diese Kassetten erschwert und die leichte und weite Verbreitung und Streuung dieser jugendgefährdenden und sozialetisch verwirrenden Produkte verhindert. Mancher Familienvater würde es sich sehr genau überlegen, ob er seinen schwer erworbenen Verdienst für den Kauf einer teuren Videoschundkassette hingibt. Diese Hemmschwelle entfällt jedoch, wenn er diese Kassette für einige wenige Markstücke an der nächsten Straßenecke entleihen kann.

Gleichwohl erlaubt der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung weiterhin den Verleih jugendgefährdender Videokassetten, sofern ihre Verbreitung nicht schon nach dem Strafgesetzbuch untersagt ist. Die einzige Verbesserung, die wir aber als unzureichend ansehen müssen, besteht darin, daß der

Verleih jugendgefährdender Videokassetten auf spezielle Ladengeschäfte beschränkt wird, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind. Dies bedeutet, daß die Videotheken ihre „Porno- und Horrorabteilungen“ jetzt in eigene Läden umwandeln müssen und daß ein großer Teil des Videogeschäfts in die Sexläden abwandern wird. (C)

Für den Jugendschutz ist es aber gleichgültig, ob die jugendgefährdende Kassette, die zu Hause herumliegt oder unter Jugendlichen kursiert, aus der Videothek oder aus dem Sexladen stammt. Nur zu leicht können Jugendliche die beabsichtigte Regelung umgehen: Sie müssen nur einen bereits volljährigen Freund mit der Entleihung des gewünschten Videofilms beauftragen. Dies ist in der Vergangenheit auch vielfach geschehen. Es ist bekannt, meine Damen und Herren, daß Jugendliche bei Abwesenheit ihrer Eltern regelrechte Videovorführungen mit jugendgefährdenden Kassetten gegen Entgelt veranstaltet haben. Das wird auch künftig möglich sein und geschehen, wenn wir uns heute nicht für eine Regelung entscheiden, die diesem Treiben wirksam Einhalt gebietet. Dafür ist das **generelle Verleihverbot** ein geeignetes Mittel, da es auch für junge Erwachsene, die die Kassetten an minderjährige Freunde weitergeben könnten, den billigen Zugriff auf jugendgefährdende Machwerke verhindert.

Meine Damen und Herren, wir meinen, es muß Schluß sein mit dem Verleih von Kassetten, die zum Teil in unvorstellbarer Weise Unzucht, Horror und Greuelbilder darbieten und unsere Jugend aufs schwerste gefährden. (D)

Um so erstaunlicher, — ich mache daraus keinen Hehl — ja, vielleicht sogar unverständlicher ist es, daß eine Reihe von Ländern in den Bundesratsausschüssen, insbesondere im federführenden Ausschuß, zwar ihre Unzufriedenheit mit der beabsichtigten Regelung zum Ausdruck gebracht haben, sich aber gleichwohl den Anträgen des Freistaates Bayern nicht anschließen wollten. Als Hauptargument für dieses Verhalten wurde angeführt, man wolle das **rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes** nicht gefährden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist jetzt unsere Aufgabe, die Weichen für einen Jugendschutz zu stellen, der auch nach Jahren noch seiner Aufgabe gerecht werden kann. Wir sind es als Eltern und als verantwortliche Politiker unseren Kindern und Jugendlichen schuldig, diese Weichen richtig zu stellen und uns nicht aus politischer Taktik mit halbherzigen Regelungen zufriedenzugeben. Dafür, meine ich, ist das Thema viel zu ernst, und dafür sind unsere Entscheidungen viel zu folgenreich.

Die Lehrer und Erzieher bestärken uns in unserer Haltung. So hat sich z. B. der **bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband** unter Übergabe von 25 000 Protestunterschriften an den Bayerischen Ministerpräsidenten mit der dringenden Bitte gewandt, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um die einschlägigen Videokassetten von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

Neubauer (Bayern)

- (A) Mit dem bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband sind wir der Auffassung, daß die Auswüchse an visueller Brutalität und Infamie zu einer allgemeinen Verrohung des menschlichen Verhaltens führen und daß sie eine sittliche Bedrohung für unsere Kinder und Jugendlichen darstellen.

Ich meine, wir können die eindringlichen Mahnungen dieses pädagogisch besonders kompetenten Personenkreises nicht ernst genug nehmen, zumal eine bisher kaum dagewesene Zahl zustimmender Äußerungen aus anderen Verbänden und aus breitesten Kreisen der Bevölkerung in gleicher Weise vorliegt. Auch an die besorgten Schreiben der Bischöfe und an das Schreiben von Kardinal Höffner, des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, an alle Ministerpräsidenten der Bundesländer sei hier erinnert.

Meine Damen und Herren, die pädagogischen und gesellschaftlichen Gefahren sind deshalb so groß, weil sich das Handeln nicht in erster Linie an der Wirklichkeit orientiert. Das Handeln richtet sich vielmehr nach den Vorstellungen und Einstellungen, die sich Menschen von der Wirklichkeit machen. Gerade junge Menschen werden gefühlsmäßig im Innersten getroffen, erleiden körperlich-seelische Schäden und suchen — ähnlich wie Drogenabhängige — immer stärkere Reize.

Ich kann für eine Gefährdung des Gesetzentwurfs im Falle einer Anrufung des Vermittlungsausschusses keine, aber auch gar keine Anzeichen entdecken, nachdem der dringende Handlungsbedarf ja überall anerkannt ist. Ich meine, eine schlechtere Lösung als die jetzt vorliegende wird es nicht geben; wir können sie aber noch wesentlich verbessern. Und wenn im Vermittlungsverfahren mit dem nötigen Nachdruck verhandelt wird — wovon ich angesichts der Bedeutung des Gesetzes ausgehe, meine Damen und Herren —, wird auch keine nennenswerte Verzögerung eintreten, da das Gesetz ja erst am 1. April 1985 in Kraft treten soll.

(B)

Bayern hält deshalb an den in den Ausschüssen bereits gestellten Anträgen fest. Ich darf Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, aber sehr herzlich bitten: Halten Sie sich nachdrücklich die unerwünschten Folgen und die Gefährdungen vor Augen, denen unsere Kinder ausgesetzt sein werden, wenn der Verleih jugendgefährdender Videokassetten weiterhin grundsätzlich erlaubt sein wird! Geben Sie den Bedenken, wie sie zum Teil in den Bundesratsausschüssen gegen die beabsichtigte Regelung bereits geäußert worden sind, einen breiteren Raum! Messen Sie ihnen die notwendige Bedeutung bei, und schließen Sie sich — das wäre unsere Bitte — der Haltung Bayerns an! Es geht hier nicht um Fragen des guten oder schlechten Geschmacks, es geht auch nicht um Prüderie, sondern es geht um den Schutz der Jugend vor gefährlichen Fehlentwicklungen mit unabsehbaren Folgen und damit um die Bewahrung wichtigster Grundwerte unserer Gesellschaft. Ich meine, dieses Anliegen ist unseres vollen Einsatzes wert.

Ich bitte Sie daher, unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen. — Herzlichen Dank!

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank, (C) Herr Kollege Neubauer!

Das Wort hat jetzt Herr Kollege Einert.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen wird für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Auch in Nordrhein-Westfalen hat der Landtag Experten zu dem uns alle erschreckenden Boom von Horrorvideos angehört. Die Kollegen im Nordrhein-Westfälischen Landtag haben sich davon eine breite Auswahl ansehen müssen; die Betonung liegt auf „müssen“. Die Übereinstimmung, unabhängig von parteipolitischer Zugehörigkeit, ist sehr groß und macht deutlich, welche verheerenden Auswirkungen gewaltverherrlichende und die Würde des Menschen in höchst verächtlicher Weise leugnenden Darstellungen auf Kinder und Jugendliche haben. Schockzustände, Ängste, Verhaltensstörungen sind die Folgen und können im weiteren sogar zu Abstumpfung, Aggression und Nachahmung führen.

Bei dieser Sachlage, meine Damen und Herren, die ja von uns allen gleichermaßen eingeschätzt wird und der wir doch alle gemeinsam ein Ende bereiten wollen, ist es mir allerdings nicht begreiflich, daß wir nicht so konsequent vorgehen wollen, wie es uns möglich ist, nämlich den Verleih solcher Horrorvideos ganz zu unterbinden.

Eine Gleichstellung mit jugendgefährdenden Schriften scheint uns unerlässlich zu sein, da Videos durch Bild und Ton noch eindringlicher und unmittelbarer auf die Psyche eines Kindes und Jugendlichen einwirken. Jeder von uns kann aus eigener Erfahrung beurteilen, um wieviel schwerer es ist, sich von bildlichen Darstellungen als von schriftlichen zu distanzieren, da jene immer einen intellektuellen Umsetzungsprozeß erfordern.

(D)

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß wir nicht mit Gesetzen allein das grundsätzliche gesellschaftliche Problem lösen, nämlich wie Bedürfnisse nach Darstellungen gewaltverherrlichender Art, meist kombiniert mit sexuellen Darstellungen, überhaupt entstehen und was wir dazu beitragen können, solche Bedürfnisse zu verhindern oder überflüssig zu machen. Was wir aber tun können, ist, den Schutz unserer Jugend so sicher zu gestalten, wie es uns nur möglich ist, und zwar unter Mithilfe der Bundesprüfstelle, der wir für ihre Arbeit großen Dank schulden und den ich hier ausdrücklich abstaten möchte.

Wir wissen alle, daß sich der Konsum von Videos ganz überwiegend über den Verleih vollzieht, nicht zuletzt weil dies die billigste Möglichkeit ist. Solange diese preiswerte Alternative zum Kauf existiert, werden Jugendliche Mittel und Wege finden, an solche Kassetten heranzukommen, und es werden sich Verleiher finden, die ihr Geschäft nicht so streng handhaben, wie sie es sollten, ohne daß eine wirksame Kontrolle eingreifen könnte. Durch ein generelles Verleihverbot wird auch niemandes Freiheits- und Informationsrecht eingeschränkt; der Schutz der Jugendlichen aber wird optimiert.

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Daß auch denen, die eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht unterstützen wollen, nicht ganz wohl bei der Sache ist, zeigt doch die Entschließungsempfehlung des federführenden Ausschusses. Deshalb appelliere ich an Sie alle, jetzt gleich mit dem Unbehagen Schluß zu machen und im Vermittlungsausschuß eine Verbesserung zu erzielen. Die Zeitverzögerung, die in den Ausschußberatungen in den Vordergrund gestellt wurde, ist minimal. Selbst wenn man bedenkt, daß ein ganz neues Gesetzesverfahren notwendig wäre, hielten wir es im nachhinein doch für unerlässlich, das jetzt zu beschließende Gesetz erneut zu ändern. Der Zeitverlust wäre viel größer.

Meine Damen und Herren, ich kann Sie nur bitten, diesem Appell zu folgen. Die Ausführungen zu dem kriminalpolitischen Teil, insbesondere zu den §§ 131 und 184 StGB, gebe ich zu Protokoll*). — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Geil.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch mir liegt daran, zur Neuregelung des Jugendschutzes auf dem Gebiet audiovisueller Medien noch einige Anmerkungen zu machen. Die Änderungen, die der Gesetzesbeschluß für den Bereich des sonstigen Jugendschutzes — wenn ich es einmal so formulieren darf — vorsieht, bringen die notwendigen Anpassungen des Rechts an die Erfordernisse unserer Zeit; sie gehen im großen und ganzen den seit langem bewährten Weg. Nur der für das Gebiet der audiovisuellen Medien neu geregelte Jugendschutz versucht, auf eine ganz neue Herausforderung eine neue Antwort zu geben.

Herr Präsident, wenn es mir gestattet ist, dies mit einer saloppen Bemerkung zu umschreiben, so könnte man sagen: Das Jugendschutzgesetz befindet sich nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik; denn **audiovisuelle Medien** bringen eine **neue Dimension der Jugendgefährdung**. Kinder und Jugendliche werden in Geschehensabläufe hineingezogen, aus denen sie sich oft nur schwer wieder lösen können. Zugleich wird die Realität verfälscht, sei es auch nur durch das Zusammendrängen der Spielhandlung in ein unnatürliches Tempo. Uns ist allen noch das Entsetzen gegenwärtig, das eine leider nur allmählich erwachende Öffentlichkeit empfand, als ihr bewußt wurde, welche Produkte auf diesem Sektor hergestellt wurden und auch ihre Konsumenten fanden — leider weithin auch unter Kindern und Jugendlichen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat deshalb von Anfang an eine gesetzliche Neuregelung gefordert.

Natürlich ist uns bewußt, meine Damen und Herren, daß Gesetze allein Probleme nicht lösen können. Der Schutz der heranwachsenden Generation vor entwicklungsgefährdenden Elementen kann in einer modernen Industriegesellschaft letztlich nur dann erfolgreich sein, wenn neben gesetzlichen Schutzbestimmungen und Kontrollen Eltern und

Erzieher sowie Kinder und Jugendliche selbst in die Lage versetzt werden, Gefährdungen verschiedenster Art frühzeitig zu erkennen und wirksam abzuwehren. Was die Kinder und Jugendlichen in erster Linie brauchen, ist eine **familiäre und gesellschaftliche Umwelt des Vorbilds**, eine Erziehung, die das Angebot häßlicher und grausamer Gewaltdarstellungen für sie uninteressant macht.

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf eine ZDF-Sendung in der letzten Woche eingehen. Ich kann es — wenn ich freundlich bleiben will — höchstens als naiv bezeichnen, wenn die Autoren des Beitrags über das neue Jugendschutzgesetz dem Gesetzgeber, also u. a. uns, vorwerfen, wir wollten staatliche Kontrolle in einem Bereich, für den Schule und Elternhaus allein zuständig seien. Wir würden auf die sogenannte Kontrolle gerne verzichten, wenn uns die vergangenen Monate nicht bewiesen hätten, daß gerade die Eltern dringend darauf angewiesen sind, daß ihnen der Staat Hilfen an die Hand gibt und den Auswüchsen entgegentritt. Ich glaube, ich kann hier für alle für den Jugendschutz Verantwortlichen und an der Durchführung des Gesetzes Beteiligte sagen, daß für uns die **Freiheit künstlerischen Schaffens** nicht nur ein im **Grundgesetz verankertes Gebot**, sondern darüber hinaus auch ein grundsätzliches Anliegen ist. Ich würde es im Interesse der Eltern begrüßen, wenn das Fernsehen bald eine Gelegenheit fände, sachlich über dieses Gesetz und auch seine Durchführung zu informieren. Denn man muß bedauerlicherweise darauf hinweisen, daß auch unsere öffentlich-rechtlichen Anstalten in der Vergangenheit Sendungen zur besten Sendezeit ausstrahlten, deren Ausstrahlung unter den Bestimmungen und Bedingungen des Jugendschutzgesetzes besser unterblieben wäre. Auch dies ist sehr zurückhaltend formuliert.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß entspricht im wesentlichen unserer Intention. Deswegen können wir zustimmen, wenn auch, Herr Kollege Neubauer, in einem wichtigen Punkt Vorbehalte bleiben. Unsere Zustimmung ist möglich geworden, weil der Gesetzesbeschluß letztlich doch den dreistufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen mögliche Beeinträchtigungen durch Videokassetten und ähnliche Tonbildträger bringt.

Im Vorfeld steht zunächst die **amtliche Kennzeichnung**, aus der hervorgeht, für welche Altersgruppen die Videokassetten geeignet bzw. nicht geeignet sind. Die obersten Landesjugendbehörden entscheiden im Wege einer Vorkontrolle, bevor die Produkte auf den Markt kommen. Natürlich können diese Produkte — darunter auch viele gute und sehr wichtige — nicht deshalb, weil sie für bestimmte Altersgruppen beeinträchtigende Wirkungen haben können, generell vom öffentlichen Markt verbannt werden.

Auf der anderen Seite wird es für besonders grausame und unmenschliche Gewaltdarstellungen ein allgemeines, klares strafrechtliches Verbot geben. Zukünftig werden auch solche Gewaltdarstellungen mit Strafe bedroht, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Die Freiheit

*) Anlage 2

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) der Meinungsäußerung und der Kunst hat eben dort ihre Grenzen, wo die **Würde des Menschen** in ihrer Substanz berührt wird. Die tatbestandsmäßige Präzisierung schließt zugleich die bestehenden Lücken, die sich durch eine restriktive Auslegung des geltenden Rechts ergeben haben.

Ich wünsche sehr, meine Damen und Herren, daß uns mit dieser Neufassung des Strafgesetzbuches ein wirksamer **Schutz gegen die Vermarktung exzessiver Brutalität** gelingt und die erhoffte Signalwirkung auf den Videobereich nicht ausbleibt. Aus diesen Gründen wird Rheinland-Pfalz auch dem Änderungsantrag von Hessen widersprechen bzw. ihm nicht zustimmen.

Drittens sollen **Tonbildträger**, die nicht nur für Jugendliche ungeeignet sind, sondern darüber hinaus gefährdende Wirkungen haben, von der Bundesprüfstelle **indiziert** werden. Dies bedeutet, daß für diese Tonbildträger überhaupt nicht mehr geworben wird und ein öffentliches Anbieten ausgeschlossen ist. Freigabe- und Kennzeichnungsregelung einerseits, Indizierung sowie strafrechtliche Sanktionen andererseits stehen in einem unauflösliehen funktionalen Zusammenhang.

Meine Damen und Herren, auch ich bedaure, daß die Gesamtregelung kein generelles **Vermietverbot** enthält. Die jetzige Regelung spart die Ladengeschäfte — darauf ist hingewiesen worden — aus. Auch wir hatten von Anfang an gefordert, daß indizierte Gewaltdarstellungen, die gerade noch unter der Schwelle des durch das allgemeine Strafrecht Verbotenen bleiben, nicht nur aus dem öffentlichen Angebot zu verschwinden haben, sondern auch vom Vermietgeschäft ausgenommen werden müssen. Der Entwurf hatte dies ursprünglich auch vorgesehen. Jedermann fand dies einleuchtend und konsequent. Wer den Betrieb in Videotheken beobachtet, weiß, daß eine solche Bestimmung sinnvoll wäre, weil eben Jugendliche häufig über junge Erwachsene an diese Produkte herankommen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich dennoch zur Zustimmung entschlossen, damit das Gesetz ohne weitere Verzögerung alsbald in Kraft treten kann. Ich habe Verständnis dafür, wenn man anderer Meinung ist, Herr Kollege Neubauer; aber wir legen Wert darauf, daß es jetzt in Kraft tritt. Ich möchte darauf hinweisen, daß Rheinland-Pfalz als federführendes Land im Auftrag der oberen Landesjugendbehörde bereits seit dem 1. Februar die personelle Ausstattung vorhalte, und zwar im Auftrag aller Länder. Wir wollen mit diesen Kräften das neue Gesetz möglichst bald verwirklichen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß der Bundestag dieses Gesetz einstimmig — bei fünf Enthaltungen — beschlossen hat. Wir wissen, daß nur ein gemeinsamer Weg möglich ist, der nach meiner Auffassung jetzt gefunden werden kann. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird allerdings die Auswirkungen der Einschränkungen des Vermietverbotes für jugendgefährdende Tonbildträger in der Praxis sehr sorgfältig beobachten.

Sollte sich zeigen, daß ein wirkungsvoller Jugendschutz nicht gewährleistet ist, so wird Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Entschließungsantra-

ges eine **Nachbesserung** des Gesetzes mit initiieren. (C) Wir erwarten dann dafür die Unterstützung auch derjenigen, die in den Ausschlußberatungen des Bundestages eine Einigung über das Gesetz von der Einschränkung des Vermietverbots abhängig gemacht haben.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Senator Scholz!

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Präsident, Sie haben in der Vorbesprechung an uns appelliert, daß wir uns möglichst an fünf Minuten Redezeit halten sollten. In diesem Sinne lege ich das dicke Paket, das ich bei mir habe, schon jetzt beiseite und beschränke mich auf einige wenige Anmerkungen, die meines Erachtens ergänzend zu dem zu machen sind, was bisher gesagt worden ist.

Über die grundsätzliche Konstellation, die grundsätzlichen Schutzgüter, um die es hier geht, über die Gefahren, die hier abgewendet werden müssen, besteht in diesem Hause ebenso wie im Bundestag absoluter Konsens. Über das Wort „Horror“ brauchen wir nicht zu reden, Herr Einert; jeder weiß, was damit gemeint ist. Aber viele wissen z. B. schon nicht mehr, wann Horror wirklich anfängt. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir eine Gesetzgebung zu machen haben, die in ihrer Schutzwirkung wirksam ist, die effizient ist, die verfassungsmäßig ist und die auch in der Praxis tauglich ist, d. h. tauglich für unsere Verwaltungsbehörden und vor allem für unsere Gerichte. Hier muß man durchaus sehen, daß die Bestimmungen, die Tatbestände, die es zu formulieren gilt — das ist in den Ausschüssen sehr deutlich geworden —, wirkliche Gratwanderungen zu bestehen haben, Gratwanderungen nämlich zwischen dem, was wirklich abgrenzbar ist: Was ist Horror, und was ist vielleicht schon gerade nicht mehr Horror? Die **Grenzfälle** sind es ja, die der Praxis die eigentliche Bewährungsprobe aufgeben. (D)

In diesem Sinne meine ich, daß wir gut beraten sind, jetzt den Schritt mit dieser Gesetzgebung zu gehen, die weitere Entwicklung abzuwarten und zu sehen, ob Maßnahmen zusätzlicher Art nötig werden sollten. Das kann der Fall sein — Herr Geil hat darauf hingewiesen —, das kann aber auch nicht der Fall sein.

Ich finde es auch gut, daß wir in den Beratungen nicht in die Situation gekommen sind — dennoch ist es sinnvoll, daran zu erinnern —, z. B. den grundsätzlichen, ja, den **verfassungsrechtlichen Streit um die Pornographie** wiederaufnehmen zu müssen: Wann ist Pornographie Kunst, wann ist eine Gewaltdarstellung verfassungsrechtlich geschützte Kunst? Das ist eine Frage, die große Schwierigkeiten bereitet und eminente Abgrenzungsprobleme aufwirft.

Hier geht es um **präventive Maßnahmen**, die wir ergreifen müssen. Wenn man die Grenze der Prävention schon jetzt, wo vieles noch ungewiß ist, so weit vorverlegt, wie das mit dem totalen Vermietverbot, d. h. mit Ihrem Antrag, Herr Neubauer, ge-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) fordert wird oder wie es auch in dem baden-württembergischen Antrag anklingt, wenn man heute so weit geht, kann man das Ganze auch leicht gefährden. Die Prävention bedarf besonderer Rechtfertigung aus gesicherter Sachverhaltskenntnis und gesicherter Abgrenzungsmöglichkeit heraus. Ich meine, daß insoweit heute noch zu viele Fragezeichen vorhanden sind, obwohl wir uns in der grundsätzlichen Einschätzung alle völlig einig sind.

Ich meine, wir sollten dieses Gesetz heute hier verabschieden — das Land Berlin wird in diesem Sinne stimmen — und genau dem folgen, was Herr Geil gesagt hat, die weitere Entwicklung genauestens zu beobachten. Dann werden wir sehen, ob wir weiterer Maßnahmen bedürfen.

Ich danke Ihnen und hoffe, mich an das Minutenquantum gehalten zu haben, Herr Präsident.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Herr Kollege Scholz, ich danke Ihnen herzlich für die ebenso klare wie kurze Rede. Wir geben die Langfassung zu Protokoll*).

Herr Minister Eyrich!

- Dr. Eyrich (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich angesichts dessen, was gesagt worden ist, relativ kurz fassen. Nur, vor einem möchte ich gerne warnen, nämlich davor, daß wir mit diesem Schritt, den wir im Augenblick vollziehen, im Grunde genommen nichts anderes tun, als ein Gesetz zu erlassen, das in sich nicht stimmig ist. Es ist in sich deswegen nicht stimmig, weil auf der einen Seite zwar ein Vermiet- oder Verleihverbot für Leihbüchereien möglich ist, ein solches Verbot aber dort nicht möglich ist, wo der Zugang bei weitem leichter und mit einem erheblich geringeren geistigen Aufwand verbunden ist.

Dies alles — das gebe ich zu — zwänge eigentlich dazu, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wie es Bayern tut. Es zwingt allerdings, wenn man dies nicht tun will, zu einem anderen Schritt, nämlich zu einem Schritt, der genauer formuliert ist und der stärker zum Ausdruck bringt, was der Wille dieses Hauses ist und was auch von der Bundesregierung erwartet wird.

Es kann ganz einfach nicht angehen, daß das, was zur Zeit auf dem Markt ist, weiterhin in die Hände derer kommt, in deren Hände es nicht kommen darf. Das darf nicht sein. Wir sollten daher diese Lücke im Gesetz schleunigst schließen. Ich habe kein Verständnis dafür, daß sich der zuständige Ausschuß dafür nicht aussprechen konnte. Ich meine deswegen, daß hier eine Änderung notwendig ist.

All denen, die den Vermittlungsausschuß nicht mit anrufen, ist vorgeworfen worden, daß sie einen konsequenten Schritt nicht taten. Meine Damen und Herren, ich kann mich nur dem Argument anschließen, das hier auch schon genannt worden ist, und das ist gewichtig.

*) Anlage 3

Es ist gut, wenn wir künftig ein Gesetz haben werden, in dem mehr steht als bisher. Eine Nachbesserung erscheint mir eher möglich, als jetzt in den Vermittlungsausschuß zu gehen und bei gegensätzlichen Einstellungen auch zu § 131 StGB, der dadurch tangiert werden würde, eine Verzögerung des Verfahrens herbeizuführen.

Herr Senator Scholz, dem, was Sie über die Abgrenzung insbesondere im Rahmen von Artikel 5 unseres Grundgesetzes gesagt haben, wird man grundsätzlich zustimmen können. Lassen Sie mich nur noch eines sagen: Es gibt auch Werke, bei denen kein Mensch mehr daran zweifeln kann, daß es sich dabei nicht um Kunst handelt. Daß wir so schnell wie möglich an solche Werke herankommen, sollte in unser aller Interesse liegen.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Bundesminister Geißler!

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, zunächst ist festzuhalten, daß wir hier eine entscheidende jugendpolitische Frage beantworten, die schon vor langer Zeit — nicht erst in den letzten zwei Jahren — gestellt worden ist, und zwar von Jugendverbänden und Jugendämtern, und die dringend der Lösung bedurfte. Die Mehrheit des Deutschen Bundestages hat sich in den letzten zwei Jahren dieser Aufgabe angenommen, die lange Zeit liegengeblieben war und zu keinem positiven Ergebnis geführt werden konnte, und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.

Ich möchte auch angesichts der Debatte, die heute nachmittag hier im Bundesrat geführt worden ist, auf den eigentlichen Schwerpunkt noch einmal aufmerksam machen. Durch dieses Gesetz werden entscheidende Veränderungen und Verbesserungen beim Jugendschutz vorgenommen, die es vorher nicht gegeben hat.

(Zuruf Dr. Eyrich [Baden-Württemberg])

— Herr Kollege Eyrich, das muß einmal gesagt werden. Sonst entsteht der Eindruck, als ob hier ein Gesetz verabschiedet würde, das sozusagen um die eigentlichen Probleme herumginge. Davon kann natürlich überhaupt nicht die Rede sein. Dieses Gesetz löst vielmehr das zentrale Problem, mit dem wir uns in den letzten Jahren jugendpolitisch herumgeschlagen haben, nämlich die **Einbeziehung der Videofilme in den Jugendschutz**.

Was wird durch dieses Gesetz geregelt? Zunächst einmal die **Alterseinstufung** und die **Kennzeichnung der Videokassetten**, die es vorher nicht gegeben hat, darüber hinaus die **Indizierungsmöglichkeit bei fehlender Jugendfreigabe** und letztendlich das **strafrechtliche Verbot exzessiver Gewaltdarstellung**.

Ich darf zusammenfassen, damit es klar wird: Dieses Gesetz bewirkt das Verbot exzessiver Gewaltdarstellungen, — Schriften, bildliche Darstellungen usw. —, die zum Rassenhaß aufstacheln, grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) ten gegen Menschen schildern und das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Das hat es vorher nicht gegeben. Das hat uns bewegt, und das haben alle als unerträglich verurteilt.

Verboten ist in Zukunft auch die **harte Pornographie**, um dies auch einmal deutlich zu sagen.

Übrig bleibt bei dem Thema, das wir gerade erörtert haben, die sogenannte **einfache Pornographie**. Wie sieht es damit aus? Einfache Pornographie — Schriften, Filme usw. — darf in Zukunft an Jugendliche nicht verliehen werden. Darüber sind wir uns ebenfalls einig.

Was ist nun das Thema, das zu diesen Interventionen geführt hat? Der Verleih der einfachen Pornographie an Erwachsene bleibt möglich. Aber hier gibt es eine weitere Einschränkung: Der Verleih an Erwachsene wird in Zukunft in Videotheken, die für Jugendliche zugänglich sind, nicht mehr möglich sein, auch nicht in Videotheken, wo es irgendeinen gesonderten Raum, eine „Schmuddelecke“, gibt, die Leute aufsuchen können, sondern nur noch in eigenständigen Lokalen oder Geschäften, die mit den Videotheken, die für Jugendliche zugänglich sind, nichts zu tun haben, die räumlich getrennt sein müssen, also nur noch in sogenannten Sex-Shops, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben.

- (B) Ich sage dies nur deswegen, damit wir wissen, was eigentlich der Streitgegenstand ist. Das ist der einzige Punkt. Ich will Ihnen offen sagen: Wenn es nach mir gegangen wäre, hätten wir das genauso gemacht, wie es die Länder Bayern, Baden-Württemberg und im Grunde auch alle anderen vorge schlagen haben.

Der Bundestag hat in diesem Punkt eine Einschränkung vorgenommen. Darüber kann man nun geteilter Meinung sein. Das haben wir heute gehört. Ich habe meine Meinung dazu gesagt. Jetzt stehen wir vor der Frage: Sollen wir wegen dieser Einschränkung das Gesetz aufhalten? Ich meine — wie es auch die Ausschüsse beschlossen haben —, nein. Das Gesetz ist in seinem Kerngehalt von so entscheidender Bedeutung, daß es jetzt verabschiedet werden sollte. Es wird ohnehin auf die Videobranche nachhaltige Auswirkungen haben. Wir wissen jetzt schon, daß sich hier gravierende Veränderungen vollziehen werden.

Ich möchte an die **Videobranche** appellieren, nun auch den letzten Schritt zu tun. Sie muß aus dieser Ecke herauskommen und bei den Videotheken eine klare Trennung vornehmen zwischen dem, was wir alle miteinander nicht wollen, und dem, was die jungen Menschen und auch die Erwachsenen eigentlich wollen, die ganz klar zu erkennen geben, das die Zukunftsperspektive der Videobranche nicht bei der Pornographie und der Gewaltdarstellung, sondern im Bereich seriöser, familiengerechter Programme liegt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung wird, wie es in der Entschließung vorgeschlagen wird, die weitere Entwicklung auf dem Videomarkt mit großer Aufmerksamkeit beob-

achten und sich dann gegebenenfalls auch für eine **Verschärfung des Jugendschutzes**, wie hier beantragt, einsetzen. (C)

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Geißler! — Meine Damen und Herren, wenn ich es richtig sehe, war das die letzte Wortmeldung dazu.

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, aus dem unter Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache 12/1/85 genannten Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es liegen ferner ein Antrag Hessens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 12/2/85 sowie ein Antrag Baden-Württembergs auf Annahme einer Entschließung in Drucksache 12/3/85 vor.

Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht.

Ich lasse nun darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer für Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über den **Antrag Baden-Württembergs** in Drucksache 12/3/85 ab. Wer stimmt hier zu? — Das ist die **Mehrheit**. (D)

Damit entfällt die Entschließung unter Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache.

Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 13/85, zu Drucksache 13/85).

Die Berichterstattung hat Frau Minister Dr. Scheurlen für den Gesundheitsausschuß übernommen. — Bitte schön, Frau Minister!

Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mitte Januar hat der Deutsche Bundestag das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung beschlossen. Mit der Bundesärzteordnung wird die Grundlage geschaffen, die ärztliche Ausbildung neu zu orientieren. Schwerpunkt der vorgesehenen Änderung ist die **Einführung einer zusätzlichen Praxisphase** vor der Approbation als Arzt. Die jetzt vorgesehene zweijährige Praxisphase als „Arzt im Praktikum“ ist Bestandteil der ärztlichen Ausbildung, die nach der sechsjährigen Medizinstudienzeit abzuleisten ist.

Der Bundesrat hat die Bundesärzteordnung am 13. Juli 1984 im ersten Durchgang eingehend diskutiert und mit einer Stellungnahme versehen. Alle

Frau Dr. Scheurlen (Saarland)

- (A) Anregungen und Änderungswünsche des Bundesrates sind von der Bundesregierung und dem Bundestag aufgegriffen und weitgehend berücksichtigt worden. Dies gilt insbesondere für die Übergangsvorschrift im Hinblick auf die Dauer der Ausbildung als „Arzt im Praktikum“. Wer bis zum 31. Dezember 1991 die ärztliche Prüfung besteht, soll nur ein 18monatiges Praktikum statt des vorgesehenen 24monatigen Praktikums ableisten müssen.

Der federführende Ausschuß des Bundesrates für Jugend, Familie und Gesundheit hat diese großzügige **Übergangszeit** begrüßt. Der Ausschuß erwartet, daß damit Anlaufschwierigkeiten wegen der hohen Zahl der Absolventen des Medizinstudiums bei der Bereitstellung von Plätzen „Arzt im Praktikum“ begegnet wird. Ein Antrag Bremens, Hamburgs, Hessens und Nordrhein-Westfalens, den Gesetzentwurf abzulehnen, wurde nicht übernommen. Nach Auffassung dieser Länder seien die Bereitstellung und Finanzierung der Plätze nicht ausreichend gesichert und im weiteren Gesetzgebungsverfahren die geforderte **Kostenneutralität** von der Bundesregierung nicht überzeugend dargelegt worden. Darüber hinaus sei eine derartige zusätzliche Praxisphase nur sinnvoll, wenn gleichzeitig das Hochschulstudium verändert werde. Diese Bedenken wurden allerdings auch von der Mehrheit teilweise geteilt. Sie wurden jedoch nicht als so gravierend angesehen, daß deshalb der Entwurf zurückgewiesen werden sollte.

- (B) In einem **Entschließungstext**, der vom Saarland eingebracht wurde und dem Baden-Württemberg als Mittragsteller beigetreten ist, machen die Länder ihre Erwartung im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Bundesärzteordnung gegenüber der Bundesregierung deutlich. In der Entschließung wird die Bundesregierung gebeten, zum 1. Oktober 1989 und 1. Oktober 1990 jeweils einen Bericht über die Realisierung der **Praxisphase** vorzulegen, in denen insbesondere die Entwicklung der Zahl der Stellen dargestellt werden muß. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Schaffung zusätzlicher Stellen für „Ärzte im Praktikum“ nicht in Betracht kommen könne und erwartet werde, daß die Bundesregierung einen kostenneutralen Vollzug des Gesetzes sicherstelle. Dies bedeute, daß die Praxisphase nicht zu Lasten der Länderhaushalte realisiert werden könne und die Krankenversicherung nicht unverhältnismäßig belastet werden dürfe. Die Praxisphase könnte deshalb von den Krankenhäusern nur durch Umwandlung und Teilung vorhandener Arztstellen durchgeführt werden. Dies muß aber durch die **Bundespflegesatzverordnung** abgesichert werden. Ferner wird in der Entschließung die Auffassung vertreten, daß die zusätzliche Praktikumsphase für sich allein nicht ausreichend sei, um die Verbesserung der gegenwärtigen ärztlichen Ausbildung zu gewährleisten. Die Einführung einer derartigen Praktikumsphase muß vielmehr mit einer generellen inhaltlichen Überprüfung der Hochschulausbildung für Mediziner verbunden werden.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Geil.

(Geil [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe zu Protokoll!)

— Er gibt zu **Protokoll** *). Vielen Dank!

Herr Senator Brückner!

Brückner (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unter Bezugnahme auf die längere Debatte im ersten Durchgang will ich die Ablehnung zu diesem Gesetzentwurf in wenige Sätze fassen und damit den Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Bremen, der Ihnen vorliegt, begründen.

Die drei Punkte sind: Erstens ist die Einführung einer **zusätzlichen Praxisphase**, wie hier vorgesehen, aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn damit eine inhaltliche Neuordnung des Hochschulstudiums für Ärzte verbunden wird. Dieses geschieht — auch nach Kenntnis des Entwurfs einer Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte — nicht. Dadurch wird die Praxisphase lediglich zu einem Anhängsel, zu einer Verlängerung des derzeitigen Studiums. Dies lehnen wir als ungenügend ab. Das ist noch nicht einmal eine Notlösung.

Zweitens. Nach wie vor ist nicht sicher — die Grundlagen dafür fehlen noch —, wie viele Stellen für den „Arzt im Praktikum“ geschaffen werden können.

Drittens ist die **Finanzierung** der vorgesehenen Praxisphase nicht gesichert, eine kostenneutrale Lösung nicht gefunden. Wenn auch, Frau Dr. Scheurlen, die Bedenken, die ich hier genannt habe, im Ausschuß mehrheitlich geteilt wurden, so ist es doch etwas verwunderlich, daß die Mehrheit dem Gesetzesbeschluß zugestimmt hat. Damit sind jedoch die wesentlichen Punkte der Voraussetzungen, die wir im ersten Durchgang einstimmig beschlossen haben, nicht erfüllt. Ich darf aus unserer damaligen Stellungnahme zitieren: „Die Bundesregierung soll darlegen, wie im einzelnen die erforderliche **Kostenneutralität** erreicht werden kann.“ — Dies ist bis zum heutigen Tag nicht geschehen, weder in den Ausschußsitzungen noch woanders. — „Die Bundesregierung soll eine Regelung vorsehen, die gewährleistet, daß die Kosten in den Pflegesatz einbezogen werden.“ — Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet. Wer auch nur einigermaßen realistisch daran denkt, daß eine **Drittelung der vorhandenen Stellen** das gleiche wie die vorhandenen Stellen kostet, der wird sich entweder vorwerfen lassen müssen, daß er nicht rechnen kann, oder er muß zugeben, daß das, was wir damals beschlossen haben, bis heute nicht erfüllt ist.

Ich denke, daß insbesondere Sie, Herr Minister Geil, und Herr Dr. Schwarz aus Schleswig-Holstein damals diese Punkte als Bedingungen für Ihre Zustimmung genannt haben. Wenn Sie heute feststellen, daß diese Bedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt sind, können Sie dem eigentlich auch nicht zustimmen. Sie haben möglicherweise ein

*) Anlage 4

Brückner (Bremen)

- (A) größeres, grenzenloses Vertrauen in die Bundesregierung, daß das schon irgendwie gelöst wird.

Alles in allem, meine Damen und Herren, möchte ich das, was jetzt hier geschieht, als ein im negativen Sinne des Wortes Herumdoktern an Symptomen bezeichnen. Es ist keine Therapie, die die Ärzteausbildung so reformiert und verändert, daß wir besser ausgebildete Ärzte bekommen. Oder um ein anderes Bild zu verwenden: Es ist ein Herumplom-bieren an der Oberfläche statt einer notwendigen Wurzelresektion, die dafür sorgen würde, daß das Studium durch eine neue Ausbildungs- und Approbationsordnung sinnvoll wird.

Wir möchten uns an dieser Flickschusterei nicht beteiligen. Deshalb stellen die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Ablehnung dieses Gesetzesbeschlusses.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!
Herr Kollege Geißler!

- Dr. Geißler,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind uns alle darin einig, daß die praktische Ausbildung der Ärzte verbessert werden muß. Wir haben darüber mit allen Verbänden und Organisationen hier im Bundesrat, in den Fachausschüssen, lange gesprochen. Es gibt nur ein Fazit: Zu dem Entwurf, der schon im ersten Durchgang, mit Anmerkungen versehen, die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat, der von der Mehrheit des Deutschen Bundestages verabschiedet worden ist, gibt es keine Alternative, die glaubhaft darstellen könnte, daß eine verbesserte praktische ärztliche Ausbildung in vertretbarer Weise realisiert werden kann.
- (B)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bietet diese Möglichkeit. Die Vorstellungen des Bundesrates sind von der Bundesregierung und auch vom Bundestag aufgegriffen worden. Wir haben immer gesagt, daß die Praxisphase auf der Grundlage des Modells eine Umwandlung und Aufteilung vorhandener Arztstellen in Krankenhäusern entwickelt werden muß.

Ich möchte, weil dies von großer Bedeutung ist, darauf hinweisen, daß der **Chefarztverband** mir vor ungefähr einem Monat noch einmal schriftlich bestätigt hat, daß dies nach seiner Auffassung ohne weiteres möglich ist. Ich zitiere aus Zeitgründen mit Erlaubnis des Präsidenten nur den letzten Satz:

Bei den 7 000 Fachabteilungen, die dafür zur Verfügung stehen, kann mindestens eine Planstelle zur Verfügung gestellt werden, so daß sich hieraus bei einer überschlagsmäßigen Rechnung die Zahl von 21 000 Stellen für Ärzte im Praktikum im gesamten Bundesgebiet ergibt. Tatsächlich dürfte diese Zahl etwas höher liegen, auf jeden Fall aber ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Es ist klar, die Tarifvertragsparteien müssen die notwendigen Regelungen treffen. Aber niemand kann sie dazu bringen, die notwendigen Verhandlungen zu beginnen und Vereinbarungen zu treffen,

solange es den „Arzt im Praktikum“ noch gar nicht gibt. Sie haben gesagt, daß sie selbstverständlich darauf warten, bis dieses Gesetz verabschiedet ist.

Wir werden alle miteinander — wir sind hier alle in der Pflicht — darauf hinwirken, daß diese Verhandlungen in den kommenden Monaten und Jahren zu einem positiven Abschluß kommen. Aber wir haben noch eine ganze Reihe von anderen Entscheidungen vorgesehen.

Herr Kollege Brückner, das Bundesarbeitsministerium bereitet eine **Novelle zur Bundespflege-satzverordnung** vor, und in dieser Verordnung wird die Anrechnung von „Ärzten im Praktikum“ auf die Stellenpläne der Krankenhäuser geregelt werden. Dies ist so beabsichtigt.

Selbstverständlich muß dafür gesorgt werden — um einen weiteren Gesichtspunkt anzuführen —, daß immer genügend Stellen frei werden. Zu diesem Zweck wird über die **Befristung von Arbeitsverträgen** mit Ärzten in der Weiterbildung eine Bestimmung in die Bundesärzteordnung aufgenommen werden, die heute zur Abstimmung steht. Hier wird eine zusätzliche Novellierung vorgenommen werden. Für den Bereich der **Hochschulkliniken** — die Frau Bundesminister ist anwesend — sieht der Entwurf eines Gesetzes über die Befristung von Arbeitsverträgen von Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen solches bereits vor. Ich sage dies nur der Vollständigkeit halber.

Ferner ermöglicht das **Krankenhausfinanzierungsgesetz** es den Ländern ausdrücklich, eine Regelung zu treffen, wonach Fördermittel für Investitionen nur zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Krankenhäuser ihrer Verpflichtung zur Ausbildung nachkommen.

(D)

Natürlich ist für das, was hier gemacht wird, eine **politische Garantie** vorhanden. Das vollzieht sich ja nicht im luftleeren Raum. Wenn dieses Gesetz in Kraft getreten ist, wird sich an Ort und Stelle herausstellen, welche Krankenhäuser nun diese Verpflichtung erfüllen. Die Länder wissen das und können selbstverständlich mit dem einzelnen Krankenhaus — ob das ein städtisches Krankenhaus, das Vinzenz-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern oder welches Krankenhaus auch immer ist —, das die Verpflichtung nicht erfüllt, reden. Sollte sich je ein Krankenhaus weigern, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird es darüber zu einer politischen Diskussion kommen, unabhängig von den Mitteln, die ich gerade aufgezählt habe, und zwar eine Diskussion im regionalen Bereich, angefangen von der Lokalpresse bis zum Landesteil in den Zeitungen.

Ich glaube, es ist notwendig, dies auszuführen, um den Studenten klarzumachen, daß, wenn wir von einer politischen Garantie sprechen, dies nicht leere Worte sind, sondern daß der politische Wille des Bundes, der Länder und selbstverständlich auch der Krankenhausträger dahintersteht, eine ausreichende Zahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen, um das zu ermöglichen.

Nun lese ich heute in der Zeitung, daß der **Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz**, Herr

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) Berchem, zum zweiten Mal erklärt hat, dies werde zu großen Problemen in den Kliniken führen. Die „Ärzte im Praktikum“ sollen ja nicht nur in Kliniken, sondern im gesamten Krankenhausbereich ausgebildet werden. Nur fällt mir gerade bei diesem Gesetz etwas auf, was für das eine oder andere schwierige Vorhaben vielleicht generell gilt. Es ist kein einfaches Vorhaben, was wir hier verabschieden wollen. Wenn man sich jeweils nach Spezialinteressen, nach Einzelinteressen richten will, kann man eine so schwierige Frage nicht lösen. Ich höre den **Deutschen Fakultätentag**, der sagt: „Wir können das nicht.“ Die Rektorenkonferenz, der **Verband Deutscher Studentenschaften**, der „**Spartakus**“, alle sagen: „Wir können das nicht.“

Es ist völlig unmöglich, ein Gesetz mit diesen Auswirkungen zu schaffen, wenn man Spezialinteressen nachgibt. Es gibt in diesem Bereich nicht nur Rechte, sondern selbstverständlich auch Pflichten. Alle, die an der ärztlichen Ausbildung beteiligt sind, die eine Verantwortung dafür haben, müssen sich dies sagen lassen. Hier geht es ja nicht um eine beliebige Materie, sondern darum, daß wir in der Zukunft Ärzte haben, die auch in der Praxis so ausgebildet sind, daß sie die Patienten verantwortlich behandeln können. Bei diesem Gesetz geht es in erster Linie eben nicht um Spezialinteressen der einen oder anderen Organisation, sondern im Vordergrund des Gesetzes steht das Wohl und Wehe der Patienten, der Bürger. Das muß hier beachtet werden.

- (B) Herr Kollege Brückner, was die Sozialdemokraten als Alternative den Studenten vorgeschlagen haben — Sie schlagen hier ja nichts vor, sondern ich nehme Sie einmal pars pro toto für die SPD-Bundestagsfraktion —, ist eine **Pflichtweiterbildung**. Was heißt das? Eine Pflichtweiterbildung, wie die SPD sie versteht, bedeutet, daß Sie ein „**Zweiklassen-Recht**“ für Ärzte und Ärztinnen bekommen. 12 000 Studentinnen und Studenten, die pro Jahr ihre Approbation erhalten, verweisen Sie auf maximal 6 000 Stellen in der Weiterbildung. Was heißt das? Nach unserem Vorschlag bekommt jeder, der die zwei Jahre als „Arzt im Praktikum“ absolviert hat, die kassenärztliche Zulassung. Diese zwei Jahre werden auf die Weiterbildung angerechnet. Das bedeutet einen erheblichen Fortschritt, auch was seine Weiterbildung anbelangt. Nach Ihrem Entwurf werden 6 000 Leute zwar weitergebildet — das ist richtig —, und sie erhalten dann irgendwann auch die kassenärztliche Zulassungsberechtigung. Aber was machen Sie eigentlich mit den anderen 6 000? Diese verweisen Sie darauf, daß sie sich sofort nach der Approbation ohne jede praktische Ausbildung als Arzt niederlassen können. Dann stehen ihnen Privatpatienten zur Verfügung, und letztendlich werden diese Leute beim Arbeitsamt oder bei der Sozialhilfe landen — ein Trend, den wir heute schon beobachten.

Es gibt zu dem, was wir Ihnen hier vorschlagen, was der Bundesrat in seiner Mehrheit auch schon akzeptiert hat und was die Mehrheit des Deutschen Bundestages beschlossen hat, keine vernünftige Al-

ternative, weder für die Studenten noch für die Patienten. (C)

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Das war die letzte Wortmeldung dazu.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein 4-Länder-Antrag in Drucksache 13/2/85 (neu) auf Ablehnung des Gesetzes vor. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Ich frage daher: Wer will dem Gesetz zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die **Entschließungen** ab. Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache 13/1/85 die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist die Minderheit.

Dann kommt jetzt die Ziffer 3. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist wieder die Mehrheit.

Ziffer 4! — Auch die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz**) (Drucksache 15/85, zu Drucksache 15/85). (D)

Wortmeldungen sind schon abgegeben worden. Herr Staatsminister Schmidhuber!

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung stimmt dem Ziel des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes zu. Die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt gebieten es, die Nebentätigkeiten der Beamten stärker einzuschränken.

Die grundsätzlich notwendige Begrenzung der Nebentätigkeiten darf jedoch nicht dazu führen, daß die gerade im Hochschulbereich fruchtbare, ja, unentbehrliche **Verbindung von Theorie und Praxis** durch bürokratische Vorschriften unnötig erschwert wird. Nebentätigkeiten fördern wissenschaftliche Forschung und Lehre. Aber auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie wünschenswert. Auf diese Weise können die durch hohe Aufwendungen erzielten Forschungsergebnisse in der Wirtschaft besser nutzbar gemacht werden.

Da sich der Bundesgesetzgeber nicht zu einer hochschul- und wissenschaftsfreundlicheren Regelung durchringen konnte, sollte er wenigstens davon Abstand nehmen, die **Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherren** bundeseinheitlich zu regeln. Diese Materie sollte vielmehr den Ländern überlassen bleiben, damit sie den Notwendigkeiten der Zusammenarbeit

Schmidhuber (Bayern)

- (A) der Hochschulen mit der Wirtschaft Rechnung tragen können.

Einen erheblichen **Verwaltungsaufwand** wird die Übergangsvorschrift des Artikels 4 verursachen. Danach werden alle Genehmigungen von Nebentätigkeiten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. des ausfüllenden Landesgesetzes gelöscht. Der Verwaltungsaufwand, der durch die Verfahren auf Wiedererteilung der Genehmigung verursacht wird, ist dort nicht gerechtfertigt, wo mit der Wiedererteilung grundsätzlich gerechnet werden kann. Das ist wiederum im Hochschulbereich der Fall. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes halten wir deshalb einen **Landesvorbehalt** für notwendig, wonach Landesrecht die Fortgeltung erteilter Genehmigungen im Bereich der Hochschulen vorsehen kann.

Der bayerische Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt diese beiden hochschulpolitischen Anliegen. Der Bundesrat sollte dort Korrekturen anbringen, wo das Gesetz offensichtlich über das Ziel hinausschießt. — Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!
Herr Minister Möcklinghoff!

- (B) **Dr. Möcklinghoff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Lassen Sie mich an die Adresse von Herrn Kollegen Schmidhuber gerichtet folgendes erklären. Wäre ich Homer, würde ich sagen: Die widrigen Winde sind offensichtlich augenblicklich so, daß wir immer etwas auseinanderdriften. Nun ist es heute nicht Dragahn oder Wackersdorf, sondern die Nebentätigkeit, die uns auseinanderbringt.

Ich meine, wir sollten genau entgegengesetzt handeln, als Sie es jetzt vorschlagen. Die Nebentätigkeitsbegrenzung ist eine vorzügliche Sache — leider kommt sie reichlich spät —, aber sie regelt nur eine Seite der Medaille, nämlich die, wonach verboten oder genehmigt wird, ob eine Nebentätigkeit ausgeübt werden kann. Auf der anderen Seite der Medaille, nämlich der Ablieferung der bei Nebentätigkeit erlaubten Entgegennahme von Gehalt, driften die Länder weiter auseinander. Was jetzt passieren wird, ist: Jedes Land läßt gerade die Hochschulprofessoren oder diejenigen, auf die es wirklich ankommt, nach seinem Gusto so hoch dotieren, daß es sich im Grunde der höchsten Regelung anschließen muß, wenn es nicht Gefahr laufen will, daß eben diese bedeutenden Leute in ein anderes Land abwandern.

Aus diesem Grunde hatten wir die Anregung gegeben oder darum gebeten — ich hoffe, daß dies in den wenigen Minuten, die bis zur Abstimmung übrigbleiben, die Kolleginnen und Kollegen bewegen wird, sich noch anders zu orientieren —, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit eine solche Abgabenregelung rahmenrechtlich jedenfalls in groben Zügen geregelt werden kann. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn wir in diesen verbleibenden Minuten noch einmal eine solche Überlegung anstellen könnten.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Die Minuten (C) sind Sekunden, Herr Kollege Möcklinghoff.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 15/1/85 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 15/2/85 und 3/85. Da mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt über die Frage der Zustimmungsbefähigung zu entscheiden — Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt Ziffer 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist dann dafür, wie unter Ziffer 2 empfohlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**? Bitte Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 4 unserer Tagesordnung:

Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren (Drucksache 16/85).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beantragen in Drucksache 16/1/85, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort angegebenen Grund zu verlangen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 22 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir fahren mit Punkt 5 unserer Tagesordnung fort:

Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 20/85).

Dazu liegen verschiedene Wortmeldungen vor. Herr Senator Oxfort!

Oxfort (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 101 des Strafvollzugsgesetzes am 24. Januar 1985 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag beraten wurde, war noch kein Ende des am 4. Dezember 1984 begonnenen, bundesweit durchgeführten **Hungerstreiks terroristischer Gewalttäter** abzusehen. Mit äußerster Willensenergie versuchten mehr als 30 inhaftierte Terroristen und mit ihnen sympathisierende Gefangene, den Rechtsstaat zu erpressen. Parallel hierzu fanden in der Bundesrepublik und im westeuropäischen Ausland schwerste Anschläge gegen Menschen, militärische Einrichtungen, Wirtschaftskonzerne und Behörden statt, die von noch in Freiheit lebenden Mitgliedern der „RAF“ und ihren Unterstützern begangen wurden.

Oxford (Berlin)

- (A) Die Anschläge in Paris und Belgien haben gezeigt, daß sich die „RAF“ inzwischen mit französischen und belgischen Terrorgruppen zu einer, wie sie sich selbst nennt, „westeuropäischen Guerilla“ und damit offensichtlich zu einem organisierten Kampf gegen die Nato und gegen die Vereinigten Staaten zusammengeschlossen hat.

Die Mordanschläge in Paris und München haben erkennen lassen, daß der Terrorismus, der noch im Vergleich zur zweiten Hälfte der 70er Jahre von Teilen der Öffentlichkeit als deutlich abgeschwächt angesehen worden war, in seiner Gefährlichkeit inzwischen eine erhebliche Stärkung, nunmehr sogar auf europäischer Ebene, erfahren hat. Um so mehr sind wir alle aufgerufen, diesen Terroristen und ihren Anhängern mit aller Entschlossenheit und vereinten Anstrengungen zu begegnen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen meine Genugtuung darüber aussprechen, daß die **Landesjustizverwaltungen**, in deren Zuständigkeitsbereich inhaftierte Terroristen während der letzten zwei Monate mit äußerster Entschlossenheit die Annahme von Nahrung verweigerten, ein geschlossenes und nahezu einheitliches Vorgehen gezeigt haben. Die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit aller von der Hungerstreikaktion betroffenen Landesjustizverwaltungen war die Basis dafür, den ausschließlich politischen Forderungen der Gefangenen nicht nachzugeben. Damit konnte der **Rechtsstaat** erneut seine **Nichterpreßbarkeit** beweisen und den organisierten Hungerstreik in die ihm zukommende Sinn- und Bedeutungslosigkeit verweisen.

(B)

Dies vorausgeschickt, erlauben Sie mir, noch einige Bemerkungen zu dem hier zur Verabschiedung anstehenden Gesetzesbeschluß zu machen. Dieser Beschluß ist kein Eilgesetz, das aus der jüngsten, aktuellen Situation heraus geboren wurde. Das Gegenteil ist der Fall. Ausschlaggebend für die im Jahre 1982 durch das Land Berlin im Bundesrat ergriffene Initiative zur Änderung dieser Vorschrift waren allein die seinerzeit gemachten **praktischen Erfahrungen**, die in den Jahren 1978 und 1981 von den Landesjustizverwaltungen gesammelt werden mußten.

Schon während der damaligen Hungerstreikaktionen war deutlich geworden, daß die geltende Regelung der **Zwangsernährung** für die Praxis kaum umsetzbar war. Dieses bestätigten erneut auch die während der jüngsten Hungerstreikaktionen gemachten Erfahrungen. Wiederum war für die behandelnden Ärzte die Feststellung einer akuten Lebensgefahr und damit des Eintritts des Zeitpunktes, von dem ab eine Verpflichtung zur Zwangsernährung bestand, nicht nur äußerst schwierig, ja, ich möchte sogar sagen: nahezu unmöglich. Ebenso, wie schon 1978 und 1981 geschehen, ließen die Gefangenen auch dieses Mal, wie nicht anders zu erwarten war, Untersuchungen zur Gewinnung exakter Gesundheitsparameter nicht zu. Die Vollzugsärzte mußten nunmehr zum wiederholten Male erfahren, welche Grenzen ihnen bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes allein aufgrund äußerer Betrachtung der Gefangenen gesetzt sind.

Auch die während der jüngsten Hungerstreikaktionen bei einigen Gefangenen durchgeführte Zwangsernährung hat erneut verdeutlicht, daß die Durchführung derartiger Maßnahmen im Hinblick auf den dabei von den Gefangenen geleisteten energischen Widerstand mit hohen Risiken für deren Leben und Gesundheit verbunden waren.

(C)

Der vorliegende Änderungsvorschlag dient der Beseitigung dieser Schwierigkeiten. Die Voraussetzungen, unter denen Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Vollzug durchgeführt werden müssen, sind klarer gefaßt und tragen damit einerseits dem Grundsatz der **Mitverantwortung des Gefangenen** wie andererseits seiner Menschenwürde Rechnung. Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient im Vollzug wird nicht länger durch die Pflicht zum zwangsweisen Eingriff gegen den Widerstand des Gefangenen belastet, eine Pflicht, welche die jetzige Rechtslage dem Arzt vorschreibt. Der Arzt wird in Zukunft den Gefangenen ohne diese Belastung über die Risiken seines Tuns aufklären können. Er wird sich über den Willen des Gefangenen erst dann hinwegsetzen und helfend eingreifen, wenn eine freie Willensbestimmung nicht mehr vorliegt.

Der von der SPD-Fraktion des Bundestages bei den Beratungen im Deutschen Bundestag eingebrachte Änderungsantrag ist zu Recht mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden, weil dieser kaum geeignet war, die oben aufgezeigten Probleme lösen zu helfen. Der Änderungsvorschlag sah vor, daß die Vollzugsbehörde zur Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge nur dann nicht verpflichtet sein sollte, wenn der Gefangene nachhaltigen Widerstand leistet und dieser Widerstand nur durch Anwendung unmittelbarer körperlicher Gewalt gebrochen werden kann.

(D)

Dieser Änderungsvorschlag ist von der Fraktion der SPD selbst nicht als Ideallösung bezeichnet worden. Der gleichzeitig damit verbundene Appell an den Staat, auch in dieser schwierigen Situation seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen nachzukommen, ist sicherlich gutgemeint, letztlich aber überflüssig, da der vorliegende Gesetzesbeschluß diesen Grundsätzen bereits in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Durch ihn wird den Gefangenen nach wie vor keine ärztliche Hilfeleistung entzogen, derer sie bedürfen und zu der sie ihr Einverständnis geben. Steht fest, daß der Gefangene zur freien Willensbestimmung nicht mehr in der Lage ist, erhält er wie in Freiheit auch entgegen früheren Willensbekundungen die gebotene ärztliche Hilfe.

Der vom Bundestag beschlossene Entwurf verläßt damit nicht die durch § 56 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz zur **Gesundheitsfürsorge im Vollzug** vorgezeichnete Grundentscheidung, nach der für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen ist. Er läßt auch nicht außer acht, daß der Vollzugsbehörde wegen der Inhaftierung eines Menschen und der damit verbundenen Einschränkungen eine Fürsorgepflicht erwächst.

Oxford (Berlin)

- (A) Ich betone noch einmal, daß der vorliegende Entwurf lediglich feststellt, daß alle Erwägungen über die Fürsorge für den Gefangenen oder über eine Garantenstellung des Vollzuges so lange nicht die **Eingriffsermächtigung** zu einer **Eingriffspflicht** verdrängen, als von einer **freien Willensbestimmung des Gefangenen** ausgegangen werden kann. Erst wenn der Gefangene den Geschehensablauf nicht mehr selbstverantwortlich steuern kann, setzt die Hilfspflicht ein. Ich meine, daß es einem Anstaltsarzt — entgegen der von der SPD-Fraktion vertretenen Ansicht — nicht zuzumuten ist, zunächst die Reaktion des Gefangenen auf erste medizinische Behandlungsmaßnahmen zu testen und alsdann zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche medizinischen Maßnahmen einzuleiten sind. Dieser Vorschlag bringt uns nicht weiter und kann daher nicht geeignet sein, die bisher mit einer Zwangsernährung aufgetretenen Probleme künftig leichter zu bewältigen.

Ich bitte Sie daher namens des Senats von Berlin, der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zur Änderung des § 101 Strafvollzugsgesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Oxford!

Herr Minister Eyrich!

- (B) **Dr. Eyrich (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hungerstreik ist beendet. Wir können feststellen, daß die Justiz die Forderungen, die dabei gestellt worden sind, nicht erfüllt hat. Wir können eigentlich mit Genugtuung feststellen, daß auch die Bevölkerung davon Kenntnis genommen hat, daß dieser Rechtsstaat nicht bereit ist, sich erpressen zu lassen.

Lassen Sie mich noch zwei Anmerkungen machen. Es war ein makabres Pokerspiel, das die Terroristen mit ihrem eigenen Leben gespielt haben. Dies war deshalb möglich, weil das Gesetz die Möglichkeit eröffnete und die Verpflichtung enthielt, bei akuter Lebensgefahr eine **Zwangsbehandlung** oder **Zwangsernährung** durchzuführen. Es verblieb denen, die dieses risikoreiche Spiel gespielt haben, letztendlich immer noch die Hoffnung, daß jemand eingreifen würde, bevor sie sterben. Ich bin eigentlich im Interesse der Klarheit dafür dankbar, daß der Bundestag — trotz des einen oder anderen Mangels, den man sich besser gelöst hätte vorstellen können — das Gesetz so beschlossen hat. Es ist damit klargestellt, daß eine Hilfe erst dann in Frage kommt, wenn der Gefangene nicht mehr bei Bewußtsein ist. Damit ist auch klargestellt, daß das Pokerspiel mit dem Leben seine Grenze hat.

Lassen Sie mich auf ein Argument eingehen — dies soll die zweite Bemerkung sein —, das ich oftmals in der Zeit gehört habe, in der sich die Situation zuspitzte. Es wurde häufig gefragt, ob wir nicht die Verpflichtung hätten, jemandem der in einer Haftanstalt sei, besondere **Fürsorge** zuzuwenden. Dies ist auch in der Debatte des Deutschen Bundestages immer wieder gesagt worden.

(C) Lassen Sie es mich klar und deutlich so ausdrücken: Dies ist dann, wenn ein Häftling, der an seinem Leben zu verzweifeln droht oder sich nicht mehr anders zu helfen weiß, unsere Pflicht. Ich bin aber der Meinung, daß wir diese Pflicht dort, wo das Leben bewußt zum Mittel der Erpressung wird, nicht haben. Wer das **Leben als Kampfmittel** einsetzt, kann von uns nicht erwarten, daß wir ihn mit jenem gleichbehandeln, den Verzweiflung überfallen hat.

Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz **Klarheit** schafft und daß es uns auch ein Stück weit die Möglichkeit gibt, der Fürsorgepflicht unseren Ärzten und unserem Personal gegenüber gerecht zu werden, damit sie nicht in Situationen kommen, die für sie gar noch strafbar enden könnten, obgleich sie nicht die Möglichkeit haben, denjenigen, der in einer Anstalt einsitzt — Sie haben es gesagt, Herr Kollege Oxford —, überhaupt ausreichend zu untersuchen.

Es bleibt die Möglichkeit, daß einige Länder zwangsernähren und andere dies nicht tun. Vielleicht besteht auch die Möglichkeit, das eine Land gegen das andere auszuspielen. Das ist diesmal nicht gelungen, und es wird auch in Zukunft nicht gelingen. Das ist eine gewisse Schwierigkeit bei diesem Gesetz. Besser wäre es gewesen, ein Verbot der Zwangsernährung in das Gesetz aufzunehmen. Es hätten dann bei dem einen wie dem anderen klare Fronten bestanden.

Da das Gesetz im Grunde genommen jedoch für alle diejenigen, die es anzuwenden haben, die notwendige Klarheit schafft, sollte ihm zugestimmt werden. Baden-Württemberg tut dies jedenfalls. (D)

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, Herr **Staatsminister Lang** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Das war dann die Liste der Wortmeldungen dazu.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 1/85**)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6 bis 8, 16 bis 18.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung durch Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe — Antrag der Freien

*) Anlage 6

**) Anlage 5

Amtierender Präsident Dr. Albrecht

- (A) Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 36/85).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß es dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Es hat sich zunächst Herr Senator Grobecker (Bremen) zu Wort gemeldet.

Grobecker (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, daß wir alle noch unter dem Eindruck der Zahlen stehen, die die Bundesanstalt für Arbeit zu Beginn dieser Woche hat bekanntgeben müssen. Ich will unter dem Eindruck dieser Zahlen bei den kurzen einbringenden Worten, die ich hier sagen will, auf jede modische Wendung verzichten. Aber ich denke doch, daß das vielstrapazierte Wort von der „Gemeinsamkeit der Demokraten“ an dem Punkt, an dem wir jetzt mit 2,6 Millionen Arbeitslosen angelangt sind, dazu führen sollte, daß wir das Problem Arbeitslosigkeit gemeinsam angehen und bekämpfen. Es handelt sich um die **größte Beschäftigungskrise**, die wir **nach der Währungsreform** gehabt haben. Das ist aber nicht das unmittelbare Thema unseres Gesetzentwurfs, sondern dieser beschäftigt sich mit den Folgen dieser Beschäftigungskrise.

- (B) Der Bundesarbeitsminister hat nach der Veröffentlichung der Zahlen festgestellt, diese sei im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden und Städte sozusagen ihre **Investitionstätigkeit** vernachlässigten. Daher empfiehlt es sich dringend, sich die Haushalte der Kommunen einmal etwas genauer anzugucken. Nach Personal- und Sozialausgaben bleibt wenig übrig, was die Kommunen in die Lage versetzen könnte, ihre wichtige Rolle als Investor und damit auch als aktive Mitgestalter des Arbeitsmarktes überhaupt in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinden sind dazu nicht in der Lage. Ihre Investitionstätigkeit kann erst dann wieder einen Umfang erreichen, der als arbeitsmarktpolitisches Element angesehen werden kann, wenn wir sie dazu in die Lage versetzen.

Genau hier setzt der Gesetzentwurf an, den wir Ihnen vorgelegt haben. Er hat zwei Ziele. Erstens: Bei der augenblicklichen Entwicklung stellen wir fest, daß von den 2,5 Millionen Arbeitslosen, die wir zur Zeit haben, gerade eben 800 000 **Arbeitslosengeld** bekommen. Der gesamte Rest — das ist etwas unkeusch ausgedrückt — bekommt **Arbeitslosenhilfe**. In der Regel ist es so, daß die Arbeitslosenhilfe inzwischen so niedrig bemessen ist, daß zusätzlich **Sozialhilfe** in Anspruch genommen werden muß. Das drückt die Gemeinden, das macht ihre Haushalte kaputt. Der arbeitslose Bürger muß zu zwei Behörden gehen: zum Arbeitsamt und zum Sozialamt. Er muß jedesmal Anträge stellen, jedesmal seine persönlichen Daten vorlegen. Das erzeugt im Verlaufe der Zeit „Wut im Bauch“. Jeder muß sich darüber klar sein, daß das nicht lange durchzuhalten ist. Dann wird sich diese Wut auf andere Weise bemerkbar machen. Bis jetzt ist es auf der Seite der Arbeitslosen ruhig geblieben.

Der zweite Grund für die Vorlage unseres Gesetzentwurfs ist, daß wir die **Investitionskraft der Ge-**

meinden wieder stärken wollen. Wir sind deshalb der Auffassung, daß das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe mindestens die Höhe der Sozialhilfesätze haben müssen, damit erstens Bürokratie und zweitens unnötige Lauferei der arbeitslosen Bürger verhindert werden und damit drittens die Gemeinden mit ihren Haushalten in den Stand versetzt werden, wieder investieren zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Entwicklungen und Probleme in den Stadtstaaten eher spürbar werden, weil es sich dabei auch gleichzeitig um kommunale Probleme handelt und die dortigen Senate zugleich kommunale Regierungen sind. Die Freie Hansestadt Bremen ist zwar nicht formal, aber dennoch von der Sache her der Auffassung, daß die Stadtstaaten auch die Aufgabe haben, hier in diesem Bundesorgan die **Interessen der Gemeinden** mindestens zu Gehör zu bringen. Deshalb glaubten wir diesen Gesetzentwurf einbringen zu müssen.

Der **Deutsche Städtetag**, der **Landkreistag** und der **Gemeindetag** stimmen unserem Entwurf zu; er wird von ihnen gestützt. Der Landkreistag des Landes Baden-Württemberg hat seine Landesregierung aufgefordert, entsprechend zu votieren. Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Niedersachsens haben sich in der letzten Woche in Goslar entschlossen, diesen Gesetzentwurf ebenfalls zu unterstützen.

Es bleibt mir die Bitte an die Mitglieder des Bundesrates, in den jetzt folgenden Ausschusssitzungen unseren Gesetzentwurf nicht nur wohlwollend zu behandeln, sondern ihn zu unterstützen, damit das, was der Bundesarbeitsminister zu Beginn der Woche für richtig gehalten hat, auch wirklich getan werden kann, nämlich die Investitionskraft der Gemeinden wieder zu stärken. — Herzlichen Dank!

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Neubauer!

Neubauer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag der Freien Hansestadt Bremen, den der Kollege Grobecker soeben vorgetragen hat, geht — sicherlich zu Recht — von der zunehmenden Belastung der Sozialhilfeträger durch Dauerarbeitslosigkeit aus. Gleichwohl vermag sich der Freistaat Bayern dem Antrag nicht anzuschließen. Ich möchte Ihren Ausführungen einige Argumente anfügen, die gegen die von Ihnen vorgeschlagene Regelung sprechen.

Ich meine, die wünschenswerte Entlastung der Kommunen von den finanziellen Folgen langanhaltender konjunktureller Arbeitslosigkeit kann auf andere Weise besser erreicht werden als dadurch, daß Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in allen Fällen mindestens auf das Sozialhilfeniveau angehoben werden. Hinzu kommt, daß der Antrag die materielle Situation der Arbeitslosen in keiner Weise verbessern würde. Der mit dem Antrag vorgeschlagene Weg würde dem **System der Arbeitslosenversicherung** zuwiderlaufen und auch den **unterschiedlichen Leistungsinhalten** von Arbeitslo-

Neubauer (Bayern)

- (A) sengeld bzw. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht gerecht werden.

Am deutlichsten zeigt sich dies beim Arbeitslosengeld: Seinem Charakter einer Versicherungsleistung entsprechend, orientiert es sich an der Höhe der vorher erbrachten Versicherungsbeiträge. Das **Versicherungsprinzip** als Ausgangsbasis des Arbeitslosengeldes führt zwangsläufig dazu, daß bei sehr niedrigem Verdienst vor Eintritt der Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld unter dem Niveau der Sozialhilfeleistungen verbleibt. Wollte man Arbeitslosengeld mindestens in Höhe der Sozialhilfe garantieren, so würde dies zwangsläufig die vorherige Berücksichtigung solcher Belastungen bei der Festsetzung der Beitragshöhe erfordern.

Darüber hinaus spricht auch die aus dem Versicherungsprinzip abgeleitete **Lohnersatzfunktion des Arbeitslosengeldes** gegen eine dem Sozialhilfeniveau entsprechende garantierte Mindesthöhe dieser Leistung. Die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld orientiert sich in Dauer und Höhe an der vorherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt. Konkret bedeutet dies, daß derjenige, der länger gearbeitet und mehr verdient hat, sich damit auch längere und höhere Versicherungsleistungen erarbeitet hat. Dieser Grundsatz sollte auch in arbeitsmarktl. zugebenermaßen schwierigen Zeiten keineswegs aufgegeben werden, da er leistungsorientiert ist, die Leistungsbereitschaft fördert und den — zugebenermaßen heute selteneren — Fällen mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen vorbeugt.

(B)

Was für das Arbeitslosengeld gilt, gilt — wenn auch etwas abgeschwächt — auch für die **Arbeitslosenhilfe**. Diese ist zwar keine Versicherungsleistung, hat aber eine dem Arbeitslosengeld ähnliche Lohnersatzfunktion. Sie ist damit keine Fürsorgeleistung. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur hat, wer bedürftig ist. Als eigenständige Leistung zwischen den Polen „Versicherungsleistung“ und „Fürsorgeleistung“ stehend, weist die Arbeitslosenhilfe starke Bezüge zur Versicherungsleistung auf, was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie eine vorherige beitragspflichtige Beschäftigung voraussetzt. Auch der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist daher in gewisser Weise als „erarbeitet“ anzusehen. Das aber wiederum bedeutet, daß derjenige, der hohe Beiträge entrichtet hat, auch eine höhere Arbeitslosenhilfe erhalten soll als derjenige, der bislang nur niedrigere Beiträge abgeführt hat. Insoweit müssen also im wesentlichen die gleichen Bedenken gelten wie im Falle einer Anhebung des Arbeitslosengeldes.

Meine Damen und Herren, weitere Einwände gegen die im Antrag Bremens geforderte Mindestangleichung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an das Niveau der Sozialhilfe liegen geradezu auf der Hand. Erstens werden die Sozialhilfeleistungen nach landesunterschiedlichen Bemessungsgrenzen gewährt. Eine Orientierung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe am Niveau der Sozialhilfe würde also den bisherigen Grundsatz

der **Bundeseinheitlichkeit der Leistungen** nach (C) dem **Arbeitsförderungsgesetz** aufgeben.

Zweitens. Inhaltlich wird im Rahmen der Sozialhilfe die Höhe der Mietbelastung des Betroffenen berücksichtigt. Eine Übertragung auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe würde also zu der Konsequenz führen, daß für die Höhe dieser **Lohnersatzleistungen** die Wohnqualität eines Arbeitslosen mitzuberücksichtigen wäre.

Ferner gewährt die Sozialhilfe nicht nur laufende Leistungen, sondern erbringt darüber hinaus **Beihilfeleistungen** in besonderen Fällen, wie z. B. Heizkostenzuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung notwendiger Kleidung und ähnliches. Auch diese Gesichtspunkte können im Rahmen einer laufenden Lohnersatzleistung nicht berücksichtigt werden.

Schließlich wäre noch auf den zusätzlichen **Verwaltungsaufwand** hinzuweisen, der den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit durch die zusätzliche Feststellung des jeweils im Einzelfall gegebenen Sozialhilfeniveaus entstehen würde.

Wenn der Freistaat Bayern aus den vorgenannten Gründen den Antrag Bremens auch ablehnen muß, so unterstützt er doch mit Nachdruck die diesem Antrag zugrundeliegende Forderung, die Kommunen und Sozialhilfeträger von den finanziellen Folgen hoher Arbeitslosigkeit zu entlasten. Das möchte ich ausdrücklich hervorheben. Wir sind jedoch der Auffassung, daß diese Entlastung nicht durch eine systemfremde Anpassung der Leistungen der Arbeitsverwaltung an die der Sozialhilfe erreicht werden kann, sondern nur über eine gerechte **Verteilung der durch die Arbeitslosigkeit bedingten Lasten** zwischen Bund, Bundesanstalt für Arbeit und Kommunen. Konkret heißt dies, daß diese Lasten im **Finanzausgleich** zwischen Bund, Ländern und Kommunen stärker berücksichtigt werden müssen.

(D)

Wir begrüßen es daher, daß im Rahmen der gerade in diesen Tagen beginnenden Gespräche der Finanzminister von Bund und Ländern über die **Neuverteilung der Umsatzsteuer** die Berücksichtigung der durch die Arbeitslosigkeit entstandenen zusätzlichen Anforderungen an die Kommunen ein zentraler Verhandlungsgegenstand sein wird. Hier, scheint mir, liegt der entscheidende Ansatzpunkt für eine systemkonforme Verteilung dieser Lasten, und ich darf Sie daher bitten, mit uns im Rahmen dieser Gespräche auf eine gerechte Entlastung der Kommunen in der von mir geschilderten Weise hinzuwirken. — Herzlichen Dank!

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik** — federführend — und dem **Finanzausschuß** — mitberatend — zu.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (9. BAföGÄndG) — Antrag der Länder

Amtierender Präsident Dr. Albrecht

(A) Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 444/84).

Das Wort hat Frau Staatsminister Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die von den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen getragene Initiative zur Wiederaufnahme der Schülerförderung im Monat August — zumindest für die Abendschüler und Kollegiaten — zielt auf eine **Teilkorrektur** der drastischen **BAföG-Kürzungen** der Bundesregierung vom Winter 1982, und zwar an einer bildungs- und sozialpolitisch besonders bedeutsamen Stelle. Wir haben uns bei der Einbringung im Oktober 1984 zu dieser eng begrenzten BAföG-Korrektur entschlossen, weil alle Bemühungen im Deutschen Bundestag fehlgeschlagen waren, die Streichung der sogenannten August-Regelung insgesamt wieder aufzuheben und andere drastische Eingriffe in die Substanz des BAföG bildungs- und sozialpolitisch erträglicher zu gestalten.

Daß die Hessische Landesregierung von Anfang an vor den Folgen einer solchen Bildungs- und Sozialpolitik gewarnt hat, brauche ich in diesem Hause nicht besonders zu betonen. Das ist hier in mehrfacher Diskussion deutlich geworden.

(Zuruf von Parl. Staatssekretär Pfeifer)

— Wir können gern auch von dieser Stelle aus hier gleich miteinander diskutieren, Herr Staatssekretär. — Dazu bestand besonderer Anlaß, weil die Bundesregierung seinerzeit die drastische Änderung des BAföG nicht nur finanzpolitisch, sondern vor allen Dingen auch „ordnungspolitisch“ begründet hat, also offenbar nicht nur den Bundeshaushalt konsolidieren, sondern ersichtlich auch eine bildungspolitische Wende markieren wollte.

(B)

Inzwischen sind die Folgen unübersehbar. Selbst der Bundeskanzler meint heute, daß der „Kahlschlag des BAföG zu weit gegangen“ sei, und öffentliche Äußerungen aus der Regierungskoalition sprechen von „Härten und Ungereimtheiten“ des damaligen Zusammenstreichens, so daß wir hier mit einer begrenzten Einsicht rechnen können.

Eine dieser besonders „gravierenden Ungereimtheiten“ war und ist die sogenannte **August-Regelung**. Sie hat alle Schüler, soweit sie überhaupt noch in der Förderung verbleiben, getroffen. Vor allem aber zielte sie mit ihrer sozialpolitischen Wirkung auf diejenigen, die, wie Abendschüler und Kollegiaten, von ihrer Lebensstellung her in einer sie besonders belastenden Situation sind. Es handelt sich hier um einen Personenkreis, der erst nach einer Phase der Berufstätigkeit Schulabschlüsse nachholt, um sich beruflich weiter zu qualifizieren oder ein Hochschulstudium aufzunehmen. Es war zynisch, daß die Bundesregierung diese Geförderten damals für den Monat August auf den Arbeitsmarkt verwiesen hat, obwohl alle den Arbeitsmarkt kannten. Aus vielerlei Gesprächen weiß ich, daß dies in besonderer Weise zum **Vertrauensverlust** beigetragen hat.

Damit keine Mißverständnisse entstehen: Die Hessische Landesregierung hätte bei ihrer Initia-

tive im Oktober 1984 nur allzugern gleich alle Schüler einbezogen, wie dies auch in dem hessischen Ausbildungsförderungsgesetz der Fall ist. Wir haben uns nur deshalb auf die Abendschüler und Kollegiaten beschränkt, weil zum damaligen Zeitpunkt die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag alle weitergehenden Initiativen abgeblockt hatten und wir eine Mehrheitschance für unsere Initiative angesichts dieser Lage nur für diese begrenzte Novelle sahen.

(C)

Ich höre jetzt mit großem Interesse, daß im Deutschen Bundestag eine Gesetzesinitiative zur Beratung ansteht, die die August-Streichung für alle Schüler rückgängig machen will. Das wird von uns als überständige Gesetzeskorrektur ausdrücklich begrüßt. Wir machen uns deshalb den vom Land Hamburg jetzt eingebrachten Abänderungsantrag voll zu eigen und bitten Sie, der so geänderten Gesetzesinitiative Hessens und Nordrhein-Westfalens Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Nun liegen uns zwei unterschiedliche Empfehlungen unserer Ausschüsse vor. Der **Kulturausschuß** votiert für **Einbringung**, der **Finanzausschuß** für **Vertagung**. Ich meine, im Interesse aller Länder, die die Hauptverantwortung für das Bildungswesen zu tragen haben, ist es aus verfassungspolitischen Gründen notwendig, daß der Bundesrat hier die Initiative ergreift und behält.

Hinzu kommt ein weiterer Grund. Die Initiative der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag unterscheidet sich von unserer Initiative in einem gravierend erscheinenden Punkt. Dort soll nämlich die Wiederherstellung der August-Regelung mit einer **Herabsetzung der Altersgrenze** und damit einer drastischen Verringerung der Zahl der Förderungsberechtigten verbunden werden. Wie immer hier Ausnahmeregelungen gestaltet sein werden: Die Herabsetzung der Altersgrenze von 30 auf 27 Jahre führt zu einem Ausschluß von der Förderung vor allem für diejenigen, die sich erst nach einer beruflichen Phase zur Fortsetzung einer qualifizierten Ausbildung entschließen. Dies muß zu einer Einnengung der Entscheidungsfreiheit über den Bildungsweg führen. Es trifft vor allem Frauen, die sich zunächst ausschließlich für Ehe und Familie entschieden haben und sich erst zu einem späteren Zeitpunkt — ohne die überaus engen Voraussetzungen von Ausnahmetatbeständen zu erfüllen — zu einer weiteren Ausbildung entschließen. Ich halte eine solche benachteiligende Regelung bildungs-, sozial-, familien- und frauenpolitisch für unerträglich.

(D)

Aber auch solche Studierwillige werden künftig ausgeschlossen, die durch Zeiten der Berufstätigkeit oder der Bundeswehr, z. B. als ehemaliger Zeitsoldat, sehr leicht die Altersgrenze von 27 Jahren überschreiten. Ausgerechnet in Zeiten einer absoluten Überlastung der Studiengänge werden Jugendliche in die Hochschulen gedrängt, obwohl sie zunächst in eine praktische Ausbildung gehen möchten. Mit Recht hat schon jetzt der Präsident des Deutschen Studentenwerkes gegen die Herabsetzung der Altersgrenze protestiert und statt dessen vorgeschlagen, sie im Gegenteil wieder auf 35 Jahre

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) festzusetzen, um — ich zitiere — „den Strom der Spätstudierenden in die 90er Jahre zu leiten“. Aber auch **Umsiedler** und **Übersiedler** werden von der Herabsetzung der Altersgrenze in besonderer Weise benachteiligt werden.

Für mich ist es vordergründig und gegenüber den betroffenen Menschen unredlich, wenn die Herabsetzung der Altersgrenze mit „jugendpolitischer Zielsetzung“ legitimiert werden soll; denn eine solche Regelung beeinflusst ja in erster Linie auch Bildungschancen und Bildungswegentscheidungen junger Menschen, und zwar in einem Alter, in dem sie ohne Zweifel nicht mit einem solchen Verdikt belegt werden dürfen. Allen Bestrebungen, Ein-für-allemal-Entscheidungen über den Bildungsweg zu vermeiden, die Durchlässigkeit von beruflicher Praxis und Hochschulstudium zu erleichtern, läuft eine solche Regelung entgegen. Hier droht eine neue „Ungereimtheit“ im BAföG zu entstehen, vor der ich heute warnen möchte.

- (B) Die Länder und der Bundesrat haben deshalb allen Grund, sich in der Sache zu äußern und zu entscheiden. Meine Herren, meine Damen, es ist ja im Bundesrat üblich, daß vor der offiziellen Eröffnung der Plenardebatte auf Grund einer Entscheidung des Präsidenten oder auf Wunsch einzelner Mitglieder der **Probeabstimmungen** durchgeführt werden. Zu meiner großen Freude habe ich festgestellt, daß eine Mehrzahl der Bundesländer nicht bereit ist, dem Vorschlag des Finanzausschusses auf Vertagung, sondern der Einbringungsempfehlung des Kulturausschusses zu folgen, d. h., sich nicht für eine föderalistische Entmündigung herzugeben, sondern in der Sache und um der Sache willen Partei zu ergreifen. Jeder weiß, daß die politischen Fronten in diesem Haus 7 : 4 sind und keine Mehrheitsbildung zugunsten einer solchen Entscheidung ermöglichen würden, wenn wir nicht Ländergrenzen überschreiten.

Aus diesem Grunde möchte ich mich angesichts der jetzt zu erwartenden Mehrheit für die hessische Initiative ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Frau Rüdiger! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 444/1/84 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 444/2/84.

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen enthält letztlich eine Vertagung. Bei Annahme ist daher für eine Abstimmung über die übrigen Ziffern sowie über den Antrag Hamburgs kein Raum mehr.

Wer für Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist niemand mehr.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Das ganze Haus sogar?)

— Bis auf Bayern! Wie konnte ich Bayern übersehen?

(Heiterkeit)

(C) Dann ist jetzt über die Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf und anschließend über die Einbringung zu entscheiden. Wer ist für den Antrag Hamburgs in Drucksache 444/2/84? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr bereit ist, den **Gesetzentwurf** in der soeben festgelegten Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Es bleibt über die Entschliebung unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Danach ist die **Entschliebung angenommen**.

Es ist gleich zehn Minuten vor vier. Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (Drucksache 613/84).

Mir liegen die Wortmeldungen der Kollegen Vogel, Krumm, Barschel, Frau Rüdiger, Kewenig, Kahrs und Frau Minister Wilms vor.

Das Wort hat der Kollege Dr. Vogel.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Hochschulrahmengesetz von 1976 war ein in langwierigen Verhandlungen mühsam errungener **politischer Kompromiß**, an dem ich — damals noch als Kultusminister — mit hohem Engagement mitgewirkt habe, wozu ich mich durchaus auch heute noch bekenne. (D)

Ich glaube, das Gesetz war besser als sein Ruf. Es hat mit dazu beigetragen, die Krise der deutschen Hochschulen zu Ende der 60er und zu Anfang der 70er Jahre zu überwinden.

Dennoch ist dieses Gesetz nach fast zehn Jahren verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig; denn die hochschulpolitische Entwicklung ist weitergegangen. Die dafür zuständige Bundesministerin hat mit ebenso viel Charme wie Hartnäckigkeit diese Novelle vorbereitet, eine vorzüglich arbeitende Kommission eingesetzt und eine Unzahl von Gesprächen in dieser Sache geführt.

Ich begrüße es, daß die Bundesregierung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Rahmenbedingungen für die Hochschulen auf der Grundlage der inzwischen gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt hat. Wie schnell solche Entwicklungen gehen können, zeigt das Beispiel **Gesamthochschule**. Man hat nach kaum zehn Jahren bereits Mühe, sich in Erinnerung zu rufen, mit welcher Leidenschaft damals um das Für und Wider der Gesamthochschule gestritten wurde. Wenn heute der Regierungsentwurf erfreulicherweise die Präferenz für diese Hochschulart aus dem Hochschulrahmengesetz streicht, dann protokolliert er lediglich die bereits vollzogene Ab-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) lage eines hochschulpolitischen Ladenhüters zu den Akten.

Seit Beginn der Diskussion um ein Hochschulrahmengesetz habe ich betont, daß die **Kompetenzen der Länder** gegenüber dem Bund nicht weiter eingeengt werden dürfen. Der Bund soll nach dem Grundgesetz nur allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens regeln. Die Frage des Bedürfnisses nach bundesgesetzlicher Regelung, die Frage also, ob Vorschriften des Bundesgesetzgebers notwendig sind, stellt sich bei kulturpolitischen Fragen noch nachdrücklicher als in anderen Bereichen, zumal in einer Zeit, in der eine ganze Reihe von Kommissionen versuchen, Kompetenzen wieder vom Bund auf die Länder zu übertragen, und zumal in einer Woche, in der man dazu sehr Erfreuliches aus beruflichem Mund von Seiten der Bundesregierung hört.

Ich begrüße es, daß die Bundesregierung bereits selbst Vorschläge unterbreitet, die auf die Streichung geltender, aber nicht mehr benötigter Vorschriften zielen. Dies gilt z. B. für die beabsichtigte Streichung des Kapitels über die **Hochschulplanung**.

Dennoch enthält der Entwurf der Bundesregierung meines Erachtens noch zu viele **Details**. Er regelt in vielen Punkten nicht zuwenig, sondern zuviel. Die Überschrift in einer großen deutschen Zeitung heute zu diesem Thema: „Zu viele Paragraphen“ ist sehr glücklich gewählt.

- (B) Durch eine Reihe von Streichungsanträgen wollen wir hier Korrekturen erreichen. Wir erwarten, daß die Bundesregierung das gegenüber dem Bundestag berücksichtigt. Wir bitten den Bundestag, der Auffassung der Länder bei seiner Meinungsbildung und Entscheidungsfindung Rechnung zu tragen. Ein Festhalten an der vorgeschlagenen Regelungsdichte müßte den Widerspruch des Bundesrates, zumindest aus meiner Sicht, provozieren.

Eindeutig aus dem Rahmen fällt, daß der Regierungsentwurf durch den Bund regeln will, den wissenschaftlichen Hochschulen die **Wahl zwischen Rektorats- und Präsidialverfassung** zu überlassen. Diese Wahlmöglichkeit kann den Hochschulen in der Tat eingeräumt werden; aber das hat nicht der Bundesgesetzgeber, sondern der Landesgesetzgeber zu entscheiden.

Für grundsätzliche Organisationsfragen der Hochschulen, die nach dem Hochschulrahmengesetz staatliche, d. h. doch Landeseinrichtungen, sind, müssen wir die **Organisationshoheit des Landes** reklamieren. Wir halten es für ein Recht des Landtags, über die **Form der Hochschulleitung** einschließlich der Frage einer Wahlmöglichkeit zwischen Leitungsformen zu entscheiden.

Lassen Sie mich noch zwei weitere Beispiele anführen, deren Zielsetzung ich bejahe, bei denen ich die Länderhoheit aber tangiert sehe, wenn durch den Bund entschieden wird.

Zur Förderung der **Hochschulforschung** sollen die Bedingungen der Drittmittelforschung durch abschließende Aufzählung der Untersagungsgründe für Drittmittelvorhaben sowie durch Erleichterung bei der Mittelverwaltung und Personaleinstellung

verbessert werden. Darin sehen wir eine notwendige wissenschaftspolitische Maßnahme. (C)

Aber dabei muß die **Haushaltshoheit der Länder** gewahrt bleiben. Eine Bestimmung, die vorsieht, daß von den Hochschulen vereinnahmte **Nutzungsentgelte** bei der Bemessung des Landeszuschusses unberücksichtigt bleiben, ist nicht notwendig.

Im Regierungsentwurf werden die Interessen der Länder, die ihnen durch die Verfassung eingeräumten Zuständigkeiten auf dem Gebiet von Studium und Prüfungen wahrzunehmen, nach meiner Meinung nicht ausreichend respektiert.

Auch wenn die Landesregierung von Rheinland-Pfalz den Wegfall der **überregionalen Studienreformkommissionen** begrüßt — hier wird auf einem wichtigen Gebiet von Entbürokratisierung nicht nur geredet, sondern sie wird vielmehr erfreulicherweise in die Tat umgesetzt —, so melden wir doch Vorbehalte an, wenn das Prinzip der Kooperation in Grundsatzfragen des Studienangebots durch gemeinsam errichtete Bund-Länder-Einrichtungen instrumentalisiert wird.

Das gleiche gilt insoweit, als der Entwurf Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis an der **Kooperation der Länder und der Hochschulen** nicht nur beteiligt, sondern für sie auch Stimmrecht vorschreiben will. Weniger Detailregelung durch den Bund, mehr Gestaltungsspielraum für die Länder sind zugleich der erste Schritt zu mehr Autonomie für die Hochschule. Die Länder können der **Hochschulselbstverwaltung** nur Angelegenheiten überlassen, soweit sie nicht selbst (D) durch den Bundesgesetzgeber bereits Bindungen unterworfen sind.

Ich begrüße es ausdrücklich, daß mit der Novelle beabsichtigt ist, die **Eigenverantwortung der Hochschulen** durch die Befreiung der Studienordnungen vom staatlichen Genehmigungszwang zu stärken. Ich halte es für ausreichend, wenn der Staat bei der Gestaltung der Prüfungsordnungen in einem Genehmigungsverfahren beteiligt ist, während die Hochschulen größere Freiheit in der Art und Weise besitzen sollen, wie sie zu den Studien- und Prüfungszielen führen.

Ebenso halte ich die Absicht, die **Einführung spezieller Studienangebote** für besonders befähigte Studenten zu erleichtern, für eine gute Sache. Meine Damen und Herren, es ist nicht zu bestreiten, daß Hochschulen und Gesellschaft ohne Leistungselite nicht auskommen. Wer hier von einem „Zwei-Klassen-Studium“ spricht, hat, glaube ich, nicht ganz verstanden, worum es eigentlich geht.

Es ist für die deutschen Verhältnisse ein enormer Fortschritt, daß mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörden neue Studiengänge eingerichtet werden können, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer **Eignungsfeststellung der Hochschule** zugelassen werden. Hier soll einem legitimen Auswahlinteresse der Hochschule wenigstens in begrenzten Bereichen Rechnung getragen werden. Dabei soll es nicht nur um eine unbegrenzte Öffnung und um die Entwertung der Hochschulzugangsberechtigung gehen.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ein von uns vorgelegter Änderungsantrag verdeutlicht das noch zusätzlich.

Überprüfungsbedürftig erscheint mir die Regelung über die Zusammensetzung des **zentralen Hochschulorgans** zu sein, welches die Hochschulleitung wählt und für die Verabschiedung der Grundordnung zuständig ist. Ich glaube, meine Damen und Herren, es muß noch einmal überdacht werden, ob in diesem Gremium, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, auf eine Professorenmehrheit tatsächlich verzichtet werden kann. Unsere Erfahrungen in Rheinland-Pfalz sprechen dagegen.

Auch das vorgeschlagene Verfahren für die **Wahl der Hochschulleitung** halte ich noch für diskussionsbedürftig. Es ist in den weiteren Beratungen noch zu überlegen, ob es wirklich erforderlich ist, die Leitung der Hochschule mit der sogenannten doppelten Mehrheit — der Mehrheit aller Mitglieder und zusätzlich der Mehrheit innerhalb der Professorengruppe — wählen zu lassen.

- (B) Die bisher aufgezeigten Alternativen führen allesamt noch nicht zu einer dem Problem angemessenen Lösung. Die Tatsache, daß wir hierzu heute keinen Antrag stellen, d. h. daß wir den vorliegenden Antrag des Kulturausschusses nicht unterstützen, bedeutet nicht, daß die Landesregierung von Rheinland-Pfalz dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verfahren zustimmen möchte, sondern bedeutet, daß intensive Beratungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren notwendig sind, um eine konsensfähige und praktikable Lösung zu finden.

Auch eine andere organisatorische Veränderung, der ich vom Grundsatz her zustimme, die aber bei der Umsetzung durch die Landesgesetzgebung Probleme aufwirft, muß noch einmal überdacht werden. Die **Stärkung des Fachprinzips** durch die Amtsmitgliedschaft der Dekane im Senat und die Beteiligung aller Professoren an Entscheidungen über Berufungsvorschläge sowie Promotions- und Habilitationsordnungen lassen sich an kleineren Hochschulen und Fachbereichen ohne Schwierigkeiten durchführen. An großen Hochschulen und großen Fachbereichen bereitet dieses Prinzip jedoch Probleme, weil möglicherweise zu große, unhandliche Gremien entstehen. So wären beispielsweise bei der Berufung eines Professors an den Fachbereich Medizin der Universität Mainz 180 Professoren zu beteiligen. Ich glaube, wir sollten noch einmal darüber nachdenken, ob das nicht auch ein bißchen anders geht.

Zudem: Der Regierungsentwurf stattet die in den Senat entsandten Dekane mit Stimmrecht aus. Dem Landesrecht soll es überlassen bleiben, ob die Dekane auf die Zahl der Professoren angerechnet werden oder nicht. Würden sie nicht angerechnet, so entstünde zahlenmäßig in der Repräsentanz der Gruppen ein Mißverhältnis. Würden sie aber angerechnet, so ginge dies nur, wenn sie bei ihrer Wahl im Fachbereich auch die Mehrheit der Professorenstimmen auf sich vereinigten, da sie nur dann als Professorenvertreter dem Senat angehören können.

Grundsätzlich positiv bewerte ich die Neuerungen in der Personalstruktur des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Ich messe der durch diese Änderungen u. a. angestrebten besseren **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses** eine sehr große Bedeutung zu. Der **wissenschaftliche Assistent** nach der Konzeption des Regierungsentwurfs ist nicht die nostalgische und restaurative Rückkehr zur alten Ordinarienherrlichkeit. Hier hat sich ideologischer Nebel endlich so weit gelichtet, daß die Besinnung auf die Funktion eines Assistentenverhältnisses im Wissenschaftsbetrieb wieder möglich geworden ist, nämlich eine vernünftige Verbindung von qualifikationsfördernder Dienstleistung mit der Gelegenheit zur wissenschaftlichen Qualifikation. Ich bin der Bundesregierung dafür dankbar, daß sie diese einfache Erkenntnis in der Neufassung so klar und selbstverständlich wieder ausspricht.

Ein Mangel des geltenden Hochschulrahmengesetzes ist, daß es vom habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu wenig Notiz nimmt, was erklärlich ist, weil es diesen damals fast nicht gab. Diese Lücke zu füllen, ist ein notwendiger und wichtiger Schritt. Die neuen Ämter des **Oberassistenten** und **Hochschuldozenten** sind dafür geeignet, habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs den Hochschulen für einen gewissen Zeitraum zu erhalten und den Betroffenen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, sich um eine Dauerstellung als Wissenschaftler zu bewerben. Das Amt des Hochschuldozenten hat dabei die aus unserer Sicht unentbehrliche Aufgabe, zu gewährleisten, daß nicht aus dienstrechtlichen Gründen auf Wissenschaftler verzichtet werden muß, bei denen das Ausbleiben eines Rufes keine Frage ihrer Qualifikation ist. Aus meiner Sicht legen wir Wert darauf, daß für begründete Ausnahmefälle das Dienstverhältnis eines Hochschuldozenten auf Lebenszeit in den weiteren Gesetzgebungsberatungen erhalten bleibt.

Als Konsequenz dieser Neuregelung erwarten wir, daß die unvollkommene Hilfslösung einer C 2-Professur auf Zeit und Lebenszeit bei den im Besoldungsrecht notwendig werdenden Änderungen gestrichen wird.

Meine Damen und Herren, wenn man, wie es gerade Pflicht des Bundesrates ist, die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen im Detail betrachtet und sie auf ihre Notwendigkeit sowie ihre Umsetzungsmöglichkeiten hin prüft, gerät man natürlich leicht in Gefahr, vor lauter Einzelheiten das Ganze aus den Augen zu verlieren. Ich möchte deswegen nochmals nachdrücklich betonen, daß die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes von uns begrüßt wird. Die **neue Kursbestimmung**, die in dem Regierungsentwurf klar zum Ausdruck kommt, wird von uns voll mitgetragen. Die stärkere Betonung der Forschung, die Erleichterung der Drittmittelforschung, die Hervorhebung der Unterschiedlichkeit der Hochschulen und Studiengänge statt der gleichmacherischen Tendenzen der Vergangenheit sowie die Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses sind für mich wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ich bin mir natürlich darüber im klaren, daß auch diese Novelle zum Hochschulrahmengesetz nicht alle Probleme der Hochschule lösen kann. Aber sie kann Schwachstellen korrigieren und die Anpassung an die Weiterentwicklung in den Hochschulen vornehmen. Wir begrüßen deswegen diesen Schritt, kündigen aber wegen der besonderen Betroffenheit durch diese Materie an, daß wir uns an der nun beginnenden Diskussion in den parlamentarischen Gremien mit großer Intensität beteiligen werden. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Das Wort hat Herr Minister Krumsiek.

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Änderungen des Hochschulrahmengesetzes, die wir heute beraten, sind keine Orientierung zum Besseren für die Hochschulen. Mit heißer Nadel gestrickt, bringen sie allenthalben Unruhe in unseren Hochschulbetrieb.

Als vor knapp einem Jahrzehnt das Hochschulrahmengesetz verabschiedet wurde, stellte es einen **Kompromiß zwischen Bund und Ländern** einerseits und den sehr **unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien** andererseits dar, der sich dennoch als tragfähig erwiesen hat, und dies nach fünfjährigen Beratungen, einer Vielzahl von Vorschlägen und einem langwierigen und mehrmals vom Scheitern bedrohten Vermittlungsverfahren.

- (B) Nun wird in unangebrachter Eile eine Novelle heute hier beraten, der weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, wie angekündigt, im berechneten Abstand folgen sollen. Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie so schnell wie möglich — noch in diesem Jahr — das Hochschulrahmengesetz verändert sehen will. Für mich steht fest — das zeigen auch die Beratungen der letzten Tage und Wochen —: Die Länder konnten und können ihre Kenntnisse und Erfahrungen in diesem für uns wesentlichen Regelungsbereich nicht ausreichend anbringen. Es war in den letzten Wochen kein Raum für Beratungen der Novelle in der **Kultusministerkonferenz**. Auch die Anhörungen der Länder zum Referentenentwurf waren nicht so angelegt, daß eine intensive Befassung mit der schwierigen Regelungsmaterie sachgerecht möglich war. Dabei hätte eine gründlichere Beratung der Novelle gutgetan.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage ist es dennoch beachtlich, daß die Länder zu den insgesamt 49 Änderungsnummern des Artikels 1 der Novelle in den Ausschüssen des Bundesrates immerhin 30 zum großen Teil einvernehmlich oder mit großer Mehrheit verabschiedete Änderungsvorschläge formuliert haben. Diese Ablehnung von über der Hälfte des Gesetzentwurfs, die u. a. auch die zentralen Regelungsvorschriften der Bundesregierung erfaßt, bestätigt meine Kritik und zeigt die schwerwiegenden **Bedenken der Länder** in aller Deutlichkeit auf.

Mit dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes allein ist es aber noch nicht getan. Dieses Gesetz

muß anschließend in elf Bundesländern, in elf Parlamenten, umgesetzt werden, und schließlich muß eine Unzahl von Hochschulsatzungen angepaßt werden. Allein das Land Nordrhein-Westfalen hat gegenwärtig 34 staatliche Hochschulen mit jeweils einer Vielzahl von Satzungen und Ordnungen. Sie werden durch diese Novelle in ihrem Wissenschaftsbetrieb tangiert. Die **Hochschulselbstverwaltung** ist ein demokratischer, zugleich aber auch ein äußerst sensibler und anspruchsvoller Prozeß. Allein zur Verabschiedung einer Grundordnung sind viele Gremiensitzungen erforderlich. Das Ganze dauert Jahre. Es sind nicht nur Jahre des Friedens. Diese Debatten nehmen den Hochschulmitgliedern die Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

Gerade diesen Gesichtspunkt hat die Bundesregierung nicht berücksichtigt. Sie trägt damit dazu bei, daß kostbare Zeit für Debatten in den Hochschulen verschwendet wird, statt alle Kräfte auf die Bewältigung der hohen Studentenzahlen zu konzentrieren. Wer von der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung spricht, wie dies die Bundesregierung tut, kann durch neue Debatten über Paritäten und fachliche Gliederung keine nachhaltige Förderung erwarten; vielmehr behindert er das Klima für eine produktive Forschung.

Die Bundesregierung hat sich nach dem Regierungswechsel ohne Not selbst unter den Zugzwang einer Novelle zum Hochschulrahmengesetz gesetzt. Dabei stehen die Ziele dieser Novelle oft im Gegensatz zu anderen Zielen, die die Bundesregierung für die Hochschulen verkündet. Da wird von Stärkung der Forschung, Verbesserung des Klimas an den Hochschulen, Befreiung von Reglementierung gesprochen, und das Gegenteil wird bewirkt.

Ich will es mir ersparen, im einzelnen auf die Antworten von Frau Bundesminister Wilms auf 22 selbstgestellte Fragen einzugehen. Die Antworten sind ziemlich euphemistisch, wie man an der Frage 7 zur **Gesamthochschule** unschwer ersehen kann. Da wird behauptet, die Gesamthochschule stehe gleichberechtigt neben den anderen Hochschulen. In Wirklichkeit werden ihr wichtige Rechte beschnitten. Die Gesamthochschule findet sich im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur noch an Stellen wieder, an denen bestimmten Professoren dieser Hochschulform ihre Mitwirkungsrechte beschnitten werden. Das Land Nordrhein-Westfalen ist weit davon entfernt, das Modell der integrierten Gesamthochschule auf dem Weg über das Hochschulrahmengesetz für die Zukunft als verbindlich für alle vorschreiben lassen zu wollen. Natürlich steht diese Hochschulform in der Konkurrenz mit anderen Hochschulformen. Aber sie ist kein Ladenhüter, wie hier soeben gesagt worden ist.

Für uns hat die Gesamthochschule ihre Bewährungsprobe mit einer guten Note bestanden. Deshalb muß die bewährte integrierte nordrhein-westfälische Gesamthochschule auch weiterhin möglich sein. Das erfordert besondere Vorschriften. Ich bitte Sie, den diesbezüglichen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sorgfältig zu prüfen und im Inter-

Dr. Krumm (Nordrhein-Westfalen)

- (A) esse einer vielfältigen, konkurrierenden Hochschul-landschaft in der Bundesrepublik diesen Besonderheiten auch Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren, auch die vorgeschlagene **neue Personalstruktur** bereitet uns erhebliche Sorgen. Hierdurch wird jahrelange Unruhe in die Hochschulen hineinkommen. Die ohnehin schwierige Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses wird durch eine Personalstrukturdebatte noch undurchsichtiger und wirkt chancenvermindernd. Die neuen Personalstrukturtypen sind nicht erforderlich. Sie verbessern die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht; denn wir brauchen nicht neue Ämter, sondern wir brauchen neue Stellen und Mittel, um in einer schwierigen Übergangszeit dem begabten wissenschaftlichen Nachwuchs zu helfen. Lebenszeitpositionen, die wieder Stellen blockieren, sind keine Hilfe, sondern eine Blockade für den wissenschaftlichen Nachwuchs der 90er Jahre.

Die mögliche Einrichtung von **Studiengängen für Hochbegabte** zöge eine Teilung der Studentenschaft nach sich. Unfriedenheit sowohl bei Studenten als auch bei Professoren wäre das Ergebnis.

- (B) Meine Damen und Herren, unser Hochschulsystem zeichnet sich dadurch aus, daß leistungsbereite Studenten ihren Weg in der Hochschule machen und dabei herausragende Leistungen vollbringen. Man schaue sich nur die vielen Stipendiaten der **Studienstiftung** an. Es bedarf nicht besonderer Studierhinterstübchen für Elitestudenten. Für unser demokratisches Hochschulsystem ist dies ein Gift, das das Klima an unseren Hochschulen nachhaltig stören würde.

Im Vorblatt zu dem Gesetz heißt es unter „Kosten“: „Für Bund und Länder sind durch die Ausführung des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.“ Dem kann ich nur widersprechen. Das ist schon deshalb so, weil sich die Umsetzung eines solchen Regelungswerks nicht von selbst erledigt und hierin nicht zuletzt ein bedeutender **Kostenfaktor** liegt. Die Bundesregierung bürdet den Ländern und den Hochschulen Lasten auf und nimmt ihnen ihre Rechte. Sie bevormundet die Hochschulen, ohne eines ihrer drängenden Probleme für die Zukunft unserer Jugend zu lösen. Hier wird neue Unsicherheit geschaffen.

Ich stelle fest: Die Bundesregierung versucht sich mit einer Vielzahl von Änderungen — 49 allein in Artikel 1 — an einer weitgehenden Revision des Gesetzes und hat dabei die komplexen Zusammenhänge im Hochschulsystem mehrfach übersehen. Die Bundesregierung mißachtet die **Länderkompetenzen**, indem sie z. B. in der Frage der Leitungsart der Hochschule Bestrebungen zu mehr Zentralismus Vorschub leistet. Die Bundesregierung versucht — wenn gleich auch nur halbherzig —, vielleicht aus ideologischen Gründen die Wende in die Hochschulen hineinzutragen, was besonders bei dem Zankapfel **Elite-Studiengänge** deutlich wird. Die Bundesregierung regelt Dinge, die Nordrhein-Westfalen nach altem Recht schon geregelt hat, z. B. bei der **Drittmittelforschung** und der Frage der Ge-

nehmung von Studienordnungen, die bei uns den (C) Hochschulen selbst obliegt.

Daraus schließe ich: Nicht der Wunsch, den Hochschulen in einer schwierigen Situation zu helfen, steht im Vordergrund der Politik der Bundesregierung, sondern im Vordergrund stehen die selbstaufgelegten **politischen Zwänge**.

Thomas Finkenstaedt, ein langjähriger kritischer Begleiter der Hochschulpolitik, kommt in einem Aufsatz in den Mitteilungen des Hochschulverbandes — man merke sich diese Quelle — zu folgender, meines Erachtens völlig richtiger Beurteilung der Situation:

Die Wirkung von Gesetzen auf Forschung und Lehre wird im allgemeinen überschätzt. Der Einfluß der Organisationsstruktur wird im allgemeinen überschätzt. Die Gefahren der Gruppenuniversität werden im allgemeinen überschätzt. Personen sind wichtiger als Gesetze.

Ich stimme dieser Einschätzung nachhaltig zu. Ich halte diese Novelle für nicht erforderlich, ich halte sie für überflüssig. Deshalb werden die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen diesen Entwurf ablehnen.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!
Herr Kollege Barschel!

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann versprechen, daß ich mich nach den Ausführungen des Kollegen Vogel sehr viel kürzer fassen kann, als ich es ursprünglich vorhatte. Aber Sie werden — vor allem Sie persönlich, Herr Kollege Vogel — sehr schnell feststellen, daß nun auch nicht alles, was ich sagen will, deshalb zur Protokoll gegeben werden kann. Denn in dem einen oder anderen Punkt — so leid es mir tut — wird man bei genauem Zuhören zumindest Nuancen in der unterschiedlichen Betrachtung zu dem einen oder anderen Thema feststellen können. (D)

Als das Hochschulrahmengesetz 1976 nach langem und zähem Ringen durch einen politischen Kompromiß zustande kam — Sie haben sich ja als einer der Väter hier bekannt, nicht so reumütig, wie ich es eigentlich erwartet hätte —,

(Heiterkeit)

ging man von der Vorstellung aus, der Bund müsse die Grundzüge des Hochschulwesens weitestgehend einheitlich regeln, ja, er müsse sogar in gewisser Weise politisch-geistig — nicht gleich geistig-moralisch —

(Zuruf von Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

den Modellfall Universität oder Hochschule in seinem Bundesrahmengesetz für alle Länder vorgeben.

Er hat dies damals getan, indem er die **Gesamthochschule** als Modell entworfen hat. Zehn Jahre später müssen wir feststellen, daß zumindest insoweit diese Politik und dieser Versuch gescheitert sind. Ich beurteile das noch gültige Rahmengesetz also durchaus kritischer als mein Vorredner.

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)

- (A) Die Gesamthochschule ist eben nicht der Modellfall, sondern eher der **Ausnahmefall** unter den Hochschultypen geblieben. Weil das so ist, Herr Kollege Krumsiek, weiß ich nicht, woher man empirisch das Material nehmen sollte, aus dem Sie folgern, die Gesamthochschule hätte mit Bravour — so ähnlich drückten Sie sich aus — ihre Bewährungsprobe bestanden. Ich kann dies nicht erkennen.

Es gibt viele weitere Beispiele für einen, wie ich finde, falschen **Regelungsperfektionismus** im Hochschulrahmengesetz. Es enthält detaillierte Regelungen über die Studienreformatarbeit, die von im Gesetz wiederum exakt bis in alle Einzelheiten hinein beschriebenen **Studienreformkommissionen** geleistet werden sollte, zum Teil auch geleistet worden ist; das will ich gar nicht verkennen. Auf dem Gebiet der **Hochschulplanung** enthält das geltende Gesetz detaillierte Regelungen über die Aufstellung von Hochschulgesamtplänen, Hochschulentwicklungsplänen und Ausstattungsplänen. Natürlich ist in dem Gesetz auch von ihrer regelmäßigen Fortschreibung die Rede.

Aber wenn wir ehrlich sind, meine sehr geehrten Damen und Herren, und die letzten neun Jahre Revue passieren lassen, müssen wir zugeben: Die große Mehrheit hat sich an viele dieser Bestimmungen so gut wie gar nicht gehalten.

- (B) Hieran knüpfe ich nun die Frage, inwieweit der Bund im Bereich des Hochschulwesens bundeseinheitliche Bestimmungen den Ländern zwingend vorgeben soll. Wir erleben gegenwärtig eine aktuelle Diskussion über das Verhältnis der **Gesetzgebungszuständigkeiten** des Bundes zu denen der Länder. Gerade am Beispiel des Hochschulrahmengesetzes wird immer wieder vorgetragen, daß der Bund hier seine Gesetzgebungskompetenz überschritten habe.

Erst kürzlich — ich glaube, das war in der Rede des Kollegen Vogel gemeint — hat der Staatsminister — Ihr Namensvetter — im Bundeskanzleramt, Friedrich Vogel — er ist noch anwesend; um so besser —, darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung der Meinung sei, man müsse mehr dazu übergehen, den Ländern **kompetenzielle Freiräume** zu geben oder zurückzugeben. Ich hoffe sehr, daß Sie damit im Einklang mit den politischen Überzeugungen aller Ihrer Kabinettskollegen in der Bundesregierung stehen. Ich unterstreiche das und begrüße es, daß das jedenfalls einmal gesagt worden ist. Sagen heißt ja nicht immer gleich handeln.

Deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt Schleswig-Holstein an die hier zu beratende Novelle zwei grundsätzliche Fragen. Erstens: Sind die neuen Regelungen, Frau Kollegin Wilms, durch die Kompetenzzuweisungen des Grundgesetzes gedeckt? — Ich werde noch ausführen, daß es sehr schmale Kompetenzzuweisungen des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Hochschulwesens sind. — Zweitens: Sind die neuen Regelungen sachlich vernünftig, unabhängig davon, ob sie zweckmäßigerweise vom Bund oder von den Ländern getroffen werden sollten?

Die **Bundeskompetenz** für das Hochschulwesen (C) ist durch die Bestimmungen des Grundgesetzes vielfach eingeschränkt. Wir alle — es war ja ein Kompromiß, der 1976 zur Verabschiedung des Hochschulrechtsrahmengesetzes geführt hat —, und wir sind ja auch Bundesgesetzgeber, haben zuweilen, wie mir in der Nachbetrachtung scheint, diese **vielfache Einschränkung des Verfassungsgesetzgebers** übersehen. Erstens: Der Bund darf nur einen Rahmen setzen, so daß die Gesetzgebungs- und Gestaltungsbefugnis der Länder auf dem Gebiet des Hochschulwesens erhalten bleiben muß. Zweitens: Der Rahmen des Bundes darf nur so weit reichen, wie auch wirklich ein Bedürfnis für bundeseinheitliche Regelungen besteht. Drittens: Durch das Rahmengesetz dürften nur „Grundsätze“ für das Hochschulwesen erlassen werden. Schließlich, viertens: Diese Grundsätze müssen allgemeiner Natur sein, d. h., sie dürfen nicht zu detailliert sein.

Wenn ich mir diese vier Kompetenzzuweisungsbegrenzungen durch das Grundgesetz selbst für uns, den Bundesgesetzgeber, vor Augen führe und mir vor diesem Hintergrund die Frage vorlege: Was hat der Bundesgesetzgeber damals getan, und was schickt er sich heute an, im Bereich der Hochschulgesetzgebung zu tun?, dann komme ich zu der nicht schmeichelhaften Feststellung: Das Hochschulrahmengesetz, aber leider auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung überschreiten diese Schranken des Grundgesetzes.

Damit ich nun, Frau Kollegin Wilms, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht mißverstanden werde, möchte ich vorab folgendes klarstellen: Ein Hochschulrahmengesetz ist selbstverständlich auch für mich nicht vollkommen überflüssig. Ich will ein gewisses Bedürfnis für Rahmenbestimmungen des Bundes ausdrücklich bejahen. Die historische Entwicklung des Hochschulwesens hin zu immer mehr Einheitlichkeit hat nicht nur, aber auch ihre guten Gründe; denn wir brauchen **Freizügigkeit** für die Professoren, für das wissenschaftliche Personal, insbesondere natürlich auch für unsere Studenten. Die Hochschulen benötigen eine **einheitliche Personalstruktur**, um das zu ermöglichen. Ich befürworte ein in etwa **gleichmäßiges Bildungssystem** in der Bundesrepublik Deutschland, zu dem beispielsweise auch ein **vergleichbares Niveau bei den Prüfungsanforderungen** gehört. Auch dies sichert in gewisser Weise die Chance der Studenten ab, wirklich Freizügigkeit im Studienbetrieb für sich in Anspruch zu nehmen.

Ich erkenne auch das Bemühen der Bundesregierung an, sich stärker auf die Bereiche zu konzentrieren, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, und begrüße wichtige Regelungen des Regierungsentwurfs, die die **Eigenstaatlichkeit der Länder** stärken. Dazu gehören u. a. die Abschaffung der Studienreformkommissionen, die ersatzlose Aufhebung der Bestimmungen über die Hochschulplanung oder — nicht abschließend gesagt — die Erweiterung der Kompetenz des Landesgesetzgebers bei der Bestimmung des Wahlsystems. Ich meine aber, daß die Hochschulrahmennovelle nicht weit genug geht und immer noch Regelungen enthält,

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)

- (A) die den Gestaltungsspielraum der Landesgesetzgebung einengen, und zwar ohne Not. Ich gehe deshalb davon aus, daß der Bundesrat heute im ersten Durchgang eine Reihe von Beschlüssen faßt, die darauf abzielen, die Kompetenz für das Hochschulrecht stärker wieder auf die Länder zurückzuübertragen, indem die **Regelungsdichte** des Rahmengesetzes und des Regierungsentwurfs am Ende doch **verringert** wird.

Einige Regelungen — ich will das sehr deutlich sagen — sowohl im Gesetzentwurf als auch im Rahmengesetz selbst, soweit es noch in Kraft ist, sind in den Augen meiner Regierung völlig entbehrlich, so die Bestimmung über die Studienordnung, die vorsehen soll, daß Studenten vom Nachweis der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder vom Nachweis bestimmter Studienleistungen freigestellt werden können, soweit dies nach dem Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gerechtfertigt ist. Hier, meine Damen und Herren, handelt es sich um eine typische Detailregelung par excellence. Wer wollte hier noch von einer Rahmenregelung sprechen?

Überflüssig ist auch die Regelung, nach der den Wahlberechtigten Zeit und Ort der Wahl mitzuteilen ist. Das ist vielleicht nur ein kleineres Beispiel, aber doch symptomatisch für das noch nicht durchgängige Umdenken der Bundesregierung auf diesem Gebiet.

- (B) Überflüssig ist ferner die Regelung, nach der ein Professor für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung wahrnehmen kann. Auch hier möchte ich nicht mißverstanden werden: Diese Regelung ist nicht sachlich falsch. Wir haben im Hochschulrecht unseres Landes Schleswig-Holstein z. B. eine entsprechende Bestimmung. Jedoch hat sich das Hochschulrahmenrecht — ich sage es noch einmal — auf die Regelung von Grundsätzen zu beschränken. Deshalb wird Schleswig-Holstein auch hierzu einen Streichungsantrag stellen.

Überflüssig ist weiter die ausdrückliche Bestätigung durch Gesetz, daß bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter Habilitierte der eigenen Hochschule berücksichtigt werden können.

Zweitens wenden wir uns gegen Regelungen, die zu stark verdichtet, also keine Rahmenregelungen mehr sind. Ich nenne dazu insbesondere das von der Bundesregierung geforderte **Wahlrecht der Hochschulen bei der Festlegung ihrer Leistungsstruktur**. Darin stimme ich, wie in vielen anderen Punkten, die ich hier nicht ausführe, mit meinem Kollegen Vogel überein. Es besteht nun wirklich überhaupt keine Notwendigkeit, dem Landesgesetzgeber die Entscheidung hierüber zu nehmen. Der Landesgesetzgeber kann es ja so regeln, wenn er es will. Aber warum soll die Bundesregierung für alle Länder verbindlich eine Form vorschreiben?

So ist es auch nicht erforderlich, zu regeln, welche Rechte pensionierte Professoren haben sollen. Ebenfalls keine Vereinheitlichung unter den Ländern bedarf es in der Frage, ob vor der Einstellung

eines Hochschuldozenten ein oder mehrere Gutachten oder überhaupt kein Gutachten einzuholen sind. In diesen Zusammenhang gehört auch die Regelung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Studienreform, die die Kompetenz der Länder in einer Weise beschneidet, die nicht der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes entspricht. Auch hierzu wird Schleswig-Holstein einen Antrag stellen.

Meine Damen und Herren, auch wenn alle Streichungs- oder Änderungsanträge verwirklicht werden würden, gibt es im Änderungsentwurf der Bundesregierung, aber vor allen Dingen auch noch im Hochschulrahmengesetz der dann neuen gültigen Fassung weitere Regelungen, die nach meinem Verständnis im Lichte dessen, was ich soeben ausgeführt habe, nicht erforderlich sind. Diese Regelungen werden aber von einer Mehrheit des Bundesrates getragen werden. Ich sage „leider“, jedenfalls wenn man die Ausschlußberatungen zugrunde legt. Obwohl die Novelle — ich sage das noch einmal — in meinen Augen zu zaghaft ist, unterstützen wir sie, weil sie hochschulpolitisch — das soll überhaupt nicht bestritten werden — eine Verbesserung gegenüber dem alten Zustand bewirken wird. Diese hochschulpolitischen Intentionen der Regierungsvorlage begrüßen wir selbstverständlich. Die Bundesregierung unternimmt mit ihrem Entwurf den Versuch, **Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen zu stärken**, um nur einen der vielen Begründungspunkte hier noch einmal herauszugreifen und zu unterstreichen. Für diese Ziele brauchen Sie aber nicht die hohe Regelungsdichte des Bundesrahmengesetzes. Viele Einzelregelungen hätten durchaus noch in größerem Maße den Ländern überantwortet werden können.

Im Sinne des Föderalismus, d. h. im Sinne der **Übertragung größerer Zuständigkeiten auf die Länder** dort, wo es sachlich sinnvoll geboten und wo es auch verfassungspolitisch vernünftig ist, wird dieses Hochschulrahmengesetz leider nicht als Beispiel genannt werden können, mit dem eine deutliche Akzentverlagerung zugunsten von **mehr Eigenstaatlichkeit der Länder** eingeleitet wird, wie es der Kollege Vogel in seinem dpa-Interview vor wenigen Tagen gerade an diesem Beispiel glaubte tun zu müssen.

Ich appelliere daher an die Bundesregierung, in Zukunft bundeseinheitliche Regelungen nur noch dann zu erlassen, wenn sie wirklich notwendig und sozusagen von Barchtesgaden bis Flensburg für das gesamte Bundesgebiet auch sachlich vernünftig sind.

Ich will es sehr deutlich sagen, so wie man das bei uns in Schleswig-Holstein gewohnt ist: Das Hochschulrahmengesetz war zumindest ein verfassungspolitischer, höchstwahrscheinlich auch ein hochschulpolitischer Fehltritt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung korrigiert ihn leider nur teilweise. Aber die wenigen Korrekturen und ihre wesentliche Tendenz unterstützen wir selbstverständlich; denn das, was durch die Korrekturen am Ende herauskommen wird, ist zwar nicht viel besser als das Bestehende, aber immerhin besser als dieses. Des-

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)

- (A) halb werden wir ihm am Ende wohl doch zustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Danke schön, Herr Kollege Barschel!

Das Wort hat Frau Staatsminister Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Jetzt haben drei Ländervertreter gesprochen. Wenn man, weil man selbst schon solche Situationen erlebt hat, Verständnis für die Notwendigkeit der jeweils angemessenen Sprache aufbringt und versucht, die Diskussionsbeiträge auf den Kern zurückzuführen, und wenn ich außerdem noch daran denke, was ich sagen werde — natürlich in einer etwas anderen Sprache — und was der Kollege Krumsiek für die Ländergruppe, zu der ich gehöre, gesagt hat, dann kann ich mir nicht vorstellen, wie das Postulat von Herrn Ministerpräsidenten Barschel, der zu Recht gefordert hat, eine Regelung von Berchtesgaden bis Flensburg zu finden, in einem neuen, verbesserten Kompromiß erfüllbar wäre.

- (B) Ich zähle zu denen, die sich aus persönlicher Erfahrung noch sehr genau an die sechsjährige quälende Diskussion zum **Hochschulrahmengesetz** erinnern können, die erst 1976 ihren Abschluß gefunden hat. Es ist eine Tatsache, daß dieses Gesetz von Anfang an das Produkt von drei politischen Kräften gewesen ist, die die Mehrheit im Bundestag, damals sozialliberal-, und die Mehrheit im Bundesrat, CDU/CSU-geprägt, gebildet haben. Es war von Anfang an das **Produkt eines Kompromisses** zwischen diesen politischen Kräften. Wir haben uns zu diesem Kompromiß bekannt, obgleich er damals auch auf Enttäuschung, Skepsis und Kritik bei den unterschiedlichen Gruppierungen in den Hochschulen gestoßen war.

Meines Erachtens mit Recht hat in diesen Tagen und Wochen der **Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz** mehrfach an die Länder appelliert, den noch vorhandenen und dringend benötigten Grundkonsens über die Ländergrenzen hinweg zu erhalten — eine Auffassung, die schon im Dezember 1983 von den Wissenschaftsministern und -senatoren der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen in einer warnenden Erklärung vertreten worden ist.

Der Verlauf der hochschulpolitischen Diskussion über die verschiedenen Gesetzentwürfe — die Stellungnahme vor allem der Westdeutschen Rektorenkonferenz, aber auch jene vieler Verbände und der Gewerkschaften, die Beratungen im Kulturausschuß über den Regierungsentwurf belegen das — hat in seinen Auswirkungen alle Befürchtungen übertroffen. Der Hochschulrahmengesetz-Kompromiß der 70er Jahre ist von der Bundesregierung aufgekündigt worden. Die neuerliche Rahmengesetzgebung führt nicht zu einem weiterreichenden Konsens über die Struktur des Hochschulwesens. Die damals mühsam erreichte, aber im Interesse der Einheitlichkeit des Hochschulwesens notwendige hochschulpolitische Übereinstimmung wird zerstört.

(C) Weder die Hochschulen noch die Länder haben eine solche detaillierte, ausufernde Novellierung gewollt. Wie anders als regelungswütig kann man eine Gesetzesnovelle nennen, wenn die 83 Paragraphen des geltenden Rechts in 49 Punkten geändert werden sollen? Wie soll man es bewerten, wenn Frau Kollegin Wilms in der öffentlichen Diskussion die Novelle gleichwohl als eine punktuelle Änderung in einigen Schwerpunkten bezeichnet? Es trifft nicht zu, daß sie eine punktuelle Änderung ist. Alle Vorredner haben bereits zum Ausdruck gebracht, wie weit die Regelungsabsichten bei der Novellierung gehen. Und dann in einem Interview am 19. Januar 1985 zu erklären, Frau Kollegin Wilms, „daß wieder ein paar Räume entstehen, in denen das Gesetz nicht bis zum I-Tüpfelchen jeden Handlungsvollzug vorschreibt“, ist eine Äußerung, die die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit dessen verdeutlicht, was Sie hier vorgelegt haben.

Ich halte die mangelnde Zurückhaltung des Rahmengesetzgebers nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen für bedenklich, sondern wegen der **hochschulpolitischen Verantwortlichkeit der Länder** für unerträglich.

Soeben erst haben sich die Hochschulen nach dem mehrjährigen Prozeß der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes in Landesgesetze, in Satzungen, Verordnungen und Erlasse auf das neue Hochschulrecht eingestellt. Nach einer sich über ein ganzes Jahrzehnt hinziehenden Hochschulrechtsdebatte haben die Hochschulen ihre „Organisationsruhe“ gefunden und sich in dem neuen Recht eingerichtet. (D)

Eine neue Paragraphen-Diskussion droht für Jahre an die Stelle ausstehender, dringend erforderlicher politischer **Grundsatzentscheidungen** zu treten. Wir alle, die wir unmittelbare politische Verantwortung für die Hochschulen zu tragen haben, wissen, daß eine solche Diskussion an den tatsächlichen, gewichtigen **aktuellen Problemen der Hochschulen** völlig vorbeigeht.

Es geht um das Offenhalten der Hochschulen für die geburtenstarken Jahrgänge, den Einsatz und das Einwerben von Zusatzlastmitteln bei schwieriger Haushaltslage in den Ländern, also das Einlösen jener Versprechungen, die die Regierungschefs von Bund und Ländern im Jahre 1977 den Hochschulen gegeben haben. Es geht um die **Sicherung der Forschungsqualität durch Schwerpunktsetzung**, durch Hilfe des Staates zur Selbsthilfe der Hochschulen bei der Konzentration der Forschungspotentiale. Es geht um die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere um die Realisierung der Vorschläge der Wissenschaftsorganisationen zu einer Beschäftigungsbrücke in die 90er Jahre. Es geht um die Überwindung bürokratischer Reglementierungen und um die Sicherung des Mitbestimmungs- und Mitwirkungsgedankens sowie die Befestigung des hochschulpolitischen Grundkonsenses der Hochschulgruppen, um die Stärkung der Kreativität und der Innovationsbereitschaft der Hochschulmitglieder, um die größere Mobilität der Wissenschaftler und die Erleichterung des Wechsels von Forschern aus den Hoch-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) schulen in andere Bereiche und umgekehrt sowie um eine neue gemeinsame Anstrengung zur Förderung und Stärkung der Hochschulforschung, die Erneuerung der Geräteausstattung, die Entwicklung der Bibliotheksbestände.

An diesen Problemen unserer täglichen Hochschulpraxis geht der Gesetzentwurf verständlicherweise völlig vorbei. Sie sind eben nicht durch neue Paragraphen, sondern nur durch praktische Politik zu lösen. Wer sein Heil in Regelungsdichte, einer immer weiter ausgefächerten Verrechtlichung und Einschränkung des Länderspielraums sucht, gibt den Hochschulen weder die dringend notwendigen verlässlichen Rahmenbedingungen noch sichere Perspektiven für ihre weitere Entwicklung.

Malte Buschbeck, ein sicherlich von allen wegen seiner Kompetenz hochgeschätzter Journalist, hat in der „Süddeutschen Zeitung“ die Gesetzesnovelle kommentiert und die Überschrift gewählt: „Einladung zum Hochschulstreit“. Dies mag vordergründig einem wegen seiner geschwundenen Kompetenzen und wenig glücklichen Politik in Bedrängnis geratenen Bildungsressort für einige Zeit öffentliche Aufmerksamkeit verschaffen; den für die Hochschulen verantwortlichen Ländern, den Hochschulen und ihren Mitgliedern hilft das nicht.

- (B) Ich habe deshalb mit großem Interesse das **Beratungsergebnis des Kulturausschusses** zur Kenntnis genommen. In einer ungewöhnlich hohen Zahl von Punkten haben die Länder dort mit Mehrheit oder sogar einstimmig über Parteigrenzen hinweg deutlich gemacht, daß es bei den Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung entweder an der rahmenrechtlichen Kompetenz oder an einem Regelungsbedürfnis fehlt. Die Länder können sich eben nicht durch wohlklingende, aber inhaltsarme Formeln über das hinwegtäuschen, was tatsächlich beabsichtigt ist und geschehen sollte. Wir haben nüchtern auf dem Hintergrund unserer täglichen Erfahrungen zu überprüfen, ob und inwieweit eine Rahmengesetzesnovelle den gegenwärtigen Bedürfnissen der Hochschulen entspricht oder ihnen sogar entgegenwirkt.

Ich möchte unsere Kritik mit einer Auswahl von nur sieben Punkten konkretisieren.

Erstens. Die Aufkündigung des im Hochschulrahmengesetz angelegten Mitwirkungskompromisses, der der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** entsprach, bringt die auf **Partizipation** und **Interessenausgleich** zielenden Regelungen des Hochschulrahmengesetzes aus dem Gleichgewicht. Die Bindung der Wahl des Leiters der Hochschule im Konvent an die Mehrheit der Stimmen der Professoren, wie es im § 63 vorgesehen ist, führt dazu, daß die Leitung der Hochschule künftig nicht mehr alle Hochschulmitglieder repräsentiert. Man mag dies hochschulpolitisch in den Ländern unterschiedlich bewerten. Für mich zeigt dies eine gegen den **Mitwirkungskompromiß** gerichtete Tendenz des Änderungsentwurfs, die letztlich zu einer Absage an Mitbestimmung, Mitwirkung und damit auch an Mitverantwortung der einzelnen Hochschulgruppen führt. Ich befürchte als zwangsläufige Folge, daß die Hochschulen in einen Grabenkampf

der Gruppen gegeneinander zurückgestoßen werden, der durch die praktische Arbeit mit dem Gesetz und in den Gremien überwunden zu sein schien. Die Novelle schwächt so in Wahrheit die Effizienz der Hochschulselbstverwaltung.

Zweitens. Die **Neuordnung der Personalstruktur** sichert nicht, wie vorgegeben wird, die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern engt sie im Vergleich zur bestehenden Regelung und dem geltenden Länderrecht ein. Bisher lag für den wissenschaftlichen Nachwuchs vor der ersten Lebenszeitstelle ein Zeitraum von sechs bis neun Jahren als Hochschulassistent und C 2-Professor auf Zeit. Zukünftig werden regelmäßig 12 bis 16 Jahre in befristeten Rechtsstellungen verbracht werden müssen, nämlich als wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftlicher Oberassistent, Hochschuldozent auf Zeit, bevor die erste Lebenszeitstelle erreichbar ist. Die Schaffung von Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird in der Stellenplanpraxis der Länder nur durch Verminderung von Lebenszeitstellen, d. h. durch Abschaffung und Umwandlung erfolgen können, um damit die Stellen für die neue Personalstruktur zu finanzieren. Bei konstanter Stellenzahl, wie sie uns die Begrenzung der öffentlichen Personalhaushalte vorgibt, schwächt die Neuordnung der Personalstruktur daher in Wahrheit die Stellung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Ich habe darüber hinaus begründeten Anlaß zu der Sorge, daß eine mehrjährige Debatte über die neue Personalstruktur einschließlich der Umsetzungsdiskussion in den Ländern und der Anpassung der Personalstellenpläne in den Haushalten für eine längere Zeit unausweichlich Bemühungen der Hochschulen, Hochschulverwaltungen, Wissenschaftsorganisationen und Länderminister erschweren wird, durch eine entsprechende **Stellenplanpolitik** dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Interesse der Hochschulforschung attraktive Chancen zu sichern.

Daß das **Nebeneinander mehrerer Personalstrukturen** — meine Herren, meine Damen, wir haben in den Hochschulen noch die Personalstruktur aus der Zeit vor dem Hochschulrahmengesetz, wir haben die Personalstruktur nach Erlass des Hochschulrahmengesetzes, und wir werden künftig gezwungen sein, daneben noch eine dritte Personalstruktur an den Hochschulen zu fahren — darüber hinaus auf lange Zeit höheren Verwaltungsaufwand verursachen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Hochschulen beeinträchtigen wird, versteht sich von selbst. Weder enthält der Entwurf Voraussetzungen für die Stärkung der Mobilität der Wissenschaftler, noch verbessert er den beruflichen Status des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Ich sehe deshalb nicht, welche der Zukunft zugewandten neuen Impulse die Regierungsvorlage den Hochschulen hier vermitteln könnte und wie der notwendige Prozeß der Profilierung der Hochschulen in Forschung und Lehre damit verbessert werden könnte.

Drittens. Die Änderungen zum Bereich von **Studium und Prüfungen** sind auch nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz in ihrer

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) rechtlichen Ausprägung verfehlt. Sie werden, wenn ich Zitaten der zuständigen Ministerialbeamten des BMW glauben kann, zu einem „Zwei-Klassen-Studiensystem“ führen, und zwar sowohl auf seiten der Lernenden wie alsbald dann auch auf seiten der Lehrenden. Ich halte die Regelung, neben herkömmlichen Studiengängen solche einzurichten, zu denen Bewerber nur aufgrund einer gesonderten Eingangsfeststellung zugelassen werden, hochschulpolitisch für unzweckmäßig. Sie wird zur Folge haben, daß man alsbald alle sogenannten besseren Hochschullehrer in diesen Studiengängen wiederfinden wird, während die weniger profilierten Hochschullehrer dann in den übrigen Studiengängen lehren. Die Folge wäre, daß Personal- und Sachmittel gerade von den sogenannten Massenfächern weg und hin zu kleinen Spezialkursen zu Lasten der Qualität der Ausbildung für die Mehrzahl der Studenten verlagert würden.

Wir dürfen unsere Augen nicht vor der Gefahr verschließen, daß hier innerhalb der einzelnen Hochschulen eine qualitative **Deklassierung von Studiengängen**, insbesondere denjenigen mit größeren Studentenzahlen, droht, wodurch die Beschäftigungsaussichten ihrer Absolventen von vornherein eklatant verschlechtert würden. Im übrigen überschreiten diese ausgefächerten, ungemessen detaillierten Regelungen schlicht die Rahmenkompetenz des Bundes. Besonders befähigte Studenten in den bestehenden Studiengängen angemessen zu fördern, meine Herren, meine Damen — das hebt die Westdeutsche Rektorenkonferenz zu Recht deutlich hervor —, dazu sind unsere Hochschulen heute bereits frei und imstande. Dazu bedarf es keiner Novellierung.

- (B)

Viertens. Auch bei der detaillierten Regelung über die **Drittmittelforschung** wird die rahmenrechtliche Kompetenz überschritten. Es geht hier gar nicht um hochschulpolitisch neue Regelungen, sondern vielmehr um die flexible und praktikable Handhabung des geltenden Länderrechts und der hochschulinternen Praxis. Wer die Forschungsarbeit der Hochschulen des Jahres 1985 kennt, der weiß, daß es eine ganz und gar wirklichkeitsfremde Vorstellung ist, die Annahme von Drittmitteln werde durch das vorhandene Recht behindert. Die vom Gesetzentwurf offenbar beabsichtigte Akzentverschiebung — weg vom Forschungsprojekt und hin zum einzelnen Wissenschaftler — verkennt meines Erachtens die Bedingungen des modernen Forschungsbetriebs.

Nur für Vorhaben, die innerhalb der Hochschule abgestimmt sind und für die die Unterstützung durch das Forschungspotential in der Hochschule selbst einschließlich ihrer administrativen Betreuung feststeht, können heute noch mit Aussicht auf Erfolg Mittel in größerem Umfang eingeworben werden. Diese **Mitwirkung der Hochschule** bei der Drittmittelhandhabung ist aber auch wegen der Folgekosten angeschaffter Geräte und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen unerlässlich. In den Hochschulen wird meines Erachtens nicht Klage geführt über einengendes Rahmen- oder Länderrecht, sondern über die uneinheitlich gestal-

teten **Vergaberichtlinien** z. B. einzelner Ministerien und ihrer Projektträger. Hier gilt es, die Verfahren der Drittmittelvergabe zu überprüfen. Eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist dazu nicht nötig.

Fünftens. Die Änderungsnovelle engt den **Spielraum des Landesgesetzgebers** in einer verfassungsrechtlich unzulässigen und bildungs- sowie wissenschaftspolitisch unerträglichen Weise ein. Ich verweise z. B. darauf, daß der Entwurf den Ländern vorschreibt, den Hochschulen das Wahlrecht zwischen Rektorats- und Präsidialverfassung freizugeben. Hier will der Rahmengesetzgeber den Landesgesetzgeber und die verantwortliche Landesregierung an diesen Entscheidungen nicht mehr beteiligen, obwohl sie erhebliche finanzielle und organisatorische Auswirkungen haben, bis hin zur Personalausstattung der Hochschulleitungen. Die Regelung ist zudem auch deshalb unannehmbar, weil eine gewisse **Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit** innerhalb eines Landes unerlässlich sind.

Ein weiterer eklatanter Verstoß gegen die dem Rahmengesetzgeber gezogene Kompetenzgrenze ist § 70 a Abs. 2, nach dem die bewußt nicht als Hochschule ausgestaltete **Berufsakademie** eines Landes generell den Hochschulen gleichgestellt wird. Nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade ist demgegenüber jedoch allein das Land befugt, die **Einführung akademischer Grade** zu regeln.

Sechstens. Die Novelle schafft die **überregionale Studienreform** ab und gefährdet damit die dringend notwendige Studienreformerarbeit, ohne ein überzeugendes neues Konzept zu entwickeln. Wir halten eine effiziente Zusammenarbeit von Hochschulen, Ländern und Berufspraxis über die einzelnen Hochschulen und Länder hinaus nach wie vor für notwendig.

Siebtens. Der Gesetzentwurf schafft tendenziell erneut eine überwunden geglaubte **„Wertigkeits-Hierarchie“** der Hochschulen, anstatt die — bei unterschiedlicher Aufgabenstellung — anzustrebende Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschulen und Hochschularten zu fördern.

Herr Ministerpräsident Vogel und Herr Ministerpräsident Barschel, Ihr apodiktisches Urteil über die Gesamthochschulen kann ich nicht nur nicht teilen, sondern ich finde es höchst ungerecht und möchte es zurückweisen. Ich kann nur sagen, daß ich — damals war ich noch nicht in der neuen Funktion, sondern hier für den Bundesrat zuständig — hochofret war, als ich von dem Urteil des Vorsitzenden des Wissenschaftsrates, Professor Engell, den wir sicherlich gemeinsam schätzen, nach einem Besuch des Ausbausechusses des Wissenschaftsrates in Kassel gehört habe, der festgestellt hat, daß diese Gesamthochschule — ich nenne dieses eine Beispiel — mit ihren Reformarbeiten mit Sicherheit zu den überzeugendsten Alternativen zu den traditionellen Studiengängen zähle.

Auch ich möchte, daß sie sich in Zukunft weiter bewährt und bewähren kann und daß sie die Bewährung aushalten muß, auch im Wettbewerb, in

(C)

(D)

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) der Konkurrenz mit anderen Hochschulen. Aber ich finde es nicht gut, wenn man ein so apodiktisches Urteil über eine bestimmte Hochschulart fällt. Mir schien dieses eher ideologisch als fachlich begründet zu sein.

Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die Hessische Landesregierung lehnt u. a. aus diesen sieben von mir auswahlweise genannten Gründen die Änderungsnovelle zum Hochschulrahmengesetz ab. Schon die Diskussion über die verschiedenen Fassungen von Gesetzentwürfen in den letzten Wochen und Monaten hat leider bestätigt, daß bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung die Aufmerksamkeit der Politik, der Öffentlichkeit, der Wissenschaftsorganisationen und der Hochschulen von den eigentlichen Problemen, den zu treffenden Grundsatzentscheidungen, abgelenkt wurde.

Ich bin der festen Überzeugung, daß die Länder aus ihrer Verantwortung für die Hochschulen heraus gefordert sind, den notwendigen **Grundkonsens** unter uns in der Hochschulpolitik zu verteidigen und zu erhalten. — Herr Kollege Kewenig, Sie sprechen ja unmittelbar nach mir. Vielleicht könnten Sie erläuternd etwas klarstellen, was in einem dpa-Interview, gestern abgedruckt, pikanterweise unter einem sehr differenzierten, den Grundkonsens aller Länder geradezu einfordernden Wort des Präsidenten der WRK stand, wo Sie meinten — ich habe es hier und glaube, es sehr genau aus dem Gedächtnis zitieren zu können —, es wäre überhaupt nicht tragisch, wenn die Novelle gegen die SPD zustande käme. Das HRG sei ohnehin ein so verwaschener Kompromiß, daß keiner mehr habe erkennen können, was an den Hochschulen „Sache“ sei. Ich möchte Sie bitten, diese Haltung noch einmal zu überdenken; denn immerhin repräsentieren die Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen mit 550 000 Studenten sowie 87 000 Professoren und sonstigem Hochschulpersonal ca. 40 % des Hochschulpotentials.

Ich meine, dieses quantitative Argument ist zusätzlich zu den gewichtigeren Gründen, die insbesondere in der Stellungnahme von Professor Berchem für die Westdeutsche Rektorenkonferenz in den Vordergrund gerückt worden sind, so wichtig, daß sich die Länder bei dem, was sie an Problemen zu lösen und was sie durchzusetzen haben, diesen blödsinnigen Streit um einen in Wirklichkeit von niemandem gewollten neuen Kompromiß, der mit Sicherheit nicht besser sein wird als der alte, nicht leisten sollten. Die Länder haben die Möglichkeit, hier etwas zu tun. Wir können den Kompromiß von 1976 verteidigen, wir können unsere Energien gemeinsam mit dem Bund bündeln und uns der wirklichen und vordringlichen Probleme annehmen.

Ich weise jetzt immer auf folgendes hin. Als nach dem 4. November 1957 der Sputnik-Schock allen in den Knochen saß, hat man plötzlich eine große Offensive gestartet, um die Hochschulen auszubauen, und zwar zu Recht. Ungefähr 15 Jahre später, Anfang der 70er Jahre, nachdem man Druck bekommen hatte, hat man begriffen, daß die quantitativen Anstrengungen weitergehen und mit inhaltlichen

Überlegungen zur Studienreform gepaart werden (C) mußten.

Inzwischen sind fast wieder 15 Jahre vergangen. Unsere Hochschulen warten auf einen Abbau der **Modernitätsrückstände**. Es gibt unendlich viele neue gesellschaftliche Probleme und Fragen — Innovationsförderung, Technologie-Weiterentwicklung, Technologiefolgen-Einschätzung bis hin zu anderen Fragen —, die nur wissenschaftlich beantwortet eine sinnvolle Reaktion finden können.

In einer solchen Situation, wo wir gemeinsam einen neuen Wurf anpeilen, durchsetzen müßten, muten wir uns und unseren Hochschulen die Beschäftigungstherapie einer HRG-Novellierung über Jahre zu. Das ist ein großer Widerspruch. Wenn man sich das Ergebnis von 1976 anguckt und das zu erwartende antizipiert, kann man nur sagen: Laßt uns etwas anderes tun und uns dem zuwenden, was dringlich ist!

Malte Buschbeck hat recht, wenn er feststellt — ich zitiere —:

Es ist das Mißverhältnis der Aktivitäten, das Unmut hervorruft: Wo politisch nichts geht, stürzt man sich in bewährter Weise auf die Ausgestaltung von Vorschriften. Es ist der Triumph des Unnötigen. Diese falsche Debatte bindet Kräfte, die andernorts nötiger wären.

Dieser Kommentierung habe ich nicht hinzuzufügen. Ich habe nur der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es Ländern und Bund gemeinsam mit den Hochschulen vielleicht doch gelingt, das anzupacken, was dringend notwendig ist, statt einerseits (D) Beschäftigungstherapie zu betreiben und andererseits in Kleinmut zu versinken.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Frau Kollegin Rüdiger!

Jetzt Herr Senator Kewenig, dann noch Herr Senator Kahrs und Frau Wilms!

Prof. Dr. Kewenig (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich war nach den Ausführungen der beiden Herren Ministerpräsidenten einen Moment versucht, Ihrer Anregung, Herr Präsident, zu folgen und meine Rede zu Protokoll zu geben. Aber Frau Kollegin Rüdiger hat mich davon abgebracht, zum einen deshalb, weil ich den Eindruck habe, daß es vielleicht ganz gut ist, daß nach ihr doch noch einmal ein zum Politiker gewordener Hochschullehrer das Wort ergreift, zum anderen aber auch, weil Sie mich auf das dpa-Interview angesprochen haben, Frau Kollegin.

Wogegen ich mich im Zusammenhang mit einer Frage zur Novelle gewandt habe, ist, daß ich in vielen Verhandlungen nicht nur mit dem Koalitionspartner, sondern auch mit dem politischen Gegner geradezu eine Kompromißsucht feststelle. Ich finde, wir sollten zwar vieles gemeinsam machen; aber wir können doch ab und zu auch einmal gemeinsam streiten. Mir scheint dies der Sache sehr gut zu bekommen. Ich finde es dagegen sehr unglücklich, wenn man sich zu einem frühen Zeitpunkt der Diskussion, auch der streitigen Diskussion, mit dem

Prof. Dr. Kewenig (Berlin)

- (A) Hinweis verweigert: Kinder, wir haben das alles 1976 so gut gemacht; dabei wollen wir bleiben. Darauf können sich Personen, die davon überzeugt sind, daß Veränderungen notwendig sind, und zwar auch Veränderungen im Bereich des Hochschulrahmengesetzes, leider, Frau Kollegin, nicht einlassen.

Lassen Sie mich deshalb hier zunächst ausdrücklich feststellen, daß das Land Berlin den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes begrüßt. Bei aller in den Ländern ausgeprägten Neigung, Hochschul- und Wissenschaftspolitik möglichst selbständig zu gestalten — ich halte diese Neigung sowohl verfassungsrechtlich wie verfassungspolitisch für mehr als verständlich, ja, für notwendig —, besteht dennoch auch die Notwendigkeit, gewisse Rahmenregelungen einheitlich vorzugeben, die Richtung zu weisen. Die Novellierung ist unter beiden Gesichtspunkten ein brauchbarer Ansatz, wenn sie auch an der einen oder anderen Stelle — Herr Ministerpräsident Barschel hat einige aufgezeigt — vielleicht zuviel des Guten tut.

Wenn dem entgegengehalten wird, daß trotz offensichtlicher Mängel und Unzulänglichkeiten des Rahmengesetzes von 1976 gegenwärtig kein Regelungsbedarf bestehe und mit den vorgeschlagenen Änderungen keines der drängenden Probleme des Hochschulbereiches gelöst werde, so widerspreche ich dieser Position ausdrücklich. So einfach kann und sollte man sich die Sache nicht machen.

- (B) Die **politischen Ziele der Novellierung**, nämlich die Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine Veränderung der Personalstruktur

(Zuruf von Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— ich komme gleich dazu —, die Erleichterung der Drittmittelforschung, die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen und die Einführung der Fachvertretung neben der Gruppenvertretung, sind wichtige und höchst drängende Anliegen. Sie sind darüber hinaus durchaus eine Antwort auf aktuelle Probleme im Wissenschaftsbereich.

So bin ich z. B. besonders dankbar, daß mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ein Thema zu den Akten gelegt werden kann, nämlich der Auftrag, überall — über Kassel rede ich im Moment nicht — **Gesamthochschulen** zu bilden. Die mit dieser Vorstellung verbundenen Hoffnungen haben sich nicht realisiert: Die Umsteige- und Wahlmöglichkeiten sind nicht größer, die Chancengleichheit im studentischen Bereich ist nicht wesentlich verbessert worden. Das Schicksal der Gesamthochschule im rauen Hochschulalltag zeigt vielmehr, daß unsere Sachprobleme durch Reorganisation nicht wirklich bewältigt werden können. Wenn ich daran denke, wieviel Zeit und wieviel Leidenschaft — jedenfalls in Ihrem politischen Lager, Frau Rüdiger — auf diese bildungspolitische Zielvorstellung verwandt worden ist, so bleibt nur zu hoffen, daß diese Energien künftig den eigentlichen, scheinbar so kleinen und so konkreten Problemen des Alltags zugute kommen.

Ein solches konkretes Problem ist z. B. die gegenwärtige **Personalstruktur**. Hier bringt die Novelle Korrekturen an, die vor allem die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbessern sollen und die ich nachdrücklich begrüße. Der **Hochschulassistent** — eine Erfindung des Rahmengesetzes — hat sich nicht bewährt. Wandel ist angezeigt. Das Assistentenamt neuer Art, das Qualifikations- und Dienstleistungselemente miteinander verbindet, greift auf Vorstellungen zurück, die sich in der deutschen Hochschulpraxis über Jahrzehnte — ja, ich bin versucht zu sagen, über Jahrhunderte — bewährt haben. Die persönliche Zuordnung des jungen Wissenschaftlers zu einem Professor z. B. ist auch nach meiner eigenen Erfahrung in aller Regel Voraussetzung und nicht Behinderung einer wissenschaftlichen Karriere. Das Assistentenamt ist künftig wieder so angelegt, daß **Dienstleistung** und **eigene wissenschaftliche Arbeit** flexibel miteinander verbunden sind, d. h. nach dem individuellen Fähigkeits- und Leistungsstand gestaltet werden können.

Eine besonders wichtige Änderung ist außerdem die, daß künftig für den habilitierten Nachwuchs an der eigenen Hochschule die Ämter des **Oberassistenten** und des **Hochschuldozenten** zur Verfügung stehen. Sie ermöglichen es diesem für die Entwicklung der Wissenschaft so wichtigen Personenkreis, noch einige Zeit in gewohnter Umgebung zu bleiben, sich in der eigenen Hochschule nützlich zu machen und in Ruhe nach einem Ruf Ausschau zu halten. Das ist gerade im Hinblick auf die in den nächsten Jahren noch ungünstige Berufungssituation für Nachwuchswissenschaftler eine wichtige Veränderung. (D)

Allerdings messe ich in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung der Forderung zu, daß es sich bei den Dozenten in aller Regel um zeitlich von vornherein befristete Positionen handeln muß. Ein **Laufbahndenken**, das ein lautloses Hinübergleiten von der einen auf die nächste Sprosse der Karriereleiter als den Normalfall ansieht, darf es an den Hochschulen nicht geben. „Karrieristen“ dieser Art sind an der Hochschule fehl am Platze.

Positiv hervorzuheben sind nach meiner Einschätzung und Erfahrung auch alle Regelungen, die eine **Verstärkung der Fachvertretung** bedeuten. Die stimmberechtigte Mitwirkung aller Professoren bei den wichtigsten wissenschaftlichen Entscheidungen, z. B. bei den Berufungen, gewährleistet, daß künftig wieder der wissenschaftliche Sachverstand erheblich erweitert wird und deshalb die zu fällenden Urteile der Mitverantwortung gerecht werden, die jeder einzelne Wissenschaftler trägt, wenn er an einem **Berufungs-** oder auch einem **Habilitationsverfahren** beteiligt ist. Eine kritische Masse von erfahrenen Wissenschaftlern und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und zu demonstrieren, sind hier ganz besonders notwendig. Die Berliner Regelungen zeigen z. B., daß man das auch an Universitäten mit großen Fakultäten oder Fachbereichen durchaus in den Griff bekommen kann.

Ein besonders wichtiger Schritt ist die vom Kulturausschuß außerdem geforderte und von Berlin

Prof. Dr. Kewenig (Berlin)

- (A) nachdrücklich unterstützte Einführung der absoluten Mehrheit für die Professoren in dem für die **Wahl der Hochschulleitung** und den **Erlaß der Grundordnung** zuständigen Gremium sowie die Einführung weiterer Verfahrensregeln zugunsten der Professoren. Die Gruppe der Professoren prägt nun einmal das Gesicht einer Hochschule. Es ist deshalb nur folgerichtig, zu sagen, daß z. B. die Entscheidung über die Hochschulleitung, die ja ihrerseits die Hochschule repräsentieren soll, wesentlich von den Professoren zu treffen ist. Ein Vertrauensverhältnis zwischen der Hochschulleitung und der Professorenmehrheit ist unerlässlich, wenn sich eine Universität gedeihlich entwickeln soll. Ich halte diese Regelung aber auch im Hinblick auf den Erlaß der jeweiligen Grundordnung für unerlässlich. Wir können die Landeshochschulgesetze nur dann entschlacken und damit der berechtigten Forderung nach Entbürokratisierung entsprechen, wenn wir auch im Hochschulparlament **verantwortliche Mehrheiten** haben. Wozu der Landesgesetzgeber sonst angehalten ist, kann jeder, der es will, in Berlin aus gegebenem Anlaß gut studieren.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die uns im Hochschulbereich am stärksten belastenden Probleme lassen sich durch eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes sicherlich nicht aus der Welt schaffen. Das Offenhalten der Hochschulen für die starken Jahrgänge, die Sicherung der Berufschancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Erhaltung und Stärkung der Motivation der Professoren trotz Überlast und Sparmaßnahmen, die Reduzierung der unverantwortlich langen Studienzeiten, durch Studienreform und klare zeitliche Vorgaben, die Schaffung neuer Arbeitsplätze für die steigende Zahl der Hochschulabsolventen: Diese und viele andere Probleme bleiben auf der Tagesordnung auch nach der Novellierung des Rahmengesetzes. Und doch macht es uns diese Novellierung nach meiner Überzeugung leichter, mit den genannten Problemen fertig zu werden.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Jetzt noch Herr Senator Kahrs.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihrer Anregung, Herr Ministerpräsident Albrecht, jedenfalls grundsätzlich folgen und die wesentlichen Teile meiner Ausführungen zu Protokoll geben, nicht allerdings, ohne zu sagen, daß Bremen natürlich wie Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ablehnt. Ich möchte mich, um Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auf die sehr gründlichen und überzeugenden Ausführungen von Frau Rüdiger beziehen und ihnen in vollem Umfange folgen. Bremen hat ein großes Interesse daran, daß der § 38 des Hochschulrahmengesetzes nicht geändert wird. Dies im einzelnen zu begründen, möchte ich mir ebenfalls ersparen, weil Frau Rüdiger darauf im wesentlichen schon eingegangen ist.

Ich darf mich bedanken und meine Rede zu **Protokoll** *) geben. (C)

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Für einen Bildungspolitiker ist diese Kürze ganz ungewöhnlich. Ich danke sehr herzlich.

(Heiterkeit)

Frau Minister!

Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** angesichts der wirtschaftlich-technischen Entwicklung mit all ihren Auswirkungen auf alle Lebensbereiche eine Aufgabe von höchster Priorität ist, die uns alle, Bund und Länder, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in gleicher Weise herausfordert, um damit auch unserer Verantwortung gegenüber der Jugend gerecht zu werden.

Die Bundesregierung hat sich bei ihren Überlegungen zu einer Novellierung des Hochschulrahmengesetzes von der Frage leiten lassen, ob die **rechtlichen Rahmenbedingungen** unseres Hochschulsystems noch den Anforderungen und Aufgaben entsprechen, die wir in einer überschaubaren Zukunft zu erwarten haben. Die Hochschulpolitik der letzten 20 Jahre war primär bestimmt durch das Bemühen, die **Kapazität des Hochschulsystems** auszuweiten, um einer viel größeren Zahl junger Menschen die Chance für ein Studium zu geben. Diese Politik entsprach der gemeinsamen Überzeugung von Bund und Ländern. Sie ist von allen Ländern verfolgt und vom Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützt worden. Ich denke, daß über die Offenhaltung des Bildungswesens, auch der Offenhaltung der Hochschule ein **bildungspolitischer Konsens** bestand und auch heute noch besteht. (D)

Die Phase der Überlast an den Hochschulen hält zwar noch an und stellt damit die Hochschulen vor besondere Probleme. Aber, Frau Kollegin Rüdiger, dies kann und darf uns doch nicht daran hindern, bereits heute über Grundentscheidungen für die nächste Phase der Hochschulpolitik nachzudenken.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

Der **quantitativen Expansion** des Hochschulwesens muß jetzt eine weitere **Steigerung der Qualität** in Forschung und Lehre folgen. Unsere Hochschulen müssen ihre volle Leistungsfähigkeit entwickeln können. Hinzu kommt — und auch dies wissen wir —, daß die Hochschulen in Zukunft weitere Aufgaben übernehmen oder ausbauen müssen. Ich nenne hier nur die Stichworte wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer und manches andere.

Bund und Länder stehen daher jetzt nach der Phase der Expansion vor der Notwendigkeit, eine Weichenstellung vorzunehmen, die auf der Basis der erreichten Quantität nunmehr stärker die Qualität betont. Der Bund hat daher im Rahmen seiner Kompetenz und seiner Verantwortung immer wie-

*) Anlage 7

Bundesminister Frau Dr. Wilms

- (A) der vorurteilsfrei zu überprüfen, ob das geltende Rahmenrecht noch zeitgemäß und zukunftsgerichtet ist. Diese Prüfung ist in den letzten zwei Jahren von der Bundesregierung kritisch und sachbezogen vorgenommen worden.

Die Diskussion über Mängel des geltenden Rechts ist schon seit mehreren Jahren, ja, ich glaube, man kann ohne Übertreibung sagen, seit Verabschiedung des jetzt geltenden Hochschulrahmengesetzes im Gange. Ich möchte hier einmal ausdrücklich feststellen: Diese Diskussion habe ich bei meiner Amtsübernahme vorgefunden; ich habe sie nicht erfunden. Es war also von der Bundesregierung zu prüfen, ob die sich abzeichnenden, von uns allen gemeinsam erkannten weiteren Aufgaben des Hochschulwesens einen entsprechenden Ausdruck finden und sich in eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes einbringen lassen.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle noch folgendes einzufügen. Die zum Teil auch **polemische Kritik** an der geplanten Novelle, sie leiste keinen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Situation an den Hochschulen, sie vermindere nicht die Überlast, unter der das Hochschulwesen in weiten Teilen leide, trifft nicht den Kern der Debatte; sie geht an der Sache, am Ziel der Novellierung vorbei. Selbstverständlich werden mit dieser Novelle keine neuen Planstellen geschaffen. Selbstverständlich werden damit keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Aufgaben müssen mit anderen Mitteln gelöst werden, und der Bund leistet dazu auf anderem Wege auch seinen Beitrag. Aber wir dürfen über diese Probleme doch nicht unsere Verantwortung für die strukturelle Gestaltung und die Zukunft der Hochschulen vernachlässigen. Herr Kollege Kewenig hat darauf hingewiesen, daß die jetzt anstehenden Probleme indirekt auch einen Beitrag zur Lösung der aktuellen **Überlastproblematik** leisten.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, die Rahmenbedingungen für die Hochschulen so zu gestalten, daß Forschung und Lehre die Chance haben, sich zu höchster Leistung zu entfalten. Bei der Frage, wie dies zu erreichen ist, kommt man sehr schnell zu der Antwort: mit den Mitteln einer größeren **Flexibilität** und größeren **Eigenverantwortlichkeit** an den Hochschulen. Die Hochschulen, die Fachbereiche, die Fakultäten und die in ihnen wirkenden Menschen müssen die Chance zur vollen und freien Entfaltung erhalten. **Differenzierung, Wettbewerb** sind geeignete Instrumente, um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu erhöhen.

Meine Damen und Herren, diese Grundprinzipien finden sich in einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen wieder. Ich möchte jetzt der Kürze der Zeit halber dies nicht im einzelnen ausführen. Lassen Sie mich hier nur zwei, drei Beispiele nennen.

Der Entwurf sieht eine stärkere Differenzierung des Hochschulsystems vor, indem die verschiedenen Hochschularten einen eigenständigen Auftrag haben und indem sich zwischen Hochschulen und Hochschularten ein stärkerer Wettbewerb entwickeln kann. Dies ist der Grund dafür, die **Gesamthochschule** als gesetzlich verbindliches Leit-

modell aufzugeben. Damit wird nicht die Gesamthochschule als Typus selbst in Frage gestellt. Sie hat jedoch künftig keinen Vorrang mehr vor anderen Hochschulformen, und jede Gesamthochschule muß sich wie jede andere Hochschulform dem Wettbewerb mit anderen Hochschulen stellen.

Im Bereich der Lehre sollte die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen gestärkt werden. Die inhaltliche Gestaltung der **Studienordnungen** und der **Studieninhalte** sollte mehr als in der Vergangenheit auch eine Aufgabe der Hochschule selbst sein. Ich glaube, es besteht auch weithin Übereinstimmung darin, daß die Studienordnungen ohne staatliche Zustimmung erlassen werden können, wenn der Staat dazu die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, mit anderen Worten, wenn die Prüfungsordnungen der staatlichen Genehmigung unterliegen.

Lassen Sie mich hier als einen wichtigen Punkt der Novelle noch hervorheben, daß die Hochschulen nach dem Entwurf auch künftig neue Studiengänge sollen einrichten können, zu denen sie Studenten aufgrund einer eigenen **Eignungsfeststellung** zulassen. Voraussetzung ist dabei, daß diese generell die Hochschulzugangsberechtigung haben; das möchte ich hier deutlich betonen. Ich meine, daß auch die Entwicklung von Studiengängen für Studenten, die sehr früh ihre besondere wissenschaftliche Begabung erkennen lassen, erleichtert werden muß. Diese **neuen Studiengänge** sollen als zusätzliches Angebot neben bereits vorhandene Studiengänge treten. Ich denke, daß sie hier neue Initiativen, neue Impulse geben, aber kein „Zwei-Klassen-System“ herstellen, wie fälschlich gesagt wurde. Entscheidend ist hier die qualitative Dimension, nicht so sehr die quantitative.

Nach unserer Auffassung brauchen die Hochschulen Entscheidungsstrukturen, die es ihnen erlauben, durch eigene Entscheidungen ihr eigenes Profil entwickeln zu können. Daher sollten die Fachbereiche in dem für die wissenschaftlichen Entscheidungsprozesse besonders wichtigen zentralen Kollegialorgan vertreten sein, also in der Regel im Akademischen Senat. Hier soll neben das **Gruppenprinzip** auch das **Fachvertretungsprinzip** treten. Meine Damen und Herren, wenn es richtig ist — und ich denke, es ist richtig —, daß die Hochschullehrer die Hauptverantwortung für Forschung und Lehre tragen, dann muß diese Verantwortung auch bei der Wahl der Leitung einer Hochschule entsprechend zur Geltung kommen.

Die Bundesregierung tritt sehr dafür ein, daß die **Drittmittelforschung** verstärkt werden kann, daß sie von zum Teil noch bürokratischen Reglementierungen befreit wird. Wir werden über diesen Punkt sicherlich noch zu reden haben. Ich habe mit Freuden festgestellt, daß die meisten der Redner, die hier ihre Auffassungen dargelegt haben, eine Befreiung und eine Verstärkung der Drittmittelforschung im Prinzip bejahen.

Ich möchte einen letzten Punkt anfügen, weil Frau Rüdiger das ja sehr breit ausgeführt hat. Ich bin schon der Auffassung, daß die **Personalstruktur** der Hochschule einer anderen Form bedarf, weil

Bundesminister Frau Dr. Wilms

- (A) sich nämlich der Hochschulassistent nach allen Erfahrungen nicht bewährt hat und wir wirklich nach neuen Formen suchen müssen, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs verbesserte Chancen einzuräumen.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Die hochschulpolitische Konzeption der Bundesregierung, die dieser Novelle zugrunde liegt, läßt sich auf die Formel bringen: mehr Qualität in Forschung und Lehre durch mehr Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfähigkeit der Hochschule. Hier stehen Bund und Länder in einer großen Verantwortung. Dieser Verantwortung möchte die Bundesregierung durch die angestrebte Novellierung des Hochschulrahmengesetzes gerecht werden. Hierbei bleibt jedenfalls nach unserer Meinung die Verantwortlichkeit der Länder für die Hochschule voll respektiert und berücksichtigt. Ich bin ganz sicher, daß in den kommenden Beratungen in beiden Höheren Häusern zum einen für die Forschung und die Lehre, zum anderen für die Hochschulen und damit für die Jugend ein gutes Ergebnis erreicht werden kann. — Vielen Dank!

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Auch ich danke Ihnen sehr, Frau Minister Wilms.

Wir kommen zur Abstimmung. Meine Damen und Herren, sie ist etwas kompliziert. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 613/1/84 sowie zehn Landesanträge in den Drucksachen 613/2 bis 11/84.

- (B) Wir beginnen mit dem Antrag der vier Länder in Drucksache 613/3/84. Bei Annahme entfallen alle anderen Empfehlungen und Anträge.

Wer stimmt dem Antrag der vier Länder zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Bei Annahme von Buchstabe a entfällt der Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 613/6/84. Wer stimmt Ziffer 1 Buchstabe a zu? — Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 613/6/84 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Bei Annahme von Ziffer 1 Buchstabe b entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 613/9/84.

Wer ist für Ziffer 1 Buchstabe b der Ausschussempfehlungen? — Minderheit.

Dann stimmen wir über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 613/9/84 ab. — Das ist eindeutig die Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Ziffern 2 und 3 der Ausschussempfehlungen und zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 613/10/84. Da die Ausschussempfehlungen weitergehen als der Landesantrag in den jeweiligen Punkten, ist über die Ausschussempfehlungen zuerst abzustimmen.

Wer ist für die Änderung unter Ziffer 2? Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ziffer 3! — Auch die Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 613/10/84. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. (C)

Wir kommen dann zu Ziffer 4. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Auch die Mehrheit.

Ziffer 7! — Ebenfalls die Mehrheit.

Nun zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 613/4/84. Bei Annahme entfällt Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen.

Wer ist für den Antrag von Baden-Württemberg? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 8 erledigt.

Ziffer 9! Bitte Handzeichen! — Auch die Mehrheit.

Ziffer 10! — Ebenfalls die Mehrheit.

Nun zum Antrag Bremens in Drucksache 613/2/84. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich komme zurück zu den Ausschussempfehlungen, und zwar zu den Ziffern 11 und 12. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 13! — Ebenfalls die Mehrheit.

Bei Annahme des Antrags von Schleswig-Holstein in Drucksache 613/7/84 entfällt Ziffer 14 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt dem Antrag von Schleswig-Holstein zu? — Das ist die Minderheit. (D)

Dann stimmen wir über Ziffer 14 ab. Bitte Handzeichen! — Auch die Minderheit.

Ziffern 15 und 16! — Das ist wieder die Mehrheit.

Ziffer 17! — Ebenfalls die Mehrheit.

Bei Annahme von Ziffer 18 entfällt der Antrag des Saarlandes in Drucksache 613/11/84.

Wer ist für Ziffer 18? — Das ist die Minderheit.

Dann kommt jetzt der Antrag des Saarlandes. Wer stimmt dem Antrag des Saarlandes zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun zu Ziffer 19 der Ausschussempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 20, und zwar zunächst den Klammerzusatz! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist auch für den Klammerzusatz? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 21. — Mehrheit.

Ziffer 22! — Auch die Mehrheit.

Bei Ziffer 23 ist bei den drei Sätzen, durch die § 63 Abs. 1 Satz 2 ersetzt werden soll, um getrennte Abstimmung gebeten worden. Wer ist für den ersten der neuen Sätze? — Minderheit.

Die Sätze 2 und 3! — Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 24. — Mehrheit.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht

(A) Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffern 27 und 28! — Das ist auch die Mehrheit.

Zu Ziffer 29 liegt ein Änderungsantrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 613/8/84 vor. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 29 in der soeben geänderten Fassung? — Auch die Mehrheit.

Der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 613/5/84 ändert Ziffer 30 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt dem Änderungsantrag von Baden-Württemberg zu? Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Wer ist dann für Ziffer 30 in ungeänderter Fassung? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (**PersStruktG — Streitkräfte**) (Drucksache 604/84).

Das Wort hat Herr Bürgermeister Pawelczyk.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Dr. Barschel)

(B)

Pawelczyk (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige Bemerkungen zu dem Entwurf.

Die **Einsatzfähigkeit der Kampfverbände** der Bundeswehr hat für uns bei den Überlegungen Priorität. Wir stimmen deshalb der Bereitstellung von 652 Millionen DM über einen Zeitraum von etwa sechs Jahren zur Verbesserung der Personalstruktur in den Kampfverbänden zu. Wenn man sich aber die vorgesehene Verwendung dieser Geldmittel ansieht, so kann man dem Gesetzesvorschlag aus unserer Sicht in dieser Form nicht zustimmen. Der Gesetzentwurf würdigt nicht ausreichend die gravierenden Folgen für andere Bereiche unserer Gesellschaft.

Worum sollte es uns gehen? Es sollte uns ausschließlich darum gehen, die Personalsituation in den Kampfverbänden zu verbessern. Das Problem muß durch Versetzungen, nicht aber durch Entlassungen gelöst werden. Durch zusätzliche Planstellen auf Zeit im Gesamtbereich der Bundeswehr können aus unserer Sicht die notwendigen Änderungen getroffen werden, um der Gesamtverteidigung dort, wo sie Mängel hat, die nötigen Verbesserungen schnell zu bringen.

Dafür gibt es **verschiedene Möglichkeiten**, die auch diskutiert werden. Das eine ist die Verbesserung der Reservistenarbeit. In der CDU gibt es z. B. die Überlegung, Teilzeitsoldaten einzuführen. Eine andere Überlegung geht dahin, das Territorialheer

reicher an das NATO-Heer heranzuführen, was nach meiner Überzeugung ebenfalls eine richtige Entscheidung wäre. Es gibt ferner die Möglichkeit und, wie ich finde, die Notwendigkeit, auf den zivilen Teil der Bundeswehr zurückzugreifen, um auch dort einige dieser Offiziere einzusetzen.

Ich möchte noch einmal betonen: Es geht hier nur um die Einsatzbereitschaft der Kampfverbände. Sie sind im übrigen der weitaus kleinere Teil der Bundeswehr. Durch Versetzen statt durch Entlassen hätten wir im übrigen den Vorteil, daß auf jeden Fall die 1 500 Stellen in diesem Bereich in der vorgesehenen Zeit von sechs Jahren frei werden. Versetzungen kann man durch die Führung erzwingen, Entlassungen nicht. Wenn es zutrifft, was ich höre, daß es Schwierigkeiten macht, 1 500 Offiziere zu finden, die freiwillig gehen, wäre im übrigen der Vorschlag, den ich hier unterbreitet habe, auch aus diesem Grunde eher geeignet, das eigentliche Ziel einer Verjüngung der Kampfverbände zu erreichen.

Wir stimmen aber auch noch aus einem zweiten Grund gegen diesen Vorschlag, nämlich deshalb, weil er sozialpolitisch nicht akzeptabel ist. Der **Beförderungsstau** oder eine **lange Verweildauer** im selben Arbeitsbereich ist eine natürliche Folge der überstarken Jahrgangszahlen. Das finden wir auch in allen anderen Berufen. Allein aus diesem Grund sollten wir eine Ausnahme für die Bundeswehr nicht erlauben. Diese Tatsache muß von den Angehörigen aller anderen Berufe ebenfalls verkraftet werden.

Die Bundeswehr hat für ihre Soldaten seit dem Zeitpunkt der Aufstellung und bei den Überlegungen vor Einrichtung der Bundeswehr eine **totale Sicherheit** für sich beansprucht, die durch das Beamtenrecht gewährt wird. Ich gehöre zu denjenigen, die damals der Entscheidung zugunsten der sozialen Sicherheit der Bundeswehr durch Abstützung im Beamtenrecht zugestimmt haben. Ich selber habe als Berufssoldat die Vorteile davon. Das halte ich für richtig, und ich bin auch der Meinung, man muß bei dieser Konzeption bleiben. Nur, die totale materielle Absicherung durch das Beamtenrecht hat natürlich eine Kehrseite, die grundsätzlich mit akzeptiert werden muß. Zu Recht gibt es deshalb auch **Kritik**, die sehr breit angelegt ist. Es gibt Kritik des Bayerischen Ministerpräsidenten und der Bayerischen Staatsregierung und, wie wir hören, auch der Herren Zimmermann, Stoltenberg und Blüm gegen diesen Vorschlag, und zwar aus den verschiedensten Gründen, die ich für richtig halte.

Angesichts hoher **Arbeitslosigkeit** diskutieren wir über eine Vorruhestandsregelung und bitten ältere Arbeitnehmer, darüber nachzudenken, ob sie unter Inkaufnahme einer Minderung ihrer Rente oder Pension vorzeitig in den Ruhestand gehen, also Sozialabschläge hinnehmen. Für die Soldaten der Bundeswehr dagegen soll vom 45. Lebensjahr an genau das Gegenteil geschehen, und nicht nur das: Es soll außerdem eine hohe Abfindung hinzukommen. Diese Bürger, diese Staatsbürger in Uniform, würden darüber hinaus nach der Entlassung auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren.

(C)

(D)

Pawelczyk (Hamburg)

- (A) Ich meine, die Bundesregierung sollte wirklich noch einmal genau darüber nachdenken, ob es weise ist, politische Entscheidungen für den Verteidigungsbereich zu treffen, die nicht nur **sozialpolitisch nicht verträglich** sind, sondern sich auch **emotional negativ** auf die Umwelt auswirken. Sie wären dann integrationsschädigend. Wir haben jedoch immer — Sie oder wir —, bei allen Entscheidungen, darüber nachgedacht, ob sie auch dem Ziel dienen, unsere Bundeswehr inmitten der Gesellschaft zu halten und dem einzelnen Soldaten ein hohes **Ansehen in der Bevölkerung** zu geben.

Diese Entscheidung, wenn sie denn endgültig so getroffen wird, ist geeignet, das Gegenteil zu bewirken. Sie würde eine **Beschädigung der Verteidigungsbereitschaft** und des **Verteidigungswertes** darstellen, und das wollen wir doch alle nicht.

Ich bitte Sie deshalb, im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, aber zugleich auch wegen der **sozialen Unverträglichkeit** darüber nachzudenken, ob wir nicht eine Lösung finden können, die allen Arbeitnehmern und allen Arbeit-suchenden besser gerecht wird, die sich insoweit also hier einpaßt und die nicht die Solidarität in schwierigen Jahren — und das werden die ganzen 80er Jahre noch sein — aufbricht.

Wir sind bereit, über bessere Lösungen, die die materielle Seite voll berücksichtigen, nachzudenken. Ich glaube, es gibt nach dieser Debatte von heute noch Gelegenheit, auf der Basis der ins Auge gefaßten Summe von 652 Millionen DM den Einsatzwert der Streitkräfte zu verbessern, gleichzeitig aber die sozialpolitische Unverträglichkeit hier herauszunehmen. — Ich danke Ihnen.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Dr. Barschel: Vielen Dank, Herr Bürgermeister Pawelczyk!

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Verzerrungen in der Personalstruktur der Bundeswehr bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr abgebaut werden sollen. Sosehr wir dieses Ziel unterstützen, so wenig sind wir aber auch davon überzeugt, daß der eingeschlagene Weg der richtige ist. Strukturelle Probleme im öffentlichen Dienst dürfen nicht durch derart aus dem Rahmen fallende Maßnahmen wie die Frühpensionierung von 45- bis 52jährigen Soldaten gelöst werden. Gegen die geplante Lösung bestehen aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung unter verschiedenen Gesichtspunkten schwerwiegende **Bedenken**.

Die überwiegende Mehrheit der Bürger unseres Landes hat kein Verständnis dafür, daß in einer Zeit, in der alle gesellschaftlichen Gruppen Opfer zur notwendigen Konsolidierung des Staatshaushalts bringen, 45- bis 52jährige Berufsoffiziere zu **finanziellen Sonderkonditionen** nicht nur in Frühpension gehen können, sondern auch noch mit dieser **gesicherten Versorgung** im Rücken in einer Zeit

anhaltend hoher Arbeitslosigkeit als Wettbewerber auf dem Arbeitsmarkt auftreten können. Diese Grundstimmung in der Bevölkerung läßt befürchten, daß ein Festhalten an den geplanten Maßnahmen die Bundeswehr in ein falsches Licht bringt.

Der angestrebte Abbau von Verzerrungen in der Personalstruktur der Bundeswehr würde außerdem zwangsläufig zu neuen Verzerrungen innerhalb der Gesamtpersonalstruktur des öffentlichen Dienstes führen und gleichzeitig einen **Bezugsfall** für andere Bereiche schaffen, in denen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihre Lage mit der in der Bundeswehr vergleichen, wie die bereits erhobenen Forderungen nach vergleichbaren Regelungen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes bestätigen. Sie ist zudem unvereinbar mit den Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden, den Arbeitsmarkt durch eine Reihe von arbeits- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu entlasten und Neueinstellungen zu ermöglichen.

Wir empfehlen deshalb dringend, den vorgelegten Gesetzentwurf nicht weiterzuverfolgen und die notwendige Entzerrung der Personalstruktur der Bundeswehr dadurch anzustreben, daß die **Verwendung** der in den nächsten sechs Jahren jährlich aus dem Truppendienst ausscheidenden ca. 250 Berufsoffiziere in **anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes**, in erster Linie in der Bundeswehrverwaltung und in den übrigen Verwaltungen des Bundes, aber auch in den Verwaltungen der Länder und Gemeinden, im Katastrophenschutz und beim Technischen Hilfswerk sichergestellt wird. Dafür sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, die auf jeden Fall unter dem Strich den Steuerzahler weniger belasten werden als die jetzt vorgeschlagene Lösung. Eine frühzeitige Pensionierung sollte danach der Einzelfall bleiben und nur insoweit in Betracht kommen, als in besonders gelagerten Fällen eine Verwendung im vorgenannten Sinne unmöglich ist.

Ich bitte deshalb, die Empfehlung des Finanzausschusses in der Ergänzung des bayerischen Landes-antrags zu unterstützen.

Amtierender Präsident Dr. Dr. Barschel: Vielen Dank, Herr Kollege Schmidhuber!

Ich erteile das Wort Herrn Minister Einert.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Albrecht)

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den bisherigen Beratungen wurde deutlich, daß die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften offensichtlich davon ausgegangen ist, daß dem Bund für das Gesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zustehe. Dem ist aber nicht so; denn durch diesen Gesetzentwurf sollen nicht Angelegenheiten ausschließlich der Verteidigung geregelt werden, sondern es werden für bestimmte Berufsoffiziere, also für im Dienste des Bundes stehende Personen, Sonderregelungen für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst

(C)

(D)

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) und für die Bemessung der Versorgung festgelegt. Eine solche, den öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder insgesamt berührende Regelung bedarf der **Zustimmung des Bundesrates**, wie die Ausschüsse übrigens ohne Gegenstimmen zu Recht festgestellt haben.

Meine Damen und Herren, ich habe diese etwas formale Betrachtungsweise bewußt vorangestellt, um daraus eine politische Schlußfolgerung zu ziehen; denn ich glaube, nur wenn man zu dieser Auffassung kommt, gibt es auch einen Sinn, wenn man sagt, daß die Bundeswehr integraler Bestandteil dieses Staates und dieser Gesellschaft ist. Wenn das Wort vom „Staatsbürger in Uniform“ seine Berechtigung und Rechtfertigung haben soll, dann darf nicht — ich überspitze das vielleicht etwas; aber ich will es doch so formulieren — mit solchen Sonderregelungen einer erneuten Diskussion über die Bundeswehr als einem Staat im Staate Vorschub geleistet werden. Das muß man so deutlich formulieren.

- (B) Dieser formellen Betrachtung entspricht auch die inhaltliche Bewertung des Regierungsentwurfs. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß der Bundesrat dem Gesetz nicht wird zustimmen können, wenn es so beschlossen würde; denn bei unverändertem Inkrafttreten würde der unerträgliche Zustand eintreten, daß der Bundesgesetzgeber vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt hätte. Dazu darf ich in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß der Bund erst vor knapp einem halben Jahr durch das **Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 25. Juli 1984 die Möglichkeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** und einer **Beurlaubung für Richter und Beamte** sowie die Möglichkeit einer **Beurlaubung für Soldaten** erweitert hat. Maßgeblich dafür war die uns allen bekannte Notwendigkeit, im öffentlichen Dienst Arbeitsplätze freizumachen, um sie mit nachrückenden, fertig ausgebildeten Bewerbern besetzen zu können. Obwohl dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis bestand und immer noch besteht, ist den Richtern, Beamten und Soldaten kein finanzieller Anreiz gegeben worden, ihre Arbeitsplätze freizumachen, sondern es ist eine Regelung eingeführt worden, nach der die Gutwilligen — d. h. diejenigen, die beispielsweise eine langfristige Beurlaubung beantragen und dadurch für nachrückende Kollegen oder Kameraden Platz machen — mit einem sogenannten **Versorgungsabschlag**, also einer Minderung ihrer späteren Versorgungsbezüge, bedacht werden.

Einen geradezu gegensätzlichen Weg schlägt die Bundesregierung nun mit diesem Gesetzentwurf vor: Um für die im Beförderungsstau stehenden Kameraden Platz zu schaffen, sollen die Platzmacher nicht nur, wie wir vor einem halben Jahr gemeinsam beschlossen haben, keinen finanziellen Nachteil erleiden, sondern sie sollen mit einer Aufstockung ihres erdienten Ruhegehaltssatzes um bis zu fünf Prozentpunkte und zusätzlich mit einem einmaligen finanziellen Ausgleich in Höhe des Dreis- bis Achtfachen ihrer monatlichen Dienstbezüge belohnt werden.

- (C) Meine Damen und Herren, ich bestreite genauso wenig wie die Vorredner die Richtigkeit der zur Gesetzesbegründung von der Bundesregierung vorgebrachten Ausführungen über die Notwendigkeit, ein spezifisches **Personalstrukturproblem der Bundeswehr**, aber auch im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes zu lösen. Ich bezweifle jedoch die Richtigkeit des Weges, der eingeschlagen werden soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Mir scheint, daß die Bundesregierung den Überblick über den öffentlichen Dienst insgesamt verloren hat, indem sie das Spezialproblem bestimmter Soldatenränge ausschließlich und in übersteigerter Vergrößerung in den Blick genommen hat. Welcher Richter, welcher Beamte oder auch welcher Soldat wird denn, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz werden sollte, noch bereit sein, unter Inkaufnahme einer Minderung seiner späteren Versorgungsbezüge seinen Arbeitsplatz für nachrückende Bewerber freizumachen? Er wird zwangsläufig stets die gegensätzlich gestaltete Behandlung der Gutwilligen durch das Streitkräfte-Personalstrukturgesetz vor Augen haben.

- (D) Die Zahl der Anträge auf Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung wird deutlich zurückgehen, bis der Gesetzgeber auch in bestimmten anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes die gleiche oder wenigstens eine vergleichbare Regelung eingeführt hat. Damit aber würde das arbeitsmarktpolitische Ziel des Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes, Arbeitsplätze für junge Menschen mit abgeschlossener Ausbildung im öffentlichen Dienst freizumachen, völlig ausgehöhlt werden. Dies kann eigentlich nicht im Sinne der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers liegen.

Und deshalb sowie zur Vermeidung einer nicht zu verantwortenden **Ungleichbehandlung** verschiedener Personenkreise bei durchaus vergleichbaren Sachverhalten darf der Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung nicht Gesetz werden.

Die Bundesregierung äußert allerdings in der Gesetzesbegründung, daß es Parallelen zum Personalstrukturproblem der Bundeswehr in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht gebe. Hier irrt die Bundesregierung. Es gibt durchaus vergleichbare Probleme in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, sogar im Bundesbereich. Ich verweise nur auf den vorhandenen und nicht zu bestreitenden **Beförderungsstau in der Bundeszollverwaltung** und in anderen Bundesverwaltungen, dargelegt und nachlesbar in einer Kleinen Anfrage, Bundestagsdrucksache 10/2628, sowie in dem Mitteilungsorgan des Deutschen Beamtenbundes Nr. 51/1984. Auch unserem Landtag liegt eine Kleine Anfrage vor, in der das jetzige Vorhaben der Bundesregierung als „652-Millionen-Skandal“ bezeichnet und die Landesregierung nach ihrer Beurteilung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes vergleichbaren Versorgungsrechts gefragt wird.

Ich hielte es für angebracht, in diesem Zusammenhang nach den Möglichkeiten verbesserter Chancen auch für den **wissenschaftlichen Nach-**

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **wuchs an unseren Hochschulen** zu fragen. Wir haben soeben über Hochschulstrukturen diskutiert. Auch dort gibt es Beförderungsstaus. Der Wissenschaftsbereich lebt von der ständigen Erneuerung des wissenschaftlichen Personals. Um die Funktionsfähigkeit der stark belasteten Hochschulen aufrechtzuerhalten, wird vom Personal Einsicht in veränderte Berufs- und Karrieresituationen mit den im Durchschnitt verminderten Einkommenserwartungen verlangt. Wir verlangen das allemal von ihnen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die geplante großzügige Maßnahme im Bereich der Bundeswehr die Bereitschaft der betroffenen Hochschulangehörigen und ihrer Verbände steigern wird, die Notwendigkeit sozial harter Maßnahmen zur Verstärkung der Personalentwicklung zu akzeptieren.

Aus alledem, meine Damen und Herren, ist zu erkennen, um welch heißes Eisen es sich bei dem Komplex handelt, den die Bundesregierung, obwohl der Bundesgesetzgeber die Verantwortung für den gesamten öffentlichen Dienst trägt, jetzt nur für einen isoliert gesehenen Bereich einer Regelung zuführen will.

Ich kann nur vor den Folgen einer solchen Gesetzgebung warnen, die, wie hier vorgesehen, dazu führen wird, daß die einzelnen Bereiche des öffentlichen Dienstes auseinanderdividiert werden. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Billigung zu versagen.

- (B) Ich bitte deshalb um Unterstützung unseres Antrages in der Drucksache 604/3/84 und um Ablehnung der Empfehlung des Finanzausschusses. Hilfsweise wird Nordrhein-Westfalen die von Bayern beantragte Änderung dieser Empfehlung unterstützen.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Herr Minister Hasselmann hat das Wort.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe aus verständlichen Gründen mit besonderem Interesse dem zugehört, was alles zu diesem sehr ernstesten Thema gesagt worden ist. Wir sind heute nicht gefordert, abzustimmen, weder ja noch nein zu sagen, sondern wir befinden uns in der ersten Beratung und wollen uns, sachlich und mit guten Argumenten ausgestattet, zu einer Meinungsbildung durchringen.

Ich wäre erstens dankbar, wenn uns die Bundesregierung, Sie, Herr Staatssekretär, noch einmal sagen könnten, wie es zu diesem Stau in der Bundeswehr überhaupt gekommen ist. Es hat ja unter einem bestimmten Verteidigungsminister eine ganz interessante Entwicklung gegeben, die zunächst Freude auslöste, nachher aber schon erkennbar zu einer Katastrophe führen mußte.

Zweitens — und in soweit ist der Vergleich nicht herzustellen —: Es geht bei der Truppe — hier folge ich vor allem Ihnen, Herr Pawelczyk — um die Kampftruppe, die den Jüngeren in einer verantwortungsvollen Position braucht, der, wenn er älter wird, weder physisch noch psychisch die Aufgaben

erfüllen kann. Wenn man also von der Kampfkraft der Truppe spricht, muß man sich überlegen, ob hier ein Vergleich — außer mit dem **Bundesgrenzschutz** und vielleicht bestimmten **Einheiten der Polizei** — möglich ist.

Dies zu klären, wäre Aufgabe der nächsten Beratung. Erst dann können wir uns — ich habe mich hier mit dem Innenminister unseres Landes abgestimmt — tatsächlich äußern. Wir werden das mit ganz besonderer Intensität verfolgen.

Amtlierender Präsident Dr. Albrecht: Ich danke dem Herrn Oberst Hasselmann.

(Heiterkeit)

Das Wort hat der Herr Staatssekretär.

Würzbach (Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir alle wollen die Freiheit, den Frieden, einen lebendigen Parlamentarismus und eine gefestigte Demokratie erhalten. Wir stimmen auch darin überein, daß dies in der Lage, in der wir hier leben, nur durch die NATO und durch die Bundeswehr in der NATO erreicht werden kann.

Die Bundeswehr kann ihren Auftrag erfüllen, wenn sie nicht nur gut ausgerüstet ist, sondern wenn sie über Menschen, über Führer verfügt, die, wenn es sein muß, aus dem Stand heraus — nicht durch Austausch von Personal — im Gefecht, im Krieg — ich weiß, daß es heute nicht an der Tagesordnung ist, diese Worte deutlich auszusprechen; (D) aber diesen Auftrag muß die Bundeswehr erfüllen können —, unter Feuereinwirkung durch den Feind, Kompanien und Bataillone führen, und zwar unter allen Belastungen und Bedingungen, die dann herrschen. Je besser wir dies im Frieden unseren Männern beibringen, und je geeigneter die Führer sind, desto klarer ist, daß der **politische Auftrag der Friedenserhaltung**, der Abkehr von Krieg erfüllt werden kann. Dafür brauchen wir Männer, die als Zugführer, als Kompaniechefs und als Kommandeure in solchen Situationen ihren Auftrag uneingeschränkt erfüllen können. Allein diesem Ziel dient unser Gesetzentwurf.

Ich will nicht über die ohnehin unvergleichlich hohe Belastung dieser Männer auch während des Friedensdienstes reden; dazu genügt diese Nebenerbemerung. Es geht also ganz allein um die Herstellung der **Einsatzbereitschaft**, und es geht darum, nach einer etwas durcheinandergeratenen Altersstruktur, die damit zusammenhängt, daß Jahrgänge fehlten, als die Streitkräfte aufgebaut wurden, einen vernünftigen, organischen **Verwendungsabschluß** wiederherzustellen.

Jeder, der in dieser Verbindung über Beförderung redet, hat den Kern des Gesetzentwurfs noch nicht zur Kenntnis genommen. Es geht nicht um Beförderung. Dabei — das weiß ich — gibt es in allen Ressorts ähnliche Probleme, auch in anderen Laufbahngruppen der Streitkräfte und bei unseren Beamten. Es geht um den Abschluß in der Verwendung, der in den Streitkräften anders ist als in allen anderen Bereichen. Der Lehrer in der Schule lehrt

Parl. Staatssekretär Würzbach

- (A) als Studienrat, als Oberstudienrat, als Studiendirektor. Die Streitkräfteaufbahn im Bereich des Zugführers, Kompaniechefs und Kommandeurs ist darauf angelegt, daß man diese Stationen durchläuft, und dann folgt die Beförderung. Hier geht es nicht um Beförderung, sondern darum, daß der Mann, der wehrpflichtige Männer führt, eingesetzt werden kann. Auch dies ist ein Unterschied zu allen anderen Ressorts. In keinem Verantwortungsbereich müssen Männer unter derartig **schwierigen Bedingungen** gegen ihren Willen — jedes Jahr muß eine Viertelmillion wehrpflichtiger Soldaten, neue, die kommen, und alte, die gehen, unter den genannten Bedingungen geführt werden — eingesetzt werden können. Dies ist nicht mit anderen Bereichen zu vergleichen.

Ein kurzer Seitenblick auf andere Streitkräfte — eine Vokabel, die in der Öffentlichkeit leider falsche Überschriften hervorgerufen hat —: Wir haben in dem Bereich Chef/Kommandeur die ältesten Führer in der NATO.

- Ich will sehr deutlich sagen: Das freiwillige Angebot, das wir unseren Männern machen, die wir dazu anregen wollen, in Stufen vorzeitig aus ihrem Lebensberuf auszuscheiden, bedeutet vorzeitigen **Verzicht auf den gewählten Lebensberuf**, bedeutet konkret auch — auf Geld ist hier oft abgehoben worden — Verzicht für viele Jahre für sich und die Familie auf 30 % ihres bisherigen Einkommens. Dies kann ich einer Familie nur zumuten, wenn gewisse Fundamente stimmen. Sonst kann ein Offizier den Entschluß nicht fassen, zu sagen: Ich gehe von 100 % Einkommen — die Kinder im Studium, in der Ausbildung, in der Lehre; das ist etwa die Altersstufe — herunter auf 70 %. — Deshalb mußten die anderen Komponenten, die hier häufig angesprochen wurden, dazukommen, um dieses tragfähig zu machen.
- (B)

Ich nehme gern die Bitte von Herrn Minister und Oberst der Reserve Hasselmann auf, etwas dazu zu sagen, was zu dieser Situation geführt hat.

Anfang der 70er Jahre war den Verantwortlichen in der Bundesregierung dieses Phänomen bekannt; das war von Anfang an bekannt. Man hat eben kein ähnliches, ich räume ein, unpopuläres und sicherlich nie — nicht nur heute nicht — in die Landschaft passendes Gesetz gemacht, sondern man hat sich ein bißchen über die Runden gemogelt, indem man beförderte. Herr Senator Pawelczyk, wir beide haben das damals auf dem eigenen Buckel erlebt. Man hat befördert; aber man ist nicht an das Herz des Problems herangegangen, was wir jetzt vorhaben.

Ich möchte mich dem Argument zuwenden, daß die Bundesregierung hierdurch möglicherweise ein Präjudiz für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes schaffe. Ich sage, daß wir dies nicht tun, nicht beabsichtigen und vierfach darauf achten, daß dies nicht passiert; ich sage das im Telegrammstil.

Erstens begrenzen wir die Altersjahrgänge. Das geht nur für Geburtsjahrgänge von — bis. Wir begrenzen zweitens die Laufzeit des Gesetzes auf sechs Jahre. Dann ist das Gesetz ohne Verlänge-

runzungsmöglichkeit ausgelaufen. Der dritte Mechanismus, der dies verhindert: Wir begrenzen es auf eine bestimmte Zahl, und zwar auf 1 500 in Jahreskontingenten. Das vierte, das dies reguliert, ist, daß wir das nur auf eine von mehreren Laufbahngruppen beschränken, die es in den Streitkräften gibt, nämlich nur auf die genannte Gruppe der **Truppenoffiziere**, nicht auf die Unteroffiziere, nicht auf die Fachdienstoffiziere, nicht auf die Beamten, die ebenfalls in unseren Streitkräften Dienst tun.

(C)

Ich will nicht verhehlen, daß die **Auswirkung auf den Arbeitsmarkt** der Bundesregierung Sorge macht. Dies ist so. Leider zeichnet sich nicht sehr rasch ab, daß diese Sorge nicht mehr berechtigt ist. Dennoch müssen wir das beim Abwägen und Suchen nach Kompromissen, eingeteilt in kleine Jahresschritte, um der Einsatzbereitschaft willen vertreten. Ich weise darauf hin, daß der frühere Generalinspekteur, der Vorgänger des jetzigen, sicherheitspolitischer Berater des Bundeskanzlers, vor etwa vier Jahren bei einem Lagevortrag im Kabinett davon gesprochen hat, ihm, dem obersten Soldaten, mache die Entwicklung bezüglich der Führer an der Front, in Kompanie und Bataillon, mehr Sorge als das zunehmend auseinanderklaffende konventionelle Ungleichgewicht. Alle Regierungen haben Lösungen geprüft, und wir haben alle möglichen Modelle untersucht. Wir haben auch das hier erläuterte Modell geprüft, diese Männer in den öffentlichen Dienst, in die öffentliche Verwaltung zu übernehmen, u. a. auch in die unsrige. Ein paar Punkte, warum wir nicht beabsichtigen, dies dem Gesetzgeber vorzuschlagen.

(D)

Das hieße, 1 500 Stellen zu schaffen. Herr Pawelczyk, nicht entlassen, sondern versetzen hört sich gut an, bedeutet aber 1 500 neue Stellen. Das kostet nach einer überschlägigen Rechnung rund 1,5 Milliarden DM mehr als das, was wir hierfür an Kosten errechnet haben. Würden wir diese Männer, wie angeregt, in die öffentliche Verwaltung überführen — Dienstgradgruppen A 13, A 14, ein paar A 15 —, würden wir zu einem **Verdrängungseffekt** in den Verwaltungen beitragen, mit einer Verunsicherung — ich weiß nicht, ob dies gerecht wäre — bezüglich der Laufbahnerwartung, des Aufbaus in den öffentlichen Verwaltungen, wenn einer dieser Offiziere dort hineinkäme. Ich glaube, das wäre für die Beamten in diesen Bereichen eine eklatante Ungerechtigkeit.

Bei den 1 500 Stellen käme die Infrastruktur hinzu. Der Offizier sitzt ja nicht nur dort, sondern er muß — abgesehen von der wirklichen Infrastruktur — einen Unterbau bekommen. Das würde zu einer Verzerrung führen. Außerdem müßte die Stelle, wenn sie nicht nachbesetzt wird, irgendwann wieder wegfallen. Wir sind aufgrund dieser Überlegungen — das waren Stichworte — nach gründlicher Untersuchung diesen Weg bewußt nicht gegangen.

Das gleiche gilt für unsere **Bundeswehrverwaltung**. Ein Queraustausch in verschiedene Dienststellen, Kommandos, bis ins Ministerium, ist leider — abgesehen von ganz wenigen, an den Händen abzählenden Ausnahmefällen — nicht möglich. Dort sitzen ältere Offiziere; ich kann hier keine jün-

Parl. Staatssekretär Würzbach

- (A) geren wegholen. Das gleiche gilt für die Reservistenarbeit. Ich müßte 1 500 neue Stellen einsetzen, so begrüßenswert das wäre und so wichtig die Reservistenarbeit ist, mit dem gleichen Effekt, den ich in bezug auf die öffentlichen Verwaltungen geschildert habe.

Meine Damen und Herren, diese unter vielen Alternativen sorgfältig ausgewählte Möglichkeit, im Gesetzentwurf dargelegt, stellt die Einsatzbereitschaft unserer Bundeswehr im Bereich der Führer vor der Front — es stimmt, nur um diese geht es — wieder her. Sie ist bei allen Problemen, die damit verbunden sind, die keiner wegwischen will, dennoch im zweiten Schritt auch dazu geeignet, bei dieser Problematik eine **Investition in die Zukunft** zu tätigen, weil wir allein hierdurch verhindern, daß in ein paar Jahren — in vier, fünf oder sechs Jahren deutlicher werdend — nicht zwei Dinge zusammenreffen, nämlich die **abnehmenden Geburtenjahrgänge** — jeder kennt die demographische Kurve mit den Problemen, denen wir uns alle zu stellen haben werden — und die **rapide zunehmende Häufigkeit an Pensionierungen**. Denn zum gleichen Zeitpunkt, wo die Jahrgänge schwächer werden, würden die Pensionierungen aufgrund des Alters zunehmen. Wenn dies aufeinanderträfe, wenn wir bis dahin warteten, wäre die Problematik sehr viel größer, als sie heute schon ist.

- (B) Ich möchte darum bitten, daß wir die Absicht des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bezüglich der Herstellung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der ungeschmälernten Einsatzbereitschaft und nicht irgendwelche emotionalen oder durch gemeinsame Anstrengungen zu bewältigenden Dinge mit Auswirkungen auf andere Bereiche voranstellen, und bitte unsere Bundesländer sehr herzlich um Unterstützung dieses notwendigen Entwurfs.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Damit ist die Rednerliste erschöpft.

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie der Drucksache 604/1/84 (neu) entnehmen.

Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 604/2/84 ein Antrag Bayerns und in der Drucksache 604/3/84 ein Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Antrag Hessens und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 604/3/84 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über die Ausschlußempfehlungen ab. Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2 Absätze 1 und 2! — Mehrheit.

Jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 604/2/84. — Minderheit.

Es bleibt über Ziffer 2 Absätze 3 und 4 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit zu dem Gesetzentwurf (C) gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung genommen**.

Berlin hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (**Mikrozensusgesetz**) (Drucksache 609/84).

Hier hat der Berichterstatter, Herr **Minister Clausen**, sich bereit erklärt, seinen **Bericht zu Protokoll*)** zu geben. Ich danke ihm dafür sehr herzlich. Auch Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Waffenschmidt** hat seine Bereitschaft erklärt, seine **Erklärung zu Protokoll**)** zu geben. Auch ihm danke ich herzlich.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 609/1/84 ersichtlich.

Wir beginnen mit Ziffer 1 und 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffern 11 und 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffern 14 bis 17! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 614/84).

Herr Senator Scholz gibt eine **Erklärung zu Protokoll***)**. Herr Staatssekretär Kinkel gibt ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll****)**.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat in Drucksache 614/1/84, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die dort vorgeschlagene **Stellungnahme abzugeben**.

*) Anlage 8

**) Anlage 9

***) Anlage 10

****) Anlage 11

Amtierender Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir haben noch den Tagesordnungspunkt 15 zu behandeln:

Betriebsverordnung für **pharmazeutische Unternehmer** (PharmBetrV) (Drucksache 560/84).

Wortmeldungen liegen, soweit ich sehe, nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 560/1/84 vor. Es liegt ferner ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 560/2/84 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 560/2/84 auf, und zwar wegen des Sachzusammenhangs die Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt unter den Ziffern 3 und 4 der Empfehlungsdrucksache jeweils der erste Satz.

Wir stimmen nun über die restlichen Teile der Ziffern 3 und 4 und über die Ziffern 1 und 9 der Empfehlungsdrucksache wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 sind bereits erledigt.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 12 erledigt.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 ist bereits erledigt.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Wir kommen jetzt noch zu den **Entschließungen**. Ich rufe die Ziffer 11 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 12 ist bereits erledigt.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich danke Ihnen allen für die äußerst zügige und wirksame Arbeit.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf morgen, Freitag, den 8. Februar 1985, 9 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 18.18 Uhr)

(C)

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 545. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A) Anlage 1

Bericht

von Frau Dr. Scheurlen (Saarland)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom Dezember 1984 zur Neuordnung des **Jugendschutzes in der Öffentlichkeit** geht auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zurück. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Gesetzentwurf Ende 1983 beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Das derzeit geltende Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit stammt aus dem Jahre 1957. Es stimmt heute in verschiedenen Teilbereichen nicht mehr mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung überein. So ist z. B. bei der Novellierung die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zu berücksichtigen, dem der Jugendschutz in der Öffentlichkeit durch altersentsprechende Freiräume Rechnung zu tragen hat. Andererseits haben sich die Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche gewandelt, denen es erfolgreich zu begegnen gilt.

(B) Das Gesetz geht von den in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung und der Jugendhilfe aus. Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder haben Priorität vor den aufgrund des staatlichen Wächteramtes zulässigen Einschränkungen des Elternrechts. Das Gesetz respektiert diesen verfassungsrechtlichen Vorrang der Elternverantwortung.

Mit Rücksicht auf den Vorrang der Elternverantwortung soll das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit von Einschränkungen freigehalten werden, wenn diese sich in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten befinden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt in Gaststätten als auch für öffentliche Tanzveranstaltungen. Die allgemein als überholt angesehenen Verbote der Anwesenheit von Kindern bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen werden aufgehoben.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist die Bewahrung unserer Kinder und Jugendlichen vor dem Alkoholmißbrauch. Die Abgabe von Branntwein und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche in Gaststätten ist generell verboten. Ebenso wird die Abgabe alkoholischer Getränke — dies gilt insbesondere für Wein und Bier — durch Automaten in der Öffentlichkeit untersagt. Ausgenommen davon sind Alkoholautomaten in gewerblich genutzten Räumen, bei denen durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht den Automaten entnehmen können.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Spielhallen. Spielhallen werden auch weiterhin für Kinder und Jugendliche unzugänglich bleiben. Elektro-

nische Videospielautomaten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen werden in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden dürfen. Für andere Videospielgeräte wird die Aufstellung in der Öffentlichkeit eingeschränkt werden und ist zukünftig nur noch innerhalb gewerblich genutzter Räume zulässig. (C)

Kern- und Herzstück des Gesetzes ist die Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf Videokassetten oder Bildplatten mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen. Durch ein dreistufiges System soll der Jugendschutz hier gegen die Auswüchse auf dem Videokassetten- und Bildplattenmarkt durchgreifend verbessert werden.

Erstens. Zukünftig erfolgen eine Vorkontrolle und Alterseinstufung für Videokassetten unter Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden. Videokassetten und sonstige Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen künftig nur dann zugänglich gemacht werden, wenn die Kassettenprogramme vorher eine entsprechende Altersfreigabe erhalten haben. Die Freigabe — ohne Altersbeschränkung — ab 6, 12 oder 16 Jahren muß mit fälschungssicheren Zeichen auf den Kassetten vermerkt werden. Durch ein fälschungsfestes Kennzeichen auf der Videokassette wird für Handel und Verbraucher ohne weiteres erkennbar sein, welches Videoprogramm an Kinder und Jugendliche welchen Alters abgegeben werden darf. Bildträger, die nicht gekennzeichnet sind oder für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben wurden, dürfen im Versandhandel, an Kiosken und außerhalb von Geschäftsräumen des Einzelhandels nicht verkauft werden. Die Durchführung dieser „Videokontrolle“ wird — wie bei der Filmprüfung — Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden sein, die sich dabei der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) als gutachterliche Stelle bedienen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wird derzeit von den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung unterschrieben, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Jugendschutzes am 1. April 1985 in Kraft tritt. (D)

Zweitens. Der zweite Schritt in dem dreistufigen Kontrollsystem ist ein Vermietverbot für pornographische, offensichtlich schwer jugendgefährdende und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Videokassetten. Die vorgenannten jugendgefährdenden Videoprogramme dürfen künftig nur noch in speziellen Ladengeschäften mit separatem Eingang vermietet werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Im übrigen ist — unter Beachtung der Werbe-, Vertriebs- und Weitergabeverbote des § 184 Abs. 1 StGB des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — nur noch der Verkauf an Erwachsene zulässig.

Drittens. Als dritter Schritt ist die Verschärfung des strafrechtlichen Verbots exzessiver Gewaltdarstellung vorgesehen. Um die Videoangebote à la Zombie-, Kannibalen- oder Folterfilmen wirksam

- (A) bekämpfen zu können, mußte der derzeitige § 131 StGB geändert werden. § 131 StGB erfaßt den Tatbestand der Verherrlichung von Gewalt und die Aufstachelung zum Rassenhaß. Nach § 131 StGB sollen künftig die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Medien mit grausamen und sonst unmenschlichen Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen auch dann verboten sein, wenn mit diesen Darstellungen keine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit verbunden ist. Alternativ zu den Tatbestandsmerkmalen der „Verherrlichung“ oder „Verharmlosung“, die sich in der Vergangenheit als kaum justitiabel erwiesen haben, werden künftig von dem Verbot auch solche Medien erfaßt, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen derart schildern, daß das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ dargestellt wird.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages wurde im Ausschuß für Kulturfragen, im Rechtsausschuß und im federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates beraten. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Er hält es zur Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes für dringend geboten, die gewerbliche Vermietung jugendgefährdender Filme auch an Erwachsene zu unterbinden.

- (B) Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß empfehlen dagegen, dem Gesetz zuzustimmen. In einer Entschließung weist der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit darauf hin, daß einem generellen Vermietungsverbot der pornographischen und indizierten Videofilme der Vorzug gegeben worden wäre. Da nach dem Gesetz das Vermietungsverbot in Ladengeschäften, die nur Erwachsenen zugänglich seien, nicht gelten solle, werde es weiterhin nicht auszuschließen sein, daß sich junge Erwachsene mit billigen Leihkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergäben oder sie ihnen vorführten. Er hält eine sorgfältige Beobachtung des neuen Rechts auf seine Wirksamkeit für geboten und betont, daß der Bundesrat eine Rechtsänderung initiieren wird, falls das neue Recht den Erwartungen nicht entspricht.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der kriminalpolitisch bedeutsame Kern des uns vorliegenden Gesetzes ist die **Neufassung der §§ 131, 184 StGB**. Ich möchte mich auf diese Aspekte beschränken.

Erstens. Anlaß für die Änderung der Strafvorschrift des § 131 StGB über die Gewaltverherrlichung sind die in der Öffentlichkeit lebhaft disku-

tierten Auswüchse auf dem Videomarkt. Sie haben (C) schon vor längerer Zeit die Frage aktualisiert, ob das bestehende gesetzliche Instrumentarium ausreicht, um der zu beobachtenden Vermarktung exzessiver Brutalität wirksam zu begegnen; denn ein weitreichendes Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebs von Gewaltdarstellungen dürfte das wirksamste Mittel sein, einer besorgniserregenden Entwicklung, wie sie der Videomarkt genommen hat, gegenzusteuern und den notwendigen Jugendschutz zu gewährleisten.

Allerdings soll und darf die Neufassung des § 131 StGB nicht als eine „lex video“ verstanden werden. Es geht bei dieser Strafvorschrift nicht nur um Filme; sie erfaßt vielmehr Darstellungen sowohl in Schriften wie auch in Bild und Ton.

Darum gilt es, aus Anlaß der auf den Markt gekommenen Abscheulichkeiten im Videobereich die durch das Vierte Strafrechtsreformgesetz eingeführte Fassung des § 131 StGB daraufhin zu überprüfen, ob aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen rechtstatsächlichen Erkenntnisse die schwierige, rechtspolitisch aber außerordentlich wichtige Strafnorm verbessert werden kann. Obwohl nämlich das Bewußtsein für die Gefahren, die von extremen Gewaltdarstellungen besonders für junge Menschen ausgehen können, in den letzten Jahren in allen Teilen der Bevölkerung geschärft worden ist, hat sich gezeigt, daß es eine Art von Gewaltdarstellungen gibt, die mit dem vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium nicht voll erfaßt werden konnte. Ich spreche von denjenigen Gewaltdarstellungen, die ohne jeden sonstigen Aussagewert grausame Vorgänge geradezu genüßlich schildern. Solche Scheußlichkeiten sind — außer wegen der mißglückten Formulierung des derzeitigen Gesetzeswortes, auf die ich noch zu sprechen komme — strafrechtlich oft deshalb nicht erfaßt worden, weil sie bewußt jeden Ansatz zu der Feststellung gerade der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt vermeiden. Zwar hatte der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in seinem Schriftlichen Bericht zu dem Entwurf des Vierten Strafrechtsreformgesetzes auf diese Möglichkeit bereits hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, durch einen solchen Trick sollte die Strafbarkeit nicht entfallen; die Praxis hat aber — das muß leider festgestellt werden — dieses Problem nicht bewältigt. Deshalb ist es notwendig, die Vorschrift praktikabler zu gestalten, um eine strafrechtliche Lücke zu vermeiden. (D)

Bei den Überlegungen zur Erreichung dieses Zieles darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, worin die Sozialschädlichkeit und damit die Strafwürdigkeit der zu erfassenden Gewaltdarstellungen liegen. Gewalt selbst und ihre Darstellung sind in der Gegenwart wie in der geschichtlichen Vergangenheit nicht wegzudenken, ohne daß ein unrealistisches und darum falsches Bild entstünde. Deshalb wird man Darstellungen von Gewalttätigkeiten auch nicht schlechthin verbieten können. Das gilt sowohl für die Information über Tagesgeschehen wie auch für historische, literarische und künstlerische Darstellungen.

- (A) Risiken für die Allgemeinheit ergeben sich aber, wenn Gewaltanwendung verherrlicht oder verharmlost wird. Es widerspricht den Bestrebungen, unsere Gesellschaft humaner zu gestalten, wenn den Bürgern in den Medien, in Schrift, Bild und Ton der Eindruck vermittelt wird, daß sich Konflikte nur oder mit besserem Erfolg durch rücksichtsloses oder brutales Handeln bewältigen ließen. Deshalb ist der Gesetzgeber berechtigt, aber auch verpflichtet, derartige Tendenzen in der Gewaltdarstellung zu unterbinden. Auf diese Tatbestandsmerkmale der Verherrlichung und Verharmlosung kann darum nicht verzichtet werden.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf, der eine Streichung dieser Tatbestandsmerkmale vorsah, verkannte diesen Kern der Verbotsmaterie des § 131 StGB. Bereits bei den Beratungen zum Vierten Strafrechtsreformgesetz ist zutreffend darauf hingewiesen worden, daß sowohl der Inhalt wie auch die Art und Weise der Einzeldarstellung die Konturen dieses Tatbestandes bestimmen.

Um aber auch diejenigen Darstellungen deutlicher in die Strafvorschrift einzubeziehen, die ohne jeden darüber hinausgehenden Aussagewert vor allem im Sinne des Verherrlichens oder des Verharmlosens der Gewalt grausame Vorgänge genüßlich schildern und damit der Menschenwürde in eklatanter Weise hohnsprechen, hat Nordrhein-Westfalen bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, eine weitere Tatbestandsalternative unter Anbindung an den Begriff der Menschenwürde aufzunehmen. Damit können alle diejenigen extremen Scheußlichkeiten erfaßt werden, die ohne eine feststellbare verherrlichende oder verharmlosende Aussage über die Gewaltanwendung sich darin erschöpfen, Grausamkeiten und sadistische Quälereien von und gegen Menschen auszumalen, bei denen der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird sowie bewußtes und verantwortliches Handeln ausgeschaltet werden.

Solche Darstellungen roher Gewalt von Menschen gegen Menschen widersprechen dem Bild des Menschen, das dem Grundgesetz und den sittlichen Anschauungen der Allgemeinheit zugrunde liegt. Der Staat ist aber durch Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Staatsgewalt zur Abwehr von Handlungen, die die Menschenwürde beeinträchtigen. Durch den Bezug auf die Menschenwürde wird sichergestellt, daß nicht jede Art der Gewaltdarstellung von der Strafvorschrift erfaßt wird, sondern nur diejenige, die den Kern der menschlichen Persönlichkeit trifft. Insoweit kann auf die Rechtsprechung zu § 130 StGB zurückgegriffen werden, der ebenfalls an die Verletzung der Menschenwürde anderer anknüpft.

Eine unzulässige Einschränkung der Kunst- und Meinungsfreiheit ist nicht zu befürchten, weil durch Artikel 5 Grundgesetz die Verletzung der Menschenwürde in keinem denkbaren Fall gerechtfertigt sein kann.

- (C) Im übrigen begrüße ich es, daß die derzeitige Gesetzesformulierung, nach der die unter § 131 StGB fallende Darstellung die Gewalttätigkeit — ich zitiere — „in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern“ muß und die von der Literatur mit Recht als sprachlich mißglückt bezeichnet worden ist, endlich aufgegeben werden soll. Nordrhein-Westfalen hatte schon im Gesetzgebungsverfahren für das Vierte Strafrechtsreformgesetz darauf hingewiesen, daß diese adverbale Fassung des Gesetzestextes, nach der die Worte „grausam“ und „unmenschlich“ zur Kennzeichnung der Art und Weise der Gewaltdarstellung und nicht zur Kennzeichnung der Gewalt verwendet werden, wenig sinnvoll und daher wenig praktikabel ist. Die in der Praxis zutage getretenen Anwendungsschwierigkeiten der Strafvorschrift haben nicht zuletzt hierin ihre Ursache. Entscheidend kann nicht sein, ob die Darstellung — aus wessen Sicht auch immer, und was dies auch immer bedeuten soll — grausam oder unmenschlich ist. Diese Merkmale müssen zur Kennzeichnung der dargestellten Gewalt als solcher verwandt werden, wie es jetzt vorgesehen ist.

Die in den Beratungen des Bundestages herausgearbeitete Neufassung des § 131 StGB verdient daher meines Erachtens die Zustimmung des Bundesrates. Sie geht auf Anregungen, mit denen Nordrhein-Westfalen dieses Gesetzgebungsverfahren begleitet hat, bzw. auf Vorstellungen, die die Länder bereits im Rahmen des Vierten Strafrechtsreformgesetzes unterbreitet hatten, zurück.

- (D) Zweitens. Nicht zustimmen können wir dem jetzt vorgesehenen Umfang der Änderung des § 184 StGB, soweit er die Videotheken betrifft. Bereits in den von der Konferenz der Justizminister und -senatoren unterbreiteten Vorschlägen war vorgesehen, zur Erzielung eines besseren Jugendschutzes eine vom BGH aufgezeigte Gesetzeslücke in dieser Strafvorschrift zu schließen. Der BGH hatte nämlich bereits im Jahre 1976 entschieden, daß der Begriff der „Leihbücherei“ nicht im Wege der Auslegung auf die gewerbliche Vermietung pornographischer Filme und Kassetten in hierauf spezialisierten Verleihunternehmen ausgedehnt werden könne. Daher war das Verbot, pornographische Schriften, zu denen gemäß § 11 Abs. 3 StGB an sich auch Videofilme gehören, in gewerblichen Leihbüchereien einem anderen anzubieten oder zu überlassen, auf Videotheken nicht anwendbar. Entsprechend den in den Ländern entwickelten Vorstellungen war in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen worden, das für gewerbliche Leihbüchereien bestehende Vermietungsverbot auf Unternehmen auszuweiten, die Videofilme verleihen. Bedauerlicherweise ist in den Ausschlußberatungen des Bundestages dieses generelle Verbot der gewerblichen Vermietung eingeschränkt worden. Dadurch kann aber das Ziel, den Jugendschutz entscheidend zu verbessern, nicht erreicht werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist daher der Auffassung, daß der gewerbliche Verleih jugendgefährdender Filme und Videokassetten gänzlich verboten werden muß, weil sonst die Zugriffsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen auf diese Medien nicht ausreichend unterbunden

- (A) werden kann. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß besonders junge Erwachsene, die solche Filme bislang problemlos entleihen können, sie oft an Kinder und an Jugendliche weitergeben oder vorführen, obwohl gerade diese davor geschützt werden sollen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Büchern und Filmen erscheint nicht gerechtfertigt. Sie könnte allenfalls darin gesucht werden, daß der Inhalt eines Films nur mit Hilfe eines Wiedergabegerätes zugänglich ist. Dies ist aber, wie die Entwicklung gezeigt hat, jedenfalls in heutiger Zeit kein entscheidendes Hindernis mehr für Kinder und Jugendliche. Vielmehr ist der intensive Reiz, der von bildlicher Darstellung ausgeht, heute möglicherweise höher einzuschätzen als die Gefahren, die von — möglicherweise nur vereinzelt — Passagen in entsprechenden Büchern ausgehen.

Ich unterstütze daher das Anliegen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, Videotheken den Leihbüchereien im strafrechtlichen Bereich gleichzustellen.

Anlage 3

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

- (B) Die mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verfolgte Reform der Novellierung des **Gesetzes über den Jugendschutz** in der Öffentlichkeit stellt — insoweit besteht allseitiger Konsens — eine wirkliche Notwendigkeit dar. Die vor allem medientechnologisch seit einigen Jahren voll wirksam gewordenen neuen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Videokassetten, haben dringende Regelungsbedürfnisse ausgelöst — Regelungsbedürfnisse, die die bisherige Rechtslage auf dem Gebiet unseres Jugendschutzes als nicht mehr ausreichend ausweisen.

Die Aufgabe des Jugendschutzes gehört zu den wahrhaft wichtigen und zentralen Schutzgütern unserer rechtsstaatlichen Ordnung. Der Schutz der Jugend vor Gefährdung und Verwahrlosung darf nie hintanstellen; seiner Zielsetzung muß sich eine rechts- und sozialpolitisch aufgeschlossene Gesetzgebung stets bewußt bleiben. Jugendschutz ist kein Thema, das mit bestimmten Gesetzgebungen und ihren mehr oder weniger fixen Daten als abgeschlossen angesehen werden kann. Gerade der Jugendschutz fordert die dauerhafte Beobachtung von Entwicklungen, die dauerhafte Überprüfung möglicher neuer Gefahrenherde und von hier aus entsprechend die als dauerhafte und ständige Aufgabe begriffene Fortschreibung der einschlägigen Schutzgesetzgebungen.

In diesem Sinne mag man durchaus der Meinung sein, daß die heute anstehende Gesetzgebung wirklich überfällig war. Denn die angedeuteten medientechnologischen Entwicklungen sind uns seit längerem bekannt. Die Klagen in der Öffentlichkeit, wesentlich auch aus unseren Familien heraus bele-

gen, daß der Gesetzgeber nicht mehr länger schweigen durfte. (C)

Die Neuregelung des Gesetzes über den Jugendschutz in der Öffentlichkeit verfolgt zwar nicht nur Ziele im Bereich der Videokassetten, sondern nimmt Gelegenheit, auch eine Reihe anderer wichtiger Fragen neu zu regeln bzw. den neuen Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen. Diese Themen sind jedoch nicht von vergleichbar zentraler Bedeutung wie das Thema der Videokassetten und der von ihr zum Teil ausgehenden Gefahren. Deshalb darf ich mich auf dieses Thema beschränken.

Um zunächst eines ganz deutlich festzuhalten und auch gegenüber den betroffenen Unternehmern oder Gewerbetreibenden zum Ausdruck zu bringen: Es geht nicht darum, mit diesem Gesetz das Medium Videokassette in irgendeiner Weise zu diskreditieren, in seiner kommunikativen Bedeutung zu schmälern oder herabzusetzen. Es geht des weiteren keinesfalls darum, kleine Unternehmer und Gewerbetreibende, wie die Besitzer entsprechender Videotheken, in ihrer wirtschaftlichen Existenz anzugreifen oder gar zu ruinieren. Wir wissen sehr wohl, daß solche Befürchtungen in der Öffentlichkeit gehandelt werden.

Die Wahrheit indessen ist eine andere. Wenn der Beruf oder das Gewerbe der Veräußerung oder Vermietung von Videokassetten, wenn also die Nutzung dieser neuen medientechnologischen Entwicklungen durch Gewerbetreibende, auch in der Zukunft die existentielle Sicherung und den berufspolitischen Rang einnehmen sollen, der meines Erachtens einer freiheitlichen Marktordnung gemäß auch ihnen gebührt und ihnen von niemandem bestritten werden darf, so gibt es ebenso ein entsprechendes objektives Interesse im Bereich dieser betroffenen Berufs- oder Gewerbekreise daran, daß sie vor falschen Verdächtigungen gesichert, daß sie vor öffentlicher Diskreditierung geschützt und in ihrem neuen, jungen Berufsbild auch so in der Öffentlichkeit verankert werden, daß niemand unter einseitiger Bezugnahme auf die — letztlich in den meisten Berufen ja irgendwo auffindbaren — „schwarzen Schafe“ als ganz neue Wirtschafts- und Berufsbranche in Zweifel gezogen werden kann. (D)

Ich schicke diese Adresse an die Betroffenen bewußt voraus. Ich tue dies auch deshalb, weil in der bisherigen rechtspolitischen Debatte die Belange dieser betroffenen Berufsgruppe nicht immer ausdrücklich mitgenannt und als entsprechend relevant zitiert worden sind, wie dies vielleicht der Fall hätte sein sollen. Indessen bin ich auch der Meinung, daß die vorliegende Gesetzesnovelle im Ergebnis den berechtigten Interessen dieses Berufsstandes durchaus Rechnung trägt, ja — bei wohlverstandener Handhabung und auch wohlverstandener berufspolitischer Aufnahme —, im Ergebnis nur förderlich sein kann, ungeachtet des Umstandes, daß sicherlich einige gewerberechtliche Beschränkungen eingeführt werden, die nicht für jeden Gewerbetreibenden sehr bequem sein werden. Dies ändert indessen nichts daran, daß das gesamte Regelungsziel vom Jugendschutz geboten, berufs- und wirtschaftspolitisch vertretbar und — worauf

- (A) zugleich und ausdrücklich hingewiesen werden soll — auch verfassungsrechtlich in Ordnung ist.

Der Jugendschutz ist gegenüber Videokassetten mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen notwendig. Die von solchen exzessiven Darstellungen ausgehenden Gefährdungen sind evident. Deshalb muß zum Schutze des jungen Menschen, wegen seiner leichten Beeinflussbarkeit, seiner eben noch nicht voll entwickelten Fähigkeit zur Differenzierung und Abwehr gegenüber entsprechenden schädlichen Einflüssen mit der nötigen Präventivität gehandelt werden. Es kann nicht länger abgewartet werden, wie sich ein einzelnes, völlig frei gehandeltes Marktangebot bei der offenkundig bestehenden, auch jugendlichen Konsumentenschaft auswirkt.

Wenn solche Auswirkungen feststellbar oder meßbar werden, ist es in aller Regel schon zu spät. Solange das Geschäft mit entsprechenden Videofilmen noch punktuell entwickelt war, solange es noch nicht die heute marktübliche Generalität oder Allgemein zugänglichkeit erreicht hatte, so lange war es sicher richtig oder doch vertretbar, mit entsprechenden Präventivmaßnahmen, also eben entsprechenden Verboten und Strafandrohungen, und mit dem Kriminalstrafrecht abzuwarten. Denn unbestreitbar sind entsprechende Veräußerungs- oder Marktzugangsverbote sowie entsprechende Strafbestimmungen gravierende, die Freiheit des einzelnen in durchaus wesentlicher Weise tangierende Maßnahmen. Solche Maßnahmen müssen andererseits dann getroffen werden, wenn dies notwendig ist und wenn zugleich — dies schreibt unsere Verfassung stets vor — der nötige Ausgleich, die nötige Verhältnismäßigkeit mit den betroffenen Freiheiten gewahrt bleiben.

Es wird der richtige Zusammenhang mit der Jugendfreigabe von Kinospielefilmen hergestellt, wobei die Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Jugendschutzrechts grundlegend verbessert wird. Das strafrechtliche Verbot der Herstellung, Einfuhr und Verbreitung exzessiver Gewaltdarstellungen wird — auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen — praktikabler gestaltet.

Das Verhältnis von Strafrecht und Praktikabilität ist sicherlich ein äußerst ambivalentes und mit viel Vorsicht und Sensibilität zu handhabendes. Andererseits, gerade soweit Strafrechtsnormen dem Schutz entsprechend bedeutsamer Gemeinschaftsgüter dienen, müssen sie auch effizient sein. Effizienz bedingt aber gerade Justitiabilität und Praktikabilität in der konkreten Anwendung. Und hier hat vor allem der bisherige § 131 Strafgesetzbuch erhebliche Schwächen und Effizienzdefizite aufgewiesen — Defizite, die sich gerade im hiesigen Schutzbereich, im Feld des Jugendschutzes, als äußerst problematisch und in der Konsequenz gefährlich erwiesen haben. Die entsprechende Regelung ist, wie die Erhebungen bei den Justizverwaltungen ergeben haben, weitgehend leergelaufen. Deshalb ist der Gesetzgeber in der Tat aufgerufen, für eine ebenso praktikable oder effiziente wie justitiable und in dieser Form natürlich auch verfassungsgemäße Neuregelung zu sorgen.

Die Gegenauffassung, die es bei der bisherigen Fassung des § 131 Strafgesetzbuch belassen wollte, hat dies nicht hinreichend gesehen oder gewürdigt. Daß sie andererseits in dem sehr sensiblen Feld des hiesigen Regelungsbereichs auch zur Vorsicht, Zurückhaltung oder — wie immer Sie es nennen wollen — Besonnenheit gemahnt hat, ist richtig, verdient Zustimmung und trifft sicher auf allseitigen Konsens. Nur, in der zu ziehenden Konsequenz, es bei der alten Regelung zu belassen oder eine neue Regelung vorzuschlagen, gehen die Meinungen auseinander. Wir sind der Auffassung, daß es der Neuregelung bedarf, selbst wenn auch das Land Berlin durchaus mit einigen kritischen Vorbehalten an die vorgeschlagene Neuregelung des § 131 StGB herangegangen ist.

Die bisherigen Tatbestandsmerkmale der „Verherrlichung oder Verharmlosung“ von „Gewalttätigkeiten“ haben sich in der Vergangenheit als kaum justitiabel erwiesen. Aus diesem Grunde zieht die Neuregelung die richtige Konsequenz, auch solche Medien unter Verbot bzw. Strafandrohung zu stellen, die „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die ... das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet“ usw. Richtig ist sicher, daß auch diese tatbestandliche Erweiterung oder Umformulierung nicht sehr konkret ist, daß die maßgebende Konkretisierung durch die Rechtsanwendung, hier also durch unsere Strafgerichte, erarbeitet werden muß.

Andererseits stellt das Prinzip der Menschenwürde, wie es unsere Verfassung in Artikel 1 GG an die Spitze unserer gesamten Rechts- und Werteordnung setzt, einen derart überragenden Gemeinschaftswert dar, daß mit ebenso viel Berechtigung wie Verantwortlichkeit eine solche Beauftragung unserer Justiz zur ebenso rechtssicheren wie effektiven Konkretisierung und Justitiabilisierung gerechtfertigt und verfassungsmäßig ist. Der Grundsatz der Menschenwürde ist schon von der Verfassung selbst mit einem gewissen Maß an inhaltlicher oder tatbestandlicher Offenheit ausgestattet worden; denn der Grundkanon der den Grundsatz der Menschenwürde einschließenden prinzipialen Wertvorstellungen ist natürlich auch unter den besonderen Gesetzhaltungen von Zeitgeschichte, Überzeugungswandel und sozialetischer Wandlungsfähigkeit zu begreifen. Dies bedeutet zwar keineswegs, daß der Grundsatz der Menschenwürde etwa vollends an Zeitgeschichte und entsprechenden sozial-ethischen Wandel ausgeliefert oder allein diesen überantwortet wäre. Dies wäre grundlegend falsch und würde die durchaus kompakte und geschlossene Werteordnung unserer Verfassung insgesamt mißdeuten. Nicht vertretbar wäre demgemäß auch etwa eine Strafnorm, die den Grundsatz der Menschenwürde schlicht als solchen unter strafrechtlichen Schutzvorbehalt stellte oder selbst schon die nötige und als solche erst die konkrete Schutzgüterbestimmung vornehmende Zuordnung zu einem bestimmten, wesensmäßigen Bestandteil des Grundsatzes der Menschenwürde vornehmen würde. Gerade dies ist hier jedoch nicht geschehen.

- (A) Mit dem Prinzip des Jugendschutzes, der zu den grundlegenden, unmittelbaren Schutzgütern unserer Verfassung gehört und der gerade im Hinblick auf die Menschenwürde des Jugendlichen, seine besondere Gefährdung und sein besonderes Schutzbedürfnis schon von der Verfassung selbst her mit besonderer Legitimation ausgestattet ist, findet die Neuregelung des § 131 StGB ihre verfassungsrechtlich ebenso tragfähige wie hinsichtlich der rechtsstaatlich erforderlichen Justitiabilität auch nötige Bestimmtheit.

Damit soll nicht geleugnet werden, daß unsere Straferichte vor keiner leichten Aufgabe bei der Praktizierung des neuen Straftatbestandes stehen werden. Es soll nicht geleugnet werden, daß von unseren Straferichten viel rechtsstaatliche Behutsamkeit und viel kontinuierliche Entwicklungsarbeit am neuen Tatbestand geleistet werden muß. Die Fähigkeit und Qualifikation hierfür aber besitzen unsere Straferichte. Ich meine, daß der Gesetzgeber mit guten Gründen einen solchen Tatbestand formulieren und in die Obhut unserer Gerichte geben darf.

Daß dies alles nicht mit blindem und damit auch rechtsstaatlich leicht zu problematisierendem Vertrauen in die Gerichte verwechselt werden darf, liegt ebenso auf der Hand. Gerade deshalb hat das Land Berlin im Rahmen der Ausschlußberatungen einige auch kritische, nämlich warnende Vorbehalte formuliert. Im Ergebnis steht jedoch auch das Land Berlin auf dem Standpunkt, daß der neue Straftatbestand des § 131 StGB die notwendigen Voraussetzungen einer verfassungsgemäßen und, wie wir wohl alle hoffen, auch voll praktikablen Regelung erfüllt — im Rahmen einer entsprechend sorgfältigen Rechtsprechung.

Daß es dieser Adresse an unsere Justiz bedarf, sagt zum anderen auch, daß der Gesetzgeber sich hier einer gewissen Gratwanderung bewußt geblieben ist. Dieses Bewußtsein aber vereinbart sich, wie ich meine, durchaus mit einem guten, rechtsstaatlich abgesicherten Gewissen.

Das gleiche gilt für die Neuregelung des § 184 StGB. Hier ging es vor allem darum, daß ein verfassungskonformer Kompromiß zwischen dem Jugendschutz einerseits und dem Recht des Erwachsenen andererseits auf Zugang zu entsprechenden Erzeugnissen gefunden wird. Der Lösungsweg, der über den Begriff des Ladengeschäfts, das Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist und von ihnen nicht eingesehen werden kann, birgt sicherlich manches praktisch-technische Hindernis für Gewerbetreibende, vermeidet zum anderen aber das massivere Schwert des Totalverbots, gegen das in der Tat verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben gewesen wären. Sowenig bequem dies für den Gewerbetreibenden ist: Ich meine, daß auch hier bald Einsehen und praktische Umsetzung gegeben sein werden.

Die genannten Neuregelungen namentlich im Strafgesetzbuch wahren auch die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Kunstfreiheit, wie ihn die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 GG vorgibt. Diese Bestimmung schützt die Kunst be-

kanntlich ohne Gesetzesvorbehalt; sie entspricht (C) der besonderen Liberalität und Aufgeschlossenheit des grundgesetzlichen Kulturstaates. Andererseits bedeutet dies aber nicht, wie auch das Bundesverfassungsgericht schon verschiedentlich verdeutlicht hat, daß letztlich nur der jeweils tätige Hersteller oder Schöpfer eines Werkes darüber entscheiden könne, was verfassungsrechtlich geschützte Kunst ist und was nicht. Selbstverständlich ist auch in den hier betroffenen Gebieten, z. B. in der Pornographie, eine Fülle echter und schützenswerter Kunst oder künstlerischer Selbstverwirklichung beteiligt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß auch die Freiheit der Kunst, der künstlerischen Betätigung, und der Schutz des einzelnen Kunstwerkes ebenso und ihrerseits der Beachtung anderer verfassungsrechtlicher Schutzgüter, namentlich denen der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, verpflichtet bleiben.

Dies bedeutet des weiteren, daß auch die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen sowie sein Anspruch auf Schutz vor sittlicher Gefährdung die verfassungsrechtlich gültige Schranke der Kunstfreiheit bleiben, daß zwischen Kunstfreiheit einerseits und Jugendschutz andererseits ein verfassungskonformer Ausgleich hergestellt werden muß. Weder dominiert allein die Kunstfreiheit, noch dominiert allein der Jugendschutz. Dies ist verfassungsrechtlich gewiß. Es geht um einen möglichst schonenden Ausgleich — wie das Bundesverfassungsgericht zu formulieren pflegt — nach beiden Seiten, gegenüber beiden (D) miteinander kollidierenden Schutzgütern.

Hier dürfte die vorliegende Gesetzesnovelle den richtigen, den verfassungskonformen Weg gefunden haben. Daß auch dieser Weg allerdings erst in der Rechtsanwendung seine konkrete Bestätigung, Bekräftigung und aktuelle Ausformung empfangen muß, ist ebenso gewiß. Erneut bedarf es des Appells an die Gerichte, daß sie den vom Gesetzgeber vorgegebenen Weg in bewußter Verfassungswahrung und Kräftigung des verfassungskonformen Kompromisses praktizieren.

Das Land Berlin hat in den Ausschüssen den Anträgen auf ein uneingeschränktes Verbot der Vermietung jugendgefährdender Filme durch eine Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sowie des § 184 StGB nicht zugestimmt. Unbestreitbar ist zwar, daß eine solche Regelung die Ziele des Jugendschutzes noch unmittelbar und sicher auch noch effektiver würde gewährleisten können. Dennoch bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken, hier würde der Weg des verfassungskonformen Kompromisses zwischen den legitimen Zielen eines wirksamen Jugendschutzes einerseits und den betroffenen Freiheitsrechten Erwachsener, der betroffenen Gewerbetreibenden wie auch der Kunstfreiheit andererseits verlassen, hier würde das Verfahren des verfassungskonformen Ausgleichs zwischen kollidierenden Schutzgütern nicht mehr im Sinne der Verhältnismäßigkeit, also eines beide kollidierenden Schutzgüter gegeneinander abwägenden Kompro-

- (A) misses, gewahrt. Deshalb ist dem Vorschlag eines solchen Generalverbots nicht zu folgen.

Dies ändert andererseits nichts daran, daß auch im Lichte der neuen Gesetzgebung die weitere Entwicklung sorgfältig und umfassend beobachtet werden muß. Die Praxis aufgrund der Neuregelungen muß sorgfältig und auch mit dem nötigen Maß an kritischer Distanz verfolgt werden. Sollte die Zukunft erweisen, daß auch die heute zu treffenden Neuregelungen den erforderlichen Jugendschutz nicht zu gewährleisten vermögen, wird selbst die Frage einer derart einschneidenden Verbotsregelung neu zu prüfen sein. Unter den gegebenen Verhältnissen und den heute möglichen Prognosen muß der neuen Gesetzgebung zunächst die Chance der Bewährung gegeben werden — ebenso in jugendschutzpolitischer wie in verfassungsrechtlicher Hinsicht.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Geil (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Wie ich bereits anläßlich der Beratung dieses Gesetzentwurfs durch den Bundestag am 13. Juli 1984 ausgeführt habe, unterstützt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz den vorliegenden Entwurf zur **Änderung der Bundesärzteordnung**.

- (B) Wir sehen darin nach wie vor die gegenwärtig einzig wirksame und rechtlich vertretbare Möglichkeit, angesichts hoher Studentenzahlen und knapper werdender Weiterbildungsstellen den für die eigenverantwortliche ärztliche Berufsausübung unabdingbaren Praxisbezug in etwa zu sichern.

Ich möchte an dieser Stelle aber nachdrücklich auf zwei Fragen hinweisen, die einerseits für den vorliegenden Gesetzentwurf und andererseits für die künftige ärztliche Ausbildung von entscheidender Bedeutung sind.

Ein wesentliches Anliegen des Bundesrates wie auch einer Reihe von Länderparlamenten, insbesondere auch des Landtages von Rheinland-Pfalz, ist eine für Krankenhäuser, Kostenträger und Ländere Haushalte weitgehend kostenneutrale Lösung.

Andererseits stehen insbesondere die Länder bei der Durchführung des Gesetzes gegenüber den Hochschulabsolventen in der besonderen Verantwortung dafür, daß Stellen für Ärzte im Praktikum in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden, damit die mit staatlicher Zulassung begonnene Ausbildung in vertretbarer Zeit auch abgeschlossen werden kann.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Dr. Geißler, hat hierfür die politische Garantie gegeben. Auf die Länder bzw. ihre obersten Gesundheitsbehörden wird neben der rechtlichen Verpflichtung für die Durchführung die politische Verantwortung allerdings in erster Linie zukommen.

Prüft man die sogenannten Rahmenbedingungen dieser Praxisphase, beispielsweise Einsatzfähigkeit der Ärzte im Praktikum oder angestrebte Vergütungsregelung, unvoreingenommen, nimmt man etwa die Überlegungen zur Neugestaltung der Bundespflegesatzverordnung hinzu, so erscheint die Realisierbarkeit der zusätzlichen Praxisphase wahrscheinlich.

Wir hätten uns für die heutige Entscheidung noch etwas mehr Klarheit gewünscht. Man muß aber zugestehen, daß entscheidende Punkte, d. h. in allererster Linie die Vergütungsregelung, aber auch die davon nicht unabhängige Bereitschaft der Krankenhausträger zur Beschäftigung dieser jungen Ärzte, zwingend erst nach Inkrafttreten des Gesetzes feststehen können. Wir sind sicher, daß das Verantwortungsbewußtsein aller an der Durchführung Beteiligter, insbesondere Tarifpartner, Krankenhausträger, leitende Ärzte, ausgeprägt genug ist, sich dieser verantwortungsvollen Ausbildungsaufgabe anzunehmen. Die Bundesregierung bleibt dennoch hinsichtlich der weiteren Klärung der Rahmenbedingungen gefordert, beispielsweise in bezug auf entsprechende Ausgestaltung des Pflegesatzrechts, befristete Arbeitsverträge sowie das Zusammenwirken mit den Spitzenverbänden.

Die Praxisphase erscheint deshalb derzeit nicht verzichtbar, vor allem vor dem Hintergrund der zu hohen Studentenzahlen. Diese lassen eine Mediziner Ausbildung, die dem Standard unseres Gesundheitswesens entspricht und den von uns zu vertretenden gesundheitspolitischen Anforderungen im Sinne der hilfesuchenden Bürger Rechnung trägt, (D) einfach nicht mehr zu.

Die für die zukünftige Qualität der ärztlichen Ausbildung noch wichtigere Aufgabe wird deshalb darin bestehen, die Studentenzahlen, d. h. aber vor allem die Studienanfängerzahlen, mit den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige ärztliche Ausbildung in Einklang zu bringen.

Es ist nicht zu übersehen, daß hier Qualitätsanforderungen und Bedarfsfragen ineinandergreifen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen gleichermaßen die für eine qualifizierte Ausbildung zu hohen Studienanfängerzahlen wie die in etwa gleich große Zahl von Studienabgängern.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß allein in den Jahren 1984 bis 1990 mit 78 000 erfolgreichen Hochschulabsolventen im Fach Medizin zu rechnen ist, von denen nur der kleinere Teil mit einer Anstellung im Krankenhaus, im öffentlichen Dienst oder mit sonstiger tradierter ärztlicher Beschäftigung rechnen kann, wird deutlich, welche Schwierigkeiten hier auf uns zukommen. Jedenfalls sind im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung in der medizinischen Ausbildung, den Bedarf an Ärzten und die finanzielle Tragweite dieser Entwicklung die derzeit festgeschriebenen Ausbildungskapazitäten für Medizinstudenten an den Universitäten und Hochschulen nicht länger zu verantworten.

Es wird deshalb darauf ankommen, möglichst kurzfristig sowohl in der geplanten Approbationsordnung für Ärzte kapazitätswirksame Maßnahmen vorzusehen wie auch das Kapazitätsrecht

- (A) selbst durch Kultus- und Wissenschaftsminister unvoreingenommen zu überdenken. Man sollte dieses wichtige Anliegen bei der heutigen Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vergessen.

Anlage 5

Umdruck 1/85

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 546. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 28. Januar 1981 zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Drucksache 19/85)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

- (B) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des **Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts** (Drucksache 21/85)

Punkt 8

Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DöKVAG) (Drucksache 22/85)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 16

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Zulassung von Arzneimitteln**, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 600/84)

Punkt 17

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Arzneibuch** (Drucksache 607/84, zu Drucksache 607/84)

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 18

(C)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 25/85)

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Lang** (Bayern)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die vorliegende **Änderung des Strafvollzugsrechts** ist kein „Terroristengesetz“. Die hier angesprochenen Fragen können sich auch bei anderen Gefangenen stellen, die aus irgendwelchen Gründen die Nahrungsaufnahme verweigern. Lassen Sie mich dennoch die heutige Beratung zum Anlaß für drei grundsätzliche Bemerkungen über die Ereignisse der letzten Wochen nehmen.

Erstens. Wir erleben in diesen Tagen erneut den Versuch einer kleinen Gruppe verbrecherischer Gewalttäter, mit wirren und politischen Vorstellungen unseren demokratischen Rechtsstaat durch Mord und Bombenterror herauszufordern, ja, zu zerstören. Lassen Sie mich heute — am Tag, an dem wir in München von Dr. Ernst Zimmermann, dem bisher letzten Opfer sinnloser, brutaler und zutiefst menschenverachtender Gewalttaten, Abschied genommen haben — auch an dieser Stelle unmißverständlich sagen: Unser demokratischer Rechtsstaat läßt sich weder durch Terrorakte erschüttern noch durch Hungerstreik oder ähnliche Aktionen erpressen. Auch wenn der Terrorismus inzwischen offenbar eine internationale Dimension gewonnen hat, ist jeder Versuch, durch politisch motivierte Gewalt unsere rechtsstaatliche Ordnung zu zerstören, zum Scheitern verurteilt. Je eher dies die Terroristen und diejenigen, die sie mit Wort und Tat unterstützen, begreifen, desto besser ist es für sie.

Zweitens. Wir haben in den vergangenen Wochen in unserem Strafvollzug eine außergewöhnliche Situation zu bewältigen gehabt. Der Hungerstreik von über 30 Terroristen der sogenannten RAF hat unsere Vollzugsanstalten vor erhebliche zusätzliche Belastungen gestellt. Ich möchte an dieser Stelle allen hiervon betroffenen Vollzugsbediensteten und Ärzten für ihren großen und oft weit über die Grenzen des pflichtmäßigen hinausgehenden Einsatz danken, mit dem diese schwierige Situation gemeistert werden konnte.

Ich möchte weiter ausdrücklich und zum wiederholten Male klarstellen: Es war eine gezielte Lüge und bewußte Desinformation der Öffentlichkeit, wenn diese Hungerstreikaktion mit den Haftbedingungen, vor allem der angeblichen Isolation der Gefangenen, begründet wurde. Der Zynismus dieses Vorwands wird allein schon durch den gemeinsamen Abbruch der Aktion nach dem feigen Mord an Dr. Zimmermann entlarvt. Auch die am Sonntag in einem Stuttgarter Mülleimer hinterlegte Mitteilung der „RAF“ enthüllt das wahre Motiv der Aktion, die nunmehr abgebrochen wurde, da „die Mobilisierung wie gewünscht“ erreicht worden sei.

(D)

- (A) Obwohl nach all dem kein Zweifel mehr bestehen dürfte, worauf es den Terroristen und ihren Unterstützern wirklich ankam, stelle ich hier noch einmal mit Nachdruck fest: Die Haftbedingungen der bei uns inhaftierten Terroristen sind nicht schlechter, aber auch nicht besser als die anderer Gewaltverbrecher in unseren Vollzugsanstalten. Ich muß hier nicht die zahlreichen detaillierten Beispiele wiederholen, mit denen wir in den vergangenen Wochen die Öffentlichkeit über den wahren Sachverhalt aufgeklärt haben. Ich erinnere nur an den umfangreichen Besuchs- und Schriftverkehr der terroristischen Gefangenen, die ihnen geboten, aber durchweg zurückgewiesenen Möglichkeiten zu gemeinsamer Arbeit und Freizeit mit anderen, nicht-terroristischen Gefangenen usw.

Daß wir freilich die Forderung nach Zusammenlegung der Terroristen entschieden abgelehnt haben, ist durch die Ereignisse vom vergangenen Wochenende mehr als gerechtfertigt. Wir werden niemals zulassen, daß unsere Haftanstalten zu Kommandozentralen einer terroristischen Vereinigung werden, von denen aus die inhaftierten Gewalttäter ihre Gesinnungsgenossen zu weiteren Anschlägen und Mordattentaten dirigieren.

Drittens. An dieser Stelle möchte ich ein Wort der Kritik an diejenigen richten, die — ohne mit den Zielen der Terroristen zu sympathisieren — ihnen doch breite publizistische Unterstützung geben. Dies betrifft einmal diejenigen, die sich — wie beispielsweise die Bundestagsfraktion der GRÜNEN — das Geschwätz von der angeblichen „Isolationssolter“ und die Forderungen der Terroristen nach Zusammenlegung ausdrücklich zu eigen machen. Im besten Fall kann man ihnen — vor allem nach den jüngsten Ereignissen — den Vorwurf grenzenloser Naivität nicht ersparen. Kritisches muß aber auch über manche Darstellungen in den Medien gesagt werden. Selbst Berichte, die eine vordergründige Scheinobjektivität wahren, indem sie nicht nur die Terroristen und ihre Angehörigen oder Anwälte zu Wort kommen lassen, tragen dazu bei, die Maßstäbe zu verrücken. Im Ergebnis bedeutet jede Wiedergabe der Lügenpropaganda aus der Terrorszene eine Publizitätsunterstützung für die Ziele dieser Gewalttäter; denn sie trägt zu der zynisch berechneten Mobilisierungskampagne in Sympathisantenkreisen bei. Jedenfalls sollte jeder, der sich des Themas „Terroristen im Strafvollzug“ publizistisch annimmt, immer bedenken und sich auch nicht scheuen zu sagen: Wer von ihnen verurteilt ist, hat in aller Regel Menschen mitleidlos ermordet oder durch seine Zugehörigkeit zu dieser kriminellen Organisation diese Mordtaten unterstützt.

Selbstverständlich soll auch diesen Straftätern die Chance der Abkehr von Gewalt und Terror geboten werden. Solange sie in ihrer Verblendung aber den Kampf gegen unsere rechtsstaatliche Ordnung von der Zelle aus mit ihren Gesinnungsgenossen fortführen, sollte das Mitleid der Öffentlichkeit nicht den Terroristen zukommen, bei denen es ohnehin hierzu keinen Anlaß gibt. Es sollte sich vielmehr den Opfern ihrer Gewalttaten und deren Angehörigen zuwenden.

Anlage 7

Erklärung

von Senator Kahrs (Bremen)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Bremen hat zusammen mit den Ländern Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen durch den gemeinsam gestellten Antrag, das Dritte Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** abzulehnen, schon seine negative Haltung zu diesem Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht. Die dafür maßgebenden Gründe sind bereits genannt worden, und ich möchte mich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Aussagen auch für Bremen ausdrücklich beziehen.

Lassen Sie mich jedoch auf einen Punkt der Novelle gesondert eingehen, der besonders ins Gewicht fällt, und daran beispielhaft unsere Ablehnung deutlich machen: Es ist dies die in Aussicht genommene Änderung in § 38 HRG, wonach künftig die Professoren in Gremien, die für wissenschaftsrelevante Angelegenheiten zuständig sind, nicht nur, wie verfassungsrechtlich notwendig und wie bisher geregelt, über die absolute Mehrheit der Stimmen, sondern auch über die absolute Mehrheit der Sitze verfügen müssen.

Diese Änderung hat offensichtlich das Ziel, das bei uns geltende Modell der Stimmengewichtung, mit dem wir den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluß der Professoren in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen gesichert haben, künftighin nicht mehr zuzulassen.

Hierzu ist zunächst einmal zu fragen, was eigentlich die Beweggründe des Bundes sind, den Hochschulen das Mehrfachstimmrecht zu verbieten. In ihrem Statement bei der Einsetzung der sogenannten Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Frau Dr. Wilms, betont, daß die Kommission den Auftrag habe, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße gegenwärtig festzustellende Schwierigkeiten im Hochschulwesen auf Regelungen des HRG zurückzuführen seien. Solche „Schwierigkeiten“ hat diese Kommission in bezug auf die bei uns praktizierte Stimmengewichtung nicht festgestellt; sie ist auf diese Frage überhaupt nicht eingegangen. Auch ist von Seiten des Bundes nie an uns die Frage gerichtet worden, welche Erfahrungen in Bremen bei der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes und insbesondere mit der Stimmengewichtung gemacht worden sind.

Dies ist um so erstaunlicher, als der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Schreiben vom 19. Januar 1984, mit dem er den Ländern den Bericht der HRG-Kommission vorlegte, zugesichert hat:

Eine Entscheidung über eine HRG-Novelle wird erst nach einer gründlichen Diskussion, in die ich auch die Länder mit einbeziehen möchte, zu treffen sein.

Schon gut einen Monat später, am 23. Februar 1984, zitierten die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herausgegebenen „Informationen — Bildung, Wissenschaft“ Frau Minister Wilms mit

- (A) den Worten: „Ich bereite eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vor.“ Die zugesagte politische Diskussion mit den Ländern hat nicht stattgefunden. Dieses wenig länderfreundliche Verhalten des Bundes kann nicht hingenommen werden.

Als Motiv für die beabsichtigte Abschaffung der Stimmengewichtung ist in der Gesetzesbegründung zu lesen, es solle sichergestellt werden, daß die Beratung wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten, insbesondere bei fächerübergreifenden Fragen, von einer hinreichenden Basis des Sachverständes der für Forschung und Lehre Verantwortlichen getragen werde. Diese Begründung ist wenig überzeugend; sie stellt zugleich den Professoren ein Armutszeugnis aus. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluß vom 7. Oktober 1980, mit dem das Mehrfachstimmrecht nach dem bremischen Hochschulgesetz für verfassungskönnorm erklärt worden ist, ausgeführt:

Die Professoren besitzen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Erfahrung in Forschung und Lehre in aller Regel eine deutlich größere Sachkunde als die Vertreter der anderen Hochschulgruppen; es wird ihnen daher bei der Diskussion in den Gremien gerade in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten grundsätzlich leichter fallen als den anderen Mitgliedern, ihre fachliche Meinung zur Geltung zu bringen. Des weiteren kann im Hinblick auf die wissenschaftliche Autorität und die berufliche Stellung der Professoren auch erwartet werden, daß sie erforderlichenfalls mit ihren Meinungsäußerungen in wissenschaftsrelevanten Fragen nicht vor einer lediglich zahlenmäßig größeren Vertretung anderer Gruppen zurückweichen.

(B)

Meint die Bundesregierung wirklich, daß es angesichts dieser vom Bundesverfassungsgericht so beschriebenen wissenschaftlichen Autorität, die die Professoren gegenüber den anderen Hochschulgruppen auszeichnet, aus Sachgründen notwendig sei, für die Professoren auch die absolute Mehrheit der Sitze in den Gremien vorzuschreiben? Wir halten die von der Bundesregierung gegebene Begründung für die vorgesehene Änderung für ein vorgeschobenes Argument. Die Bundesregierung will die Gruppenhochschule abschaffen und läßt die überwunden geglaubte Ordinarienuniversität fröhliche Urständ feiern, indem auf Kosten der Nicht-Professorengruppen, deren Mitwirkungsmöglichkeiten zur Bedeutungslosigkeit degradiert werden, die Rechte der Professoren in unverhältnismäßiger Weise gestärkt werden.

Abschließend darf ich auf die Kritik des Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz, Berchem, gerade zu diesem Punkt hinweisen, der insbesondere zum Ausdruck gebracht hat, daß die Hochschulen eine solche Regelung im Rahmengesetz für überflüssig hielten. Hier könne allenfalls der Landesgesetzgeber aktiv werden. Diesen Gesichtspunkt hat soeben Ministerpräsident Barschel neben vielen anderen Punkten hervorgehoben. Aus diesen Gründen stellt Bremen den vorgelegten Antrag und bittet um Ihre Zustimmung.

Anlage 8

Bericht

vom Minister **Claussen** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

(C)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt — kurz: **Mikrozensusgesetz** — ordnet für die Jahre 1985 bis 1990 eine Stichprobenerhebung für bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten an.

Solange eine neue Totalerhebung durch eine Volkszählung aussteht, stellt diese breit angelegte Repräsentativumfrage die wichtigste statistische Grundlage für Entscheidungen von Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen, Wissenschaft und privater Wirtschaft dar.

Die Notwendigkeit dieses Gesetzes wird dadurch verstärkt, daß sein Vorgänger — das Mikrozensusgesetz 1983 — wegen verfassungsrechtlicher Bedenken aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz nicht durchgeführt worden ist. Für die Jahre 1983 und 1984 liegen daher überhaupt keine aktualisierten Daten vor.

Sollten sich die in den letzten Tagen lautgewordenen Befürchtungen, das Jahr 1986 für die Durchführung der Volkszählung nicht halten zu können, bewahrheiten, ist diese Erhebung vollends unverzichtbar.

Wir müssen daher heute nicht, wie es sonst bei Statistikgesetzen der Fall ist, die Berechtigung dieser Erhebungen in Frage stellen, sondern können die Prüfung darauf konzentrieren, ob insbesondere die Grenzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beachtet und im übrigen das Gesetz die Rechtsgüterabwägung zwischen dem Zweck der einzelnen Erhebungsmerkmale und der Belastung des Bürgers in einer optimalen Weise vornimmt.

(D)

Die zahlreichen, an der Prüfung des Gesetzentwurfs beteiligten Ausschüsse haben intensiv beraten. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß setzten Unterausschüsse ein.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Alle anderen Ausschüsse schlagen Änderungen vor. Diese berühren jedoch nicht das von der Bundesregierung vorgelegte Konzept. Sie bringen vielmehr Einzelwünsche von Benutzern der Statistik zum Ausdruck, dienen der genaueren Formulierung von Tatbeständen oder der Klarstellung der beabsichtigten Verfahrensabläufe.

Als wichtigstes Ergebnis der Ausschußberatungen ist festzustellen, daß der Gesetzentwurf nach übereinstimmender Auffassung aller Ausschüsse den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz in vollem Umfang Rechnung trägt. Dies wird insbesondere durch folgende Regelungen erreicht:

— Ebenso wie im Entwurf eines Volkszählungsgesetzes wird zwischen Erhebungs- und Hilfsmerkmalen unterschieden, die vor der maschinellen Weiterverarbeitung zu trennen sind. Ihre Löschung ist ebenfalls genau geregelt.

- (A) — Die einzelnen Erhebungsmerkmale sind jetzt im Gesetz umfassend festgelegt.
- Das Gesetz enthält Vorschriften über die Auswahl und die Pflichten der Interviewer.
 - Das Interviewverfahren ist gesetzlich ausgestaltet worden. So kann z. B. jeder Auskunftspflichtige wählen, ob er die Fragen dem Interviewer gegenüber mündlich beantwortet oder sie schriftlich der Erhebungsstelle zuleitet.
 - Es werden Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung eingeführt. Dadurch wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, eine Entscheidungsgrundlage dafür zu schaffen, ob und in welchem Umfang auf eine Auskunftspflicht verzichtet werden kann.
 - Schließlich werden die Vorschriften des neuen Mikrozensusgesetzes auf die parallel laufende EG-Arbeitskräftestichprobe entsprechend angewandt. Die dieser Erhebung zugrundeliegenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an die Durchführung einer Statistik noch nicht.

Zwei Ausschußempfehlungen scheinen mir wichtige Einzelfragen zu berühren. Die eine ist inhaltlicher Natur: Der Finanzausschuß schlägt vor, auf die Erhebung von Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen zu verzichten. Er sieht keinen zwingenden Bedarf für diese Daten. Außerdem hält er Tendenzaussagen für einzelne Bundesländer — und nur dann erfüllt diese Erhebung einen Sinn — deshalb kaum für möglich, weil der Auswahlatz der Stichprobe mit 0,1 % zu klein und die Beantwortung der Fragen außerdem freiwillig sei.

(B)

Der andere Vorschlag berührt ein wenig wieder die Kernfragen des Statistikverständnisses: Der Innenausschuß empfiehlt, die Ermächtigung, die Interviewfragen zu den im Gesetz festgelegten Erhebungsmerkmalen in einer Verordnung zu bestimmen, zu streichen. Er sieht die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts durch die nunmehr im Gesetz vorgenommene detaillierte Beschreibung des Inhalts der Erhebungen als voll erfüllt an. Die Formulierung der einzelnen Fragen in einer Verordnung festzulegen, hält der Innenausschuß dagegen mit dem Zweck des Mikrozensus nicht für vereinbar. Dieser bestehe darin, gerade auf neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen durch eine veränderte Fragestellung rasch reagieren zu können. Dies war z. B. 1980 wegen der drastisch gestiegenen Arbeitslosigkeit erforderlich. Das Institut der zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung sei hierfür ein zu umständliches und zeitraubendes Verfahren.

Auf einen in den Ausschüssen abgelehnten Antrag möchte ich noch kurz eingehen, weil er ein in den Beratungen deutlich gewordenes Grundproblem beleuchtet. Es handelt sich um den Vorschlag, bei der Erfassung des Leerstehens einer Wohnung

auch die Dauer und den Grund hierfür zu ermitteln. (C)

Dies wäre zwar eine an sich wünschenswerte Ergänzung des Erhebungsprogramms, weil eine Wohnung z. B. auch wegen Renovierung, Modernisierung oder eines Auszuges vor Ablauf der Kündigungsfrist leerstehen kann und daher dem Wohnungsmarkt nach wie vor zur Verfügung steht. Von ganz besonderem Interesse für die Erfassung der Marktsituation sind aber gerade solche Wohnungen, die nicht mehr vermittelbar sind und zu denen die eben genannten nicht gehören.

Eine solche Frage kann jedoch durch das System des Mikrozensus nicht beantwortet werden. Der Interviewer sieht nur die leerstehende Wohnung. Er hat keine Möglichkeit, einen Adressaten für nähere Fragen nach dem Grund und der Dauer des Leerstehens zu finden.

Dieser und zahlreiche ähnliche Anträge machen deutlich, daß die Konsumentenwünsche an die Statistik häufig ohne eine nähere Auseinandersetzung mit ihrem System erhoben werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Mikrozensus wird nach Auffassung aller Ausschüsse den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den Datenschutz voll gerecht. Er bietet gute Voraussetzungen, die Akzeptanz der Befragten zu erreichen und damit die so dringend benötigten aktuellen Daten zu erhalten. Die vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse werden diese Ausgangsbasis noch in einigen Punkten verbessern. Wir können, so glaube ich, der vom Innenausschuß des Bundestages beabsichtigten Anhörung zu diesem Gesetzentwurf gelassen entgegesehen. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (BMI)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 mit der Berechtigung des Gesetzgebers und der Verwaltung befaßt, für Zwecke der Bundesstatistik Fragen zur Person in Art und Umfang des **Volkszählungsgesetzes** 1983 zu stellen. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Durchführung und Organisation einer Volkszählung erforderlich. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Volkszählung und Mikrozensus sind diese Grundsatzfragen auch für die Mikrozensuserhebungen von entscheidender Bedeutung. Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit allen politisch Verantwortlichen davon abgesehen, nach dem Urteil von Karlsruhe die Mikrozensuserhebungen in den Jahren 1983 und 1984 auf der Grundlage des geltenden Gesetzes durchzuführen. Mit dem neuen Gesetzentwurf soll sicher-

- (A) gestellt werden, daß in diesem Jahr mit den jährlichen Mikrozensusbefragungen fortgefahren werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt allen Anforderungen, die aus dem Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 resultieren, in vollem Umfang Rechnung. Er ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Insbesondere enthält er alle der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dienenden Vorschriften, die nach dem Urteil bei personenbezogenen Befragungen zu beachten sind. Gegenüber dem geltenden Mikrozensusgesetz vom Februar 1983 handelt es sich beispielhaft um folgende Regelungen:

- Die einzelnen Erhebungssachverhalte sind sehr viel konkreter bezeichnet als in dem Gesetz von 1983. Um den Anforderungen des Urteils zu entsprechen, sieht der Gesetzentwurf zusätzlich die Festlegung der Fragen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vor.
- Auswahl und Aufgaben der für die Durchführung des Mikrozensus eingesetzten Interviewer sind abschließend gesetzlich geregelt.

- Der Entwurf enthält detaillierte Vorschriften über die Erhebungsvordrucke und ihre Verwendung sowie über die verschiedenen Möglichkeiten der Auskunftserteilung durch den Bürger.

- (B)
- Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale und der Erhebungsmerkmale sind verbindlich und mit festen Fristen vorgeschrieben.
 - In dem neuen Gesetz werden schließlich auch Testerhebungen angeordnet, die dazu dienen sollen, die Möglichkeiten amtlicher Stichproben auf freiwilliger Basis zu erkunden.

Auf einen letzten Punkt, der die Bedeutung des Mikrozensus unterstreicht, möchte ich besonders aufmerksam machen. Es handelt sich um die Bedeutung dieser nationalen Erhebung für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften. Seit vielen Jahren werden die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Arbeitskräfteerhebungen zu Beobachtungen der regionalen Arbeitsmarktprobleme aufgrund entsprechender Verordnungen der EG in der Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe des Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus ist auch heute unverzichtbare Grundlage dafür, daß diese europäischen Erhebungen zuverlässig erfolgen können.

Im fachlichen Teil knüpft der Gesetzentwurf an die statistischen Erhebungen auf Stichprobenbasis an, die bereits seit 1957 jährlich bei der Bevölkerung durchgeführt werden. In den zurückliegenden Jahren war es mit Hilfe der Mikrozensusserhebungen möglich, vielfältige Probleme des Arbeitsmarktes zu untersuchen. Eine Fülle von Angaben über das Erwerbsleben, Berufe, soziale Stellung, Versicherungsformen in der Sozial- und Krankenversi-

cherung, über Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern, über Kinderbetreuung und zahlreiche andere wichtige Politikfelder konnten bereitgestellt werden. Im System der amtlichen Statistik nimmt der Mikrozensus daher eine zentrale Stellung ein.

In einer vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages für den 25. Februar 1985 anberaumten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf, der wortgleich dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf entspricht, soll auf die Fragen der Verwendung der Mikrozensusergebnisse besonders eingegangen werden.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die Mikrozensusserhebungen in diesem Jahr auf der Grundlage eines neuen Gesetzes durchgeführt und damit die statistischen Daten bereitgestellt werden können, die für eine Vielzahl von Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik unverzichtbar sind.

Ich begrüße es, daß diese Einschätzung auch in den Ihnen vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates, über die Sie in der heutigen Sitzung entscheiden werden, sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

(D)

Mit der anstehenden Novelle soll die seit vielen Jahren dringende **Entlastung des Bundesverfassungsgerichts** durch verfahrenserleichternde Maßnahmen erreicht werden. Von „erreicht werden“ zu sprechen, fällt allerdings angesichts des sehr schmalen Regelungsergebnisses nicht leicht. Sachlich richtiger ist es sicher, von einer **ersten** Reaktion auf die permanent anwachsende Überlastung des Bundesverfassungsgerichts, von der Einleitung notwendiger Entlastungsmaßnahmen zu sprechen.

Vor allem die Zahl der Verfassungsbeschwerden ist in den letzten Jahren in einem Maße angewachsen, das sich früher kaum jemand vorstellen konnte. Und hierbei haben vor allem jene Verfassungsbeschwerden eine übergewichtige Rolle angenommen, die sich auf die Rüge der Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG gründen. Diese Verfahren belasten das Bundesverfassungsgericht in ganz besonderer Weise, weil sie das Gericht im Grunde zwingen, den gesamten rechtstatsächlichen Prozeßstoff aufzuarbeiten, um von dorthier festzustellen, ob das dem Beschwerdeführer gewährte oder nicht gewährte rechtliche Gehör verfassungsmäßig oder verfassungswidrig ist.

Gegenüber dieser Entwicklung ist bekanntlich seit langem die sogenannte **Anhörungsrüge** diskutiert worden, die auch das Bundesverfassungsgericht zwecks seiner eigenen Entlastung sehr favori-

(A) siert hat. Diese Anhörungsrüge, die einen entsprechenden Rügefall zunächst zum iudex a quo zurücktransportiert, hätte für das Bundesverfassungsgericht in der Tat eine ganz elementare Entlastung bewirken können. Die Landesjustizverwaltungen haben sich jedoch gegen die Anhörungsrüge ausgesprochen, weil sie bei ihrer Einführung ein zu großes Maß an Belastung der einfachen Gerichtsbarkeiten befürchten. Ob und inwieweit diese Befürchtung im einzelnen begründet ist, steht hier nicht zur Debatte. Wesentlich ist, daß die vorliegende Gesetzesnovelle im Lichte jener Bedenken der Landesjustizverwaltungen auf die Anhörungsrüge verzichtet hat.

Aus meiner Sicht ist dies zu bedauern, da ich meine, daß gerade die Anhörungsrüge dem Bundesverfassungsgericht sehr geholfen hätte. Umgekehrt belegt die Frage der Anhörungsrüge sehr deutlich, daß das Programm der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Schutzes der Verfassungsgerichtsbarkeit vor Überlastung mit hoher Wahrscheinlichkeit wird fortgeschrieben werden müssen, daß dieses Thema uns auch in den kommenden Jahren weiter beschäftigen wird. Auch das Thema Anhörungsrüge ist damit sicher noch nicht abschließend von der Tagesordnung verbannt.

(B) Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts gehört zu den elementaren Voraussetzungen der Sicherung unseres Rechtsstaates. Das Bundesverfassungsgericht muß in seinen sämtlichen institutionellen und verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen dauerhaft gesichert werden, wobei ich aus der Struktur des Verfassungsorgans Bundesverfassungsgericht bereits mehrere Regelungsgrenzen vorgegeben sehe. Ich denke vor allem daran, daß das gegebene Zwillingsgericht, d. h. die Beschränkung des Gerichts auf zwei Senate, nicht aufgegeben werden sollte. Richtig ist es jedoch, wie in der anstehenden Gesetzesnovelle vorgesehen, die Entscheidungszuständigkeiten der Richterausschüsse bzw., wie sie fortan heißen werden, der „Kammern“ zu erweitern. Es ist richtig, daß die Kammer nach der neuen Regelung des § 93 b Bundesverfassungsgerichtsgesetz nicht nur unter den dort genannten Voraussetzungen die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen kann, sondern daß nach Absatz 2 die Kammer auch durch einstimmigen Beschluß einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn diese offensichtlich begründet ist, weil das Bundesverfassungsgericht die hierfür maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat. Insoweit ist der Prozeßökonomie und Effektivität des Rechtsschutzes wirklich gedient. Hier zeichnet sich eine spürbare Entlastung des Gerichts ab.

Das gleiche gilt im Grundsatz für die Möglichkeit — ungeachtet der grundsätzlichen Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht —, nach § 34 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Gebühren aufzuerlegen, wenn die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt oder eine Verfassungsbeschwerde verworfen wird. Andererseits ist diese Gebühr mit dem Höchstbetrag von

1 000 DM doch recht niedrig gehalten, so daß auch (C) Zweifel erlaubt sein können, ob sich hierdurch Beschwerdeführer von aussichtslosen Beschwerden wirklich ernsthaft werden abhalten lassen. Aussichtsreicher ist dagegen schon die Regelung, in Mißbrauchsfällen eine erhöhte Gebühr bis zu 5 000 DM aufzuerlegen.

Ein wichtiger Fortschritt liegt auch darin, daß künftig die Richter der beiden Senate sich wechselseitig für den Fall der Verhinderung vertreten können. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit der einzelnen Entscheidungskörper gestärkt.

Zieht man insgesamt jedoch Bilanz, so erkennt man, wie bereits eingangs angedeutet, daß hier wirklich nur begrenzte Maßnahmen getroffen werden, die man als „kleine Lösung“ bezeichnen mag, die jedenfalls keine durchgreifende Lösung der gegebenen Überlastungsprobleme bewirken werden.

Das Bundesverfassungsgericht wird jedoch, wenn die gegebenen Entwicklungen so weiter voranschreiten, wie wir dies in den letzten Jahren beobachten mußten, eine entsprechend größere Lösung eines Tages notwendig haben bzw. vom Gesetzgeber mit Recht fordern dürfen. Hierbei wird, wie bereits angedeutet, sicher auch die Frage der Anhörungsrüge neu zu prüfen sein. Dabei wird auch der Bereich der Vorlageverfahren nach Art. 100 GG zu prüfen sein. Denn auch hier gibt es einen erheblichen Anstieg der Zahl der Verfahren, der sich im übrigen auch deshalb als besonders belastend für das Gericht auswirkt, weil im Verfahren nach Art. 100 die Kammer nicht zuständig ist, in jedem Fall also das Plenum der vollen Senatsbesetzung (D) tätig werden muß.

Die verfassungsrechtliche Entscheidung des Art. 100 GG, derzufolge jeder Richter, jedes Gericht im Falle der Annahme, daß eine nachkonstitutionelle Gesetzesnorm verfassungswidrig sei, die betreffende Entscheidungsfrage unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht vorlegen kann, gehört sicher zu den wichtigen Errungenschaften des grundgesetzlichen Rechtsschutzes. Andererseits muß auch hier die Fähigkeit erhalten bleiben, kritisch zu denken, gegebenenfalls auch das Thema einer Verfassungsänderung ins Auge zu fassen. Mit sehr guten Gründen könnte namentlich daran gedacht werden, daß die entsprechende Vorlageberechtigung nicht jedem einfachen Instanzgericht, sondern nur dem jeweils höchsten Bundesgericht, also dem Bundesgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht usw., zusteht. Die obersten Bundesgerichte könnten mit anderen Worten eine wichtige Filterfunktion für das Bundesverfassungsgericht übernehmen, ohne daß der Rechtsschutz in irgendeiner Weise eingeschränkt oder substantiell tangiert würde.

Diese Überlegung ist auch nur eine von vielen, die gegebenenfalls in der Zukunft anzustellen sein werden. Wichtig bleibt, daß wir uns dessen bewußt bleiben, daß das Bundesverfassungsgericht und die Sicherung seiner Funktionsfähigkeit zu den herausragenden rechtsstaatlichen Verfassungserfordernissen gehören, daß das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber nicht im Stich gelassen werden darf, daß das Bundesverfassungsgericht An-

- (A) spruch darauf hat, wirksame Entlastungsmaßnahmen zu empfangen, daß das Bundesverfassungsgericht nicht auf dem inzwischen fast zur Gewohnheit gewordenen Weg alleingelassen werden darf, daß im Empfinden der Bevölkerung das Bundesverfassungsgericht eine Art „Superrevisionsinstanz“ darstellt, die man in jedem Fall anruft, wenn man im normalen Rechtszug in einer Streitsache keinen Erfolg gehabt hat. Das Bundesverfassungsgericht ist als Verfassungsorgan Hüter der Verfassung, aber nicht in mehr oder weniger jedem Falle theoretische oder doch anrufbare „Superrevisionsinstanz“.

Gerade die bereits angesprochenen Probleme der Verfassungsbeschwerden nach Art. 103 Abs. 1 GG offenbaren, welche Fehlentwicklung hier inzwischen eingetreten ist. Wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Funktion als Hüter der Verfassung auf Dauer funktionsfähig bleiben soll, wird es weiter Hilfe bedürfen. Hierauf hingewiesen zu haben, ist im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle, der im übrigen volle Zustimmung zuteil werden sollte, notwendig, um Dimension und Rahmen von Problem und hier anstehender Teilproblemlösung nicht vergessen zu lassen.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Kinkel (BMJ)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

(B)

Das **Bundesverfassungsgericht** ist in unserer Rechtsordnung von zentraler Bedeutung. Der Bürger sieht in ihm den Garanten der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Daher erfordern Entwicklungen, welche die Funktionsfähigkeit unseres höchsten Gerichts gefährden können, unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die Verfahrensflut, der alle Gerichte in unterschiedlichem Umfang ausgesetzt sind, hat für das Bundesverfassungsgericht besonders ernstzunehmende Ausmaße angenommen. In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl der vor diesem Gericht anhängig gemachten Verfahren mehr als verdoppelt.

Diese ungeheure Arbeitsbelastung muß nach wie vor von 16 Richtern bewältigt werden. Eine Erhöhung der Richterzahl wäre kaum angezeigt und wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht befürwortet, weil etwa mit einem zusätzlichen Senat, den Spendierfreudige so leicht andienen, eine Zersplitterung, eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in den zur Entscheidung stehenden zentralen Fragen einreißen könnten. Deshalb mußte nach anderen Entlastungsmöglichkeiten gesucht werden. Das dramatische Anwachsen der Arbeitslast des Bundesverfassungsgerichts betrifft im wesentlichen nur eine einzige Verfahrensart, die Verfassungsbeschwerde. Leider machen zu viele Bürger von diesem Rechtsbehelf einen oft unbedachten Gebrauch.

Vom Bundesverfassungsgericht selbst, mit dem (C) der Entwurf in enger Zusammenarbeit vorbereitet worden ist, wurde zunächst u. a. das Modell einer Anhörungsrüge vorgeschlagen. Der Einführung der Anhörungsrüge haben jedoch die Justizminister und -senatoren der Länder einmütig widersprochen, weil sie eine nicht mehr zu bewältigende Mehrbelastung der Zivilgerichte befürchten.

Die Bundesregierung hat sich dem Votum der Länder nicht verschlossen. Ohne Billigung der Länder sollte der Bund tunlichst nicht in jenen Bereich eingreifen, in dem die Länder die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit unserer Gerichtsbarkeit tragen. Dadurch waren die Möglichkeiten, die Belastung des Bundesverfassungsgerichts durch Verfahrensregeln zu verringern, noch weiter eingegrenzt.

Um die Anzahl der von vornherein aussichtslosen Verfassungsbeschwerden zu senken, sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine sogenannte Unterliegensgebühr einschließlich einer Vorschußregelung vor. Diese Gebühr soll vor allem von einer völlig sinnlosen Anrufung des Bundesverfassungsgerichts abhalten, damit es seine Kraft für das Wesentliche frei hat.

Durch die vorgeschlagene Gebührenregelung wird der Zugang zum Bundesverfassungsgericht keinesfalls unzumutbar erschwert. Von der Auferlegung der Gebühr soll abgesehen werden, wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Beschwerdeführer verbunden oder wenn sie unbillig wäre. Mit dieser — wie ich meine — maßvollen Regelung wird der Bedeutung der Verfassungsbeschwerde für den Bürger nach wie vor in vollem Umfang Rechnung getragen. (D)

In den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates ist von Bayern eine Prüfung angeregt worden, ob die vorgesehene Kostenregelung dadurch vereinfacht werden könne, daß auf gesetzliche Bemessungsmaßstäbe verzichtet und die Entscheidung auf Verwaltungsstellen des Bundesverfassungsgerichts verlagert werde. Durch eine solche Regelung würde zwar die Entlastungswirkung des neuen Gesetzes erhöht; gleichwohl möchte ich diese Anregung nicht unterstützen.

Der Entwurf will keine auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beruhende Hürde für den Zugang zum Bundesverfassungsgericht errichten. Ungeachtet der Tatsache, daß die Auferlegung einer Gebühr überhaupt nur bei nicht zur Entscheidung angenommenen oder durch einstimmigen Beschluß des Senats verworfenen Verfassungsbeschwerden in Betracht kommt, sollte jedenfalls eine mögliche Kostenbelastung für den Bürger in etwa abschätzbar sein.

Die Übertragung der Kostenentscheidungen auf Verwaltungsstellen des Bundesverfassungsgerichts erscheint mir nicht angemessen, weil insbesondere die Anforderung eines Vorschusses, der nach der Konzeption des Entwurfs Hinweis- und Warnfunktion haben soll, eine ihrem Wesen nach richterliche Entscheidung ist.

(A) Ich meine, der Entwurf wird insgesamt die Arbeitsbelastung der Richter am Bundesverfassungsgericht spürbar vermindern. Er wird dazu beitragen, daß die Effektivität des Rechtsschutzes durch das Bundesverfassungsgericht gewahrt bleibt, und

er dient damit gerade auch dem Schutz des Bürgers. (C)

Ich wünsche mir für diesen Gesetzentwurf eine möglichst breite Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

546. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 7. Februar 1985

Inhalt:

Gedenkworte für den ermordeten Dr. Ernst Zimmermann	1 B	2. Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 13/85, zu Drucksache 13/85)	7 D
Amtliche Mitteilungen	1 B	Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter	7 D
Neuwahl eines Schriftführers gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates	1 C	Geil (Rheinland-Pfalz)	45* A
Beschluß: Minister Dr. Diether Posser (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt	1 D	Brückner (Bremen)	8 C
Zur Tagesordnung	1 D	Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	9 A
1. Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Drucksache 12/85)	1 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme von Entschlüssen	10 C
Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter	39* A	3. ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz) (Drucksache 15/85, zu Drucksache 15/85)	10 C
Neubauer (Bayern)	2 A	Schmidhuber (Bayern)	10 D
Einert (Nordrhein-Westfalen)	3 C, 40* B	Dr. Möcklinghoff (Niedersachsen)	11 A
Geil (Rheinland-Pfalz)	4 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	11 C
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	5 C, 42* A	4. Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren (Drucksache 18/85)	11 C
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	6 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	11 D
Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	6 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschlie-ßung	7 C		

5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 20/85) . . .	11 D	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung . . .	17 C
Oxford (Berlin)	11 D		
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	13 A		
Lang (Bayern)	46* C	11. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 613/84)	17 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	13 D	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	17 C
6. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Drucksache 19/85)	13 D	Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	20 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	46* A	Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)	21 C
7. Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts (Drucksache 21/85)	13 D	Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	24 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	46* A	Prof. Dr. Kewenig (Berlin)	27 D
8. Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DöKVAG) (Drucksache 22/85)	13 D	Kahrs (Bremen)	29 B, 47* C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	46* A	Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	29 C
9. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung durch Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe — Antrag der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 36/85)	13 D	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	32 A
Grobecker (Bremen)	14 A	12. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte) (Drucksache 604/84)	32 A
Neubauer (Bayern)	14 D	Pawelczyk (Hamburg)	32 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	15 D	Schmidhuber (Bayern)	33 B
10. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG) — Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 444/84)	15 D	Einert (Nordrhein-Westfalen)	33 D
Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	16 A	Hasselmann (Niedersachsen)	35 B
		Würzbach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	35 C
		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	37 C
		13. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) (Drucksache 609/84)	37 C
		Claussen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	48* C
		Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	49* D
		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	37 D

- | | |
|--|---|
| <p>14. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 614/84) 37 D</p> <p>Prof. Dr. Scholz (Berlin) 50* D</p> <p>Dr. Kinkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 52* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38 A</p> | <p>Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 600/84) 13 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 46* B</p> |
| <p>15. Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (PharmBetrV) (Drucksache 560/84) 38 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 38 C</p> | <p>17. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch (Drucksache 607/84, zu Drucksache 607/84) 13 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 46* B</p> |
| <p>16. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von</p> | <p>18. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 25/85) 13 D</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 46* B</p> <p>Nächste Sitzung 38 C</p> |

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Amtierender Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Lang, Staatsminister der Justiz

Neubauer, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

Oxford, Senator für Justiz

Prof. Dr. Kewenig, Senator für Wissenschaft und Forschung

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Brückner, Senator für Gesundheit und Sport

Grobecker, Senator für Arbeit

Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Wissenschaft und Kunst

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Minister für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Dr. Gölter, Kultusminister

Saarland:

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Prof. Dr. Knies, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Frau Dr. Wilms, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Würzbach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Kinkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz